



Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2009

Stand: 1. Januar 2022

Vorwort der neuen Ausgabe, gültig ab 1. Januar 2009

Die Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP) wurde auf den 1. Januar 2009 redaktionell überarbeitet, was zu einer Neunummerierung geführt hat. Die Struktur wurde ebenfalls angepasst.

Aus materieller Sicht wurde ein Antragsformular für Entsendungen aufgenommen. Ein Exemplar ist im Anhang zugänglich und das Formular kann ebenfalls von der Site www.ahv-iv.info/ heruntergeladen werden. Die Situation des Kosovo und von Serbien konnte auch geklärt werden. Des Weiteren ist die AHV-Mitteilung Nr. 230 und 235 in die WVP aufgenommen worden. Schliesslich wurden gewisse Fehler korrigiert und die Anpassungen an die neueste höchstgerichtliche Rechtsprechung vorgenommen (Urteile bis EVG-Urteile [Auswahl] BSV-Liste - Nr. 17).

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2010

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die wegen der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Bulgarien und Rumänien sowie die wegen der Aufhebung von Art. 4 AHVV notwendig gewordenen Änderungen vorgenommen. Zudem wird die Einkommensermittlung der EU-ANOBAG präzisiert und die Versicherungsunterstellung von Hochseeschifferinnen und -schiffen an das EU-Abkommen angepasst. Schliesslich enthält der Nachtrag Korrekturen kleinerer Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2011

Der Bundesrat hat im Dezember 2009 beschlossen, die Abkommen, die im Zeitpunkt der Unabhängigkeit Kosovos zwischen der Schweiz und Serbien in Kraft waren, im Verhältnis zu Kosovo nicht weiterzuführen. Von diesem Entscheid sind im Bereich der sozialen Sicherheit das mit dem früheren Jugoslawien abgeschlossene Abkommen über Sozialversicherung von 1962 und die dazugehörige Verwaltungsvereinbarung von 1963 betroffen. Ihre Anwendung im Verhältnis zu Kosovo endete am 31. März 2010 (vgl. Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 265).

Für die privaten Hausangestellten von Personen mit Privilegien und Immunitäten wird eine detaillierte Regelung in die WVP aufgenommen.

Im Übrigen wird der EO- und ALV-Beitragssatzerhöhung auf den 01. Januar 2011 Rechnung getragen.

Zudem wurde die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis „Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht, Auswahl des BSV – Nr. 29“; www.bsvlive.admin.ch/vollzug).

Schliesslich enthält der Nachtrag Korrekturen kleinerer Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2012

Auf den 1. Januar 2012 tritt die AHV-Revision „Verbesserung der Durchführung“ samt den entsprechenden Durchführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe in Kraft.

Nach Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG und Art. 2 AHVV sind fortan nur die Selbstständigerwerbenden und die Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (ANOBAG) nicht in der AHV versichert, wenn die Dauer ihrer Erwerbstätigkeit drei aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Mit der Revision werden zudem die bisher für ANOBAG gegenüber Arbeitnehmenden geltenden Privilegien aufgehoben:

- Namentlich wird in Art. 6 AHVG und in Art. 16 AHVV der für ANOBAG geltende Beitragssatz jenem für Lohnbeiträge angeglichen.
- In Art. 69 AHVG werden neu Verwaltungskostenbeiträge für ANOBAG eingeführt.

Anlässlich der Anpassung der Weisungen wurde auch die Regelung in Bezug auf die sog. „EU-ANOBAG“ überarbeitet. Arbeitnehmende, welche mit ihren Arbeitgebenden im EU-/EFTA-Raum gemäss Art. 109 Vo 574/72 vereinbarten, dass sie die Beiträge selber mit der Ausgleichskasse abrechnen, wurden bisher in der Praxis wie ANOBAG behandelt, d.h. die für Selbstständigerwerbende geltenden Regeln wurden sinngemäss angewandt. Diese Arbeitnehmenden sind jedoch keine ANOBAG, da ihre Arbeitgebenden aufgrund des Abkommens mit der EU/EFTA in der Schweiz beitragspflichtig sind (vgl. Art. 12 Abs. 3 AHVG). Dies wird neu in den Weisungen klargestellt. Im Gesetz ist keine Übergangsbestimmungen vorgesehen. Praktisch bedeutet dies Folgendes: Der neue Beitragssatz findet nach dem Realisierungsprinzip auf alle nach Inkrafttreten der neuen Regelung entrichteten Löhne Anwendung.

Des Weiteren wurden die Weisungen betreffend die Familienangehörigen, welche eine Person ins Ausland begleiten, in dem Sinne angepasst, dass die Versicherungsunterstellung der versicherten Person und der sie begleitenden Familienangehörigen im gleichen Kapitel

behandelt werden. Einzig die Übersicht in Kapitel 3.12.3 mit dem Verweis auf die jeweiligen Artikel in den Sozialversicherungsabkommen wurde beibehalten.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 AHVG kann der Bundesrat das Einkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit von der Beitragsbemessung ausnehmen. In Art. 6^{ter} Bst. a und b AHVV hat der Bundesrat gewisse Erwerbseinkommen von Inhaberinnen bzw. Inhabern oder Teilhaberinnen bzw. Teilhabern von Betrieben oder von Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat, sowie Organe einer juristischen Person in einem Nichtvertragsstaat von der Beitragserhebung ausgenommen. Da das im Ausland erwirtschaftete Einkommen jedoch die sozialen Verhältnisse des Beitragspflichtigen beeinflusst, ist dieses als Renteneinkommen in die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge miteinzubeziehen. Die WVP wurde diesbezüglich ergänzt.

Eine internationale Organisation, nämlich das Internationale Amt für Textilien und Bekleidung (BITH) in Genf, ist endgültig nicht mehr aktiv tätig und hat das Sitzabkommen per Dezember 2012 gekündigt. Die betreffende Randziffer wurde angepasst. Zudem wurde klargestellt, dass für das IKRK (ebenfalls eine internationale Organisation) die Versicherungsunterstellung anders geregelt ist als bei den anderen internationalen Organisationen.

Das Abkommen mit Indien, welches am 29. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde in die Weisungen aufgenommen.

Schliesslich wurden zusätzliche Rubriken in den Antrag auf Ausstellung einer Entsendebescheinigung (vgl. Anhang 17) aufgenommen, weil bei der Unterstellung von ins Ausland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter die schweizerischen Sozialversicherungen Mängel festgestellt wurden. Aus diesem Grund wurde Ziffer 1 des Antragsformulars für Entsendungsbescheinigungen angepasst. Drei neue Rubriken geben künftig Auskunft über die Versicherung der Antragsstellerin oder des Antragsstellers in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG), der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) und der obligatorischen Krankenversicherung (KVG). Es handelt sich um die gleichen Anpassungen, die bereits im Antrag auf langfristige Entsendung (Ausnahmevereinbarung) vorgenommen worden sind. Es ist wichtig, dass diese Informationen schon im Rahmen der ersten Entsendung vorliegen.

Wir erinnern daran, dass die Entsendungsvoraussetzungen nur dann vollumfänglich erfüllt sind, wenn die Person allen Zweigen der schweizerischen Sozialversicherungen korrekt unterstellt ist.

Die geänderten Formulare können Sie auch auf unserer Website unter www.bsv.admin.ch abrufen.

Schliesslich wurden mit dem Nachtrag Fehler und Mängel korrigiert
Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/12 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. April 2012

Auf den 1. April 2012 treten die neue Verordnung (EG) 883/2004 (Vo 883/2004) und die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 (Vo 987/2009) in Kraft. Sie bringen diverse Änderungen in der Versicherungsunterstellung mit sich:

Insbesondere unterliegt eine Person neu immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates oder der Schweiz. Bei gleichzeitiger selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates oder der Schweiz, in dem die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Arbeitet eine Person für einen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz, unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil der Tätigkeit ausübt. Ist dies nicht der Fall, so untersteht die arbeitnehmende Person den Rechtsvorschriften am Sitz des Arbeitgebenden.

Die Unterstellung von Arbeitnehmenden in internationalen Transportbetrieben bestimmt sich nach den allgemeinen Koordinationsregeln (siehe vorherigen Abschnitt).

Selbstständigerwerbende, die in mehreren Mitgliedstaaten und/oder der Schweiz arbeiten, sind den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates unterstellt, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben. Ist dies nicht der Fall, so unterstehen sie den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet. Die Entsendedauer wird von 12 auf 24 Monate verlängert. Für eine weitere Verlängerung muss beim BSV ein Antrag gemäss Art. 16 Abs. 1 Vo 883/2004 gestellt werden.

Ein Selbstständigerwerbender kann sich nur entsenden, wenn er im Empfangsstaat eine ähnliche Tätigkeit ausübt wie im Entsendestaat.

Zum Zweck der Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften wird davon ausgegangen, dass bei Bezug von Geldleistungen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit gewährt werden wie bspw. beim Bezug von Taggeldern nach UVG, die Erwerbstätigkeit nach wie vor ausgeübt wird.

Die anwendbaren Rechtsvorschriften werden mittels Bescheinigung A1 bestätigt. Die Formulare E 001 und E 101 können vorübergehend weiterhin verwendet werden.

Für Sachverhalte, die sich vor dem 1. April 2012 ereignet haben, gilt die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Vo 1408/71) hinsichtlich der Unterstellung weiter, bis sich der Sachverhalt ändert, höchstens aber während 10 Jahren. Die Versicherten können jedoch die Anwendung der neuen Verordnung beantragen.

Innerhalb der EFTA sind weiterhin die Vo 1408/71 und 574/72 anwendbar. Im Anhang finden sich nur noch Tabellen, welche die EU betreffen. Für Sachverhalte betreffend die EFTA können vorübergehend die alten Tabellen (Stand 1.1.2012) verwendet werden.

Die neuen Verordnungen sind noch nicht in der Systematischen Sammlung publiziert. Die Verlinkung der neuen Bestimmungen erfolgt deshalb erst nach der amtlichen Publikation.

Eine Zusammenfassung der Neuerungen in Bezug auf die EU findet sich in der Mitteilung an die Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 301.

Per 1. März 2012 ist das Sozialversicherungsabkommen mit Japan in Kraft getreten. Den mit Japan neu geltenden Regelungen wurde mit vorliegendem Nachtrag Rechnung getragen. Eine Zusammenfassung in Bezug auf dieses Abkommen findet sich in der Mitteilung an die Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 300.

Vorwort zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2013

Nach Ersetzen der Vo 1408/71 durch die Vo 883/2004 in der systematischen Sammlung des Bundesrechts ist die Vo 1408/71 nur noch auf der Website der BSV unter nachfolgendem Link zu finden:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherung/int/grundlagen-und-abkommen.html>.

Auf Grund der sich häufenden Anfragen zur Rheinschifffahrt und der Sondervereinbarung gemäss Art. 16 Vo 883/04 zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz zur Weiterführung der Regelungen des Rheinschifferübereinkommens, werden die wichtigsten Eckpunkte der Regelung in die WVP übernommen.

Schliesslich enthält der Nachtrag Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Vorwort zum Nachtrag 6, gültig ab 1. Januar 2014

Im vorliegenden Nachtrag wird ein Kapitel (3.13) für die Beamten in den Spezialbestimmungen von Kapitel 3 geschaffen. Die Regelungen in den allgemeinen Bestimmungen von Kapitel 2 werden in das neue Kapitel 3.13 überführt.

Des Weiteren wurde die Liste der Mitarbeiter von Hilfsorganisationen (Kapitel 3.11) den aktuellen Verhältnissen angepasst und eine Übergangsbestimmung für Personen geschaffen, die für eine Hilfsorganisation arbeiten, welche nicht mehr unter den Geltungsbereich von Art. 1a AHVV fällt.

Gewisse Sozialversicherungsabkommen sehen eine Weiterversicherung von Familienangehörigen vor, welche eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten. Trotz der obligatorischen Weiterversicherung müssen sich die Ehepartner/innen bei der Ausgleichskasse melden, damit die Weiterversicherung im IK vermerkt werden kann.

In Kapitel 13.4 wurde eine Übersicht über die Staaten erstellt, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (nicht aufgelistet werden die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten).

Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Mehrfach-tätigkeit in der EU und der Schweiz die zuständige ausländische Behörde am ausländischen Wohnsitz einer Person die Möglichkeit hat, die Versicherungsunterstellung dieser Person vorläufig in der Schweiz festzulegen.

Schliesslich erhält der Nachtrag Präzisierungen zur Entsendung, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/14 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015

Mit diesem Nachtrag werden namentlich den Neuerungen, die sich aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 465/2012 und der Revision des Sozialversicherungsabkommens mit den USA ergeben, Rechnung getragen.

Die Vo 465/2012 tritt per 01.01.2015 in Kraft. Mittels Vo 465/2012 werden die Vo 883/2004 sowie die Vo 987/2009 teilweise abgeändert. Die Vo 465/2012 gelangt jedoch nicht als eigenständige Verordnung zur Anwendung, sondern führt zu Modifizierungen der bisherigen Vo 883/2004 und Vo 987/2009. Zu beachten sind namentlich die folgenden Neuerungen:

Neu ist für die Versicherungsunterstellung am Wohnsitz bei wesentlicher Erwerbstätigkeit (25%) nicht mehr von Bedeutung, ob die versicherte Person einen oder mehrere Arbeitgeber hat.

Die Heimatbasis gilt beim Flug- und Kabinenpersonal neu als Kriterium für die Bestimmung des anwendbaren Rechts (Homebaseprinzip).

Unbedeutende Tätigkeiten werden für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften nach Art. 13 Vo 883/2004 nicht mehr berücksichtigt.

Der Begriff „Sitz“ wird neu definiert (Art. 14 Abs. 5a Vo 987/2009). Damit ist der Ort gemeint, an welchem die wesentlichen Entscheidungen getroffen und die zentralen Verwaltungshandlungen vorgenommen werden.

Die neue Verordnung ist noch nicht in der Systematischen Sammlung publiziert. Die neuen Bestimmungen werden somit erst nach der amtlichen Publikation verlinkt werden.

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA von 1979 wurde ein zweites Mal überarbeitet und ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Bei der Versicherungsunterstellung sind namentlich die folgenden Anpassungen zu beachten:

Erstmals wird die Versicherungsunterstellung des Personals von Luftverkehrsunternehmen und von Seeleuten geregelt.

Ferner wird das Schlussprotokoll aufgehoben respektive dessen Bestimmungen in den Abkommenstext integriert.

Des Weiteren wird das Formular „Antrag auf Entsendungsverlängerung (Ausnahmevereinbarung)“ durch das neue Formular „Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung“ ersetzt, welches dem elektronischen Formular in ALPS entspricht. Für Anträge auf Entsendungsverlängerungen und langfristige Entsendungen in die EU, EFTA und die Vertragsstaaten ist einzig das neue Formular zu verwenden. Für Anträge auf kurzfristige Entsendungen kann weiterhin das von den AHV-Ausgleichskassen zur Verfügung gestellte Formular benutzt, aber auch bereits das neue Formular verwendet werden.

Schliesslich erhält dieser Nachtrag Präzisierungen zur Entsendung, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/15 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2016

Ab dem 1. Januar 2016 gelten die Vo 883/2004 und Vo 987/2009 (unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Vo 465/2012) ebenfalls im Verhältnis zur EFTA. Die bisherige Vo 1408/71 und Vo 574/72 kommen somit für neue Fälle nicht mehr zur Anwendung. Somit gelten – wie vor dem 1. April 2012 – für die EU und die EFTA wieder dieselben EU-Verordnungen. Die WVP wurde entsprechend angepasst.

Für Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2016 ereignet haben, gilt die Verordnung Vo 1408/71 hinsichtlich der Unterstellung weiter, bis sich der Sachverhalt ändert, höchstens aber während zehn Jahren. Die Versicherten können jedoch die Anwendung der neuen Verordnung beantragen.

Es wurden ferner die beiden neuen Sozialversicherungsabkommen, welche die Schweiz im 2015 abgeschlossen hat, in die Weisungen aufgenommen. Es handelt sich zum einen um das bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit Uruguay, das am 1. April 2015 in Kraft getreten ist (vgl. [AHV-Mitteilung Nr. 358/362](#)); zum anderen um das bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit Südkorea, in Kraft seit 1. Juni 2015. Dieses ist – wie das Abkommen mit Indien – ein sog. Entsendeabkommen, in welchem nur die anwendbaren Rechtsvorschriften geregelt sind. Es sieht keinen Export von Rentenleistungen, sondern nur die Beitragsrückerstattung vor (vgl. [AHV-Mitteilung Nr. 362](#)).

Neu gibt es für Entsendungen in Vertragsstaaten nur noch eine einzige Entsendebescheinigung (vgl. Anhang 13.1).

Des Weiteren wird der Herabsetzung des EO-Beitragssatzes auf 0.45% und der Erhöhung des ALV-Grenzbetrages auf Fr. 148 200.– beides tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft – Rechnung getragen.

Das Kapitel 3.4 betreffend das Personal mit Vorrechten und Immunitäten wurde mit vorliegendem Nachtrag namentlich in formeller Hinsicht überarbeitet und aktualisiert.

Schliesslich erhält dieser Nachtrag gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/16 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2017

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten ist von den Ausgleichskassen bei der Erfassung von neuen Mitarbeitenden und von Selbstständigerwerbenden besonders sorgfältig abzuklären, ob diese in der Schweiz versichert sind. Denn nur so können Falschunterstellung und allenfalls auch Rückabwicklungen verhindert werden. Vor diesem Hintergrund werden die Rz 2022, 2042 und 2065 angepasst. Deren Umsetzung bedingt, dass die Ausgleichskassen von den Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden die für die Unterstellungsabklärung erforderlichen Angaben verlangen.

Des Weiteren wird das Formular „Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung“ durch das Formular "Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland" ersetzt, welches dem adaptierten elektronischen Formular in ALPS entspricht. Mit dem angepassten Formular kann neu auch ein Antrag auf eine freiwillige Weiterführung der Versicherung nach innerstaatlichem Recht gestellt werden.

Bei der Teilzeiterwerbstätigkeit wurde präzisiert, dass das Kriterium des wesentlichen Teils der Beschäftigung (25%) im Verhältnis zum Gesamtpensum umzurechnen ist (Rz. 2020.3).

Ferner wurde die Liste mit den internationalen Organisationen (Rz 3055) um eine neue Organisation, das Sekretariat des Waffenhandelsvertrags (ATT) ergänzt. Die Auflistung mit den Hilfsorganisationen (Rz 3096) wurde ebenfalls erweitert und die Biovision-Stiftung für ökologische Entwicklung aufgenommen.

Es wurde präzisiert, dass die Grundsätze, die im Verhältnis zu EU-/EFTA-Staaten bei Falschunterstellungen zur Anwendung gelangen, auch für die Vertragsstaaten gelten (Rz 2098).

Im Anhang 14, Ausweise des EDA, wurde der neue Ausweis R mit grauem Rand aufgenommen.

Schliesslich erhält dieser Nachtrag gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen. Ebenso wurde die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/17 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 9^{bis}, gültig ab 1. Januar 2017

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 2016 wird das Freizügigkeitsabkommen mit der EU auf den 1. Januar 2017 auf Kroatien ausgedehnt (vgl. [AHV/EL Mitteilungen Nr. 387](#)). Da der Nachtrag per 2017 bereits publiziert worden ist, gibt es aufgrund der vorgenannten kurzfristigen Anpassung des Freizügigkeitsabkommens einen zweiten Nachtrag per 1. Januar 2017, mit welchem den Änderungen betr. den Staat Kroatien, der bisher ein Vertragsstaat war (bilaterales Abkommen), Rechnung getragen wird. Die entsprechenden Anpassungen sind mit dem Vermerk 1/17 versehen.

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2018

Am 19. Juni 2017 ist das Sozialversicherungsabkommen mit China in Kraft getreten. Zu beachten ist, dass das Abkommen Hongkong, Macao und Taiwan nicht mitumfasst. Es handelt sich – wie beim Abkommen mit Indien und Südkorea – um ein sog. Entsendeabkommen, in welchem nur die anwendbaren Rechtsvorschriften geregelt sind. Es sieht keinen Export von Rentenleistungen, sondern nur die Beitragsrückerstattung vor (vgl. [AHV/EL Mitteilungen Nr. 394](#)). Die Weisungen wurden entsprechend angepasst.

Ab 1. Januar 2018 ist von sämtlichen Ausgleichskassen ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland; vgl. [AHV/EL Mitteilungen Nr. 402](#)) zu verwenden. Für Belange der Versicherungsunterstellung (insbesondere Gesuche um Entsendung, Arbeitgeberweiterführungsversicherung, Meldungen von Mehrfachstätigkeiten) kommunizieren die Arbeitgebenden mit den Ausgleichskassen resp. mit dem BSV (je nach Zuständigkeit) über dieses elektronische Informationssystem. Anpassungen in der WVP sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Vorliegender Nachtrag enthält gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen. Ebenso wurde die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/18 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2019

Dieser Nachtrag erlaubt es, mehrere Änderungen vorzunehmen. Zunächst einmal werden die Vorschriften über die Qualifikation (unselbständig oder selbständige Erwerbstätige) im Verhältnis zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten im Falle einer unterschiedlichen Auffassung der beiden Staaten mit einem neuen Beispiel illustriert (Rz 2081).

Die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der Schweiz mit Serbien sowie mit Montenegro wurden bisher durch das Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung geregelt. Per 1. Januar 2019 wird mit diesen beiden Staaten je ein neues bilaterales Sozialversicherungsabkommen in Kraft treten. Das frühere Abkommen mit der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien wird bis auf Weiteres somit nur noch für Bosnien-Herzegowina Gültigkeit haben (vgl. [AHV/EL-Mitteilungen Nr. 407](#)).

Das Kapitel 3.3.2 über die Rheinschiffer wird neu strukturiert und seine Vorschriften präzisiert, um die vielen Fragen der verschiedenen Betroffenen sowie der interessierten Ausgleichskassen besser beantworten zu können.

Darüber hinaus wird die Liste der Hilfsorganisationen (Rz 3096) durch die Aufnahme von Interteam in Luzern erweitert.

Auch die Liste der internationalen Organisationen (Rz 3055) wurde um eine neue Organisation ergänzt, nämlich die Internationale Allianz zum Schutz des Kulturerbes in Konfliktgebieten (ALIPH).

Eine Klarstellung findet sich in Rz 3021.1 betr. die Herausgabe einer Legitimationskarte im Falle einer kurzfristigen Anstellung.

Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG sieht vor, dass für den Bund tätige Schweizerinnen und Schweizer bei der AHV/IV/EO und ALV obligatorisch versichert sind, wenn sie in einem Land arbeiten, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Die neue Rz 3054.1 ermöglicht es in diesem Zusammenhang, die Einstellung von für den Bund tätiges Lokalpersonal zu klären.

Die Anpassung der Rz 3104.6 schafft Klarheit über die IK-Eintragung bei Fortsetzung der Versicherung der Ehepartnerin resp. des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin resp. des eingetragenen Partners ohne Erwerbstätigkeit, die resp. der eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleitet.

Schliesslich wurde das Formular in Anhang 10 aktualisiert.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/19 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2020

Die Schweiz hat mit zwei weiteren Staaten ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Zum einen mit dem Kosovo, dieses Abkommen ist per 1. September 2019 in Kraft getreten, zum anderen mit Brasilien – dieses Abkommen ist seit 1. Oktober 2019 in Kraft (vgl. [AHV/EL-Mitteilungen Nr. 415](#) und [Nr. 417](#)). Der Abschluss dieser Sozialversicherungsabkommen hat diverse Anpassungen zur Folge, indem die beiden Staaten neu zu den Vertragsstaaten hinzugekommen sind.

Die Bescheinigung A1 in Anhang 18 wurde aktualisiert, damit in bestimmten Spezialfällen auch Tätigkeiten, die nur in einem einzigen Staat ausgeübt werden, abgedeckt sind (vgl. [AHV/EL-Mitteilung Nr. 412](#)). Die Bescheinigung A1 enthält hierfür eine neue Ziff. 3.12. Diese ist nur in Sonderfällen, d.h. wenn die arbeitnehmende Person in einem anderen Staat, in dessen Gebiet sie gar keine Erwerbstätigkeit ausübt, von der Beitragspflicht auszunehmen ist, anzukreuzen und bedarf des ausdrücklichen Antrags der betroffenen Person. Es gibt für diesen Fall auch ein neues Antragsformular (Anhang 19). Beide Formulare sind in ALPS hinterlegt.

Ferner wurden die Entsendungsbestimmungen präzisiert (u.a. Rz 2024, 2044.1 und 2072) und an mehreren Stellen die Vorgehensweise in ALPS festgehalten (z.B. Rz 2028, 2029.1, 2075 f.). Eine Präzisierung hat auch die Randziffer betreffend die Unterstellung von arbeitslosen Personen erfahren (Rz 2037.1).

Vorliegender Nachtrag enthält gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler, so namentlich auch in den Tabellen im Anhang sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen. Ebenso wurde die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/20 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 13, gültig ab 1. Januar 2021

Die Übergangsfrist nach dem Brexit vom 31. Januar 2020 endet am 31. Dezember 2020. Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) gilt deshalb ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Die im Bereich der sozialen Sicherheit erworbenen Rechte von Personen, die vor dem 1. Januar 2021 von Seiten der Schweiz und dem Vereinigten Königreich dem FZA unterstellt waren, bleiben auf der Grundlage des Abkommens über die Bürgerrechte gewahrt:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherung/int/brexit.html>.

Zur neuen Regelung, die ab dem 1. Januar 2021 für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gelten werden, stehen auf der [Internetseite des BSV](#) spezifische Informationen zur Verfügung, die ständig aktualisiert werden.

Der elektronische Datenaustausch zwischen der Schweiz und der EU resp. EFTA erfolgt nun nach Möglichkeit über EESSI und auch ALPS hat Neuerungen erfahren. So wurde namentlich das *Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachstätigkeit* (Anhang 10) in ALPS integriert. Diesen Anpassungen wird mit dem vorliegenden Nachtrag auch Rechnung getragen (Rz 2022.1, 2028, 2030-2032, 2046, 2048 f., 2055, 2059, 2075.1, 4013, Anhang 13.2).

Das Kapitel betreffend die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz (Rz 3082 ff.) wurde präzisiert, ergänzt und teilweise neu nummeriert.

Das Sitzabkommen mit dem IKRK wird per 1. Januar 2021 angepasst, dies auch betreffend die Versicherungsunterstellung der IKRK-Mitarbeitenden. Der Grund liegt zum einen darin, dass das IKRK nicht mehr wie früher nur Arbeitnehmende schweizerischer Nationalität beschäftigt, sondern zunehmend auch Ausländerinnen und Ausländer; zum anderen hat sich ebenfalls die Einsatzweise geändert, indem es regelmässig zu Gebietswechseln kommt, was

dazu führt, dass sich die Versicherungsunterstellung der ausländischen Mitarbeitenden immer wieder ändert. Die Neuregelung (vgl. Kapitel 3.12, Rz 3098.1 ff.) führt ebenfalls zu einer Anpassung von Art. 1 AHVV.

Die recht komplexen Bestimmungen in Kapitel 3.4 (Rz 3017 ff.) betreffend das Personal mit Vorrechten und Immunitäten wurden überarbeitet und teilweise auch neu gegliedert.

Ferner wurden die Randziffer betr. Art. 6^{ter} AHVV aufgrund eines Bundesgerichtsurteils angepasst (Rz 1038.1).

In Anhang 14 wurde die Übersicht der Ausweise des EDA aktualisiert und damit dem Umstand Rechnung getragen, dass es zahlreiche neue Ausweise gibt.

Vorliegender Nachtrag enthält zudem gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/21 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag 14, gültig ab 1. Januar 2022

Die Schweiz hat mit Bosnien und Herzegowina ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, das per 1. September 2021 in Kraft getreten ist (vgl. [AHV/EL-Mitteilung Nr. 439](#)). Damit verfügt der letzte Staat Ex-Jugoslawiens mit der Schweiz über ein eigenständiges Abkommen und das Abkommen mit dem früheren Jugoslawien hat keine Bedeutung mehr. Der Abschluss dieses neuen Sozialversicherungsabkommen hat diverse Anpassungen zur Folge.

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) hat die Schweiz mit dem Vereinigten Königreich am 9. September 2021 ein neues bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Dieses wird ab 1. November 2021 vorläufig angewendet (vgl. [AHV/EL-Mitteilung Nr. 444](#)). Definitiv in Kraft treten wird dieses Abkommen nach Abschluss der Ratifizierungsverfahren beider Staaten. Das frühere Abkommen mit dem Vereinigten Königreich von 1968 hat nur noch Gültigkeit für die Insel Man und die Kanalinseln. Die Sachverhalte und Rechte derjenigen Personen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit bis zum 31. Dezember 2020 Gebrauch gemacht haben und bis dahin dem FZA unterstanden, sind geschützt. Solange sie sich im Verhältnis zur Schweiz und dem Vereinigten Königreich in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, dies aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihres Wohnsitzes, bleibt für sie die Vo 883/2004 weiterhin anwendbar.

Das neue Abkommen mit dem Vereinigten Königreich lehnt sich zu einem grossen Teil an die Unterstellungsbestimmungen der Vo 883/2004 an und kennt namentlich auch die Entsendung von Selbstständigerwerbenden sowie Mehrfachtätigkeitsregelungen für Unselbstständig- und Selbstständigerwerbende, die zu einer Unterstellung in einem einzigen Staat führen. Dies ist für bilaterale Abkommen einzigartig, die sonst ein Splitting in der Unterstellung vorsehen. Die Bestimmungen bei den Vertragsstaaten wurden entsprechend ergänzt und für die Mehrfachtätigkeitsregelungen ein neues Unterkapitel eingeführt (Kapitel 2.4.3.2, Rz 2083 ff.).

Zwei Besonderheiten gilt es zudem hervorzuheben: Zum einen ist das Abkommen in Bezug auf die Unterstellung auch auf Drittstaats-

angehörige anwendbar (Rz 2083); zum anderen sind britische Arbeitgebende, die in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen und über keine Betriebsstätte in der Schweiz verfügen, hier beitragspflichtig. Sie können mit ihren Arbeitnehmenden aber eine Vereinbarung abschliessen, wonach sich diese um die Beitragsabrechnung kümmern (Rz 2083.11 ff.).

Die Vo 883/2004 ist im Rahmen der Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten seit dem 1. April 2012 in Kraft. Nach dem 31. März 2022 entfaltet die Übergangsbestimmung der Vo 883/2004 (Art. 87, Abs. 8) keine Wirkung mehr. Diese sieht vor, dass Personen, die gemäss Titel II der Vo 883/2004 der Gesetzgebung eines anderen Staates unterstellt wären, als sie gestützt auf die Vo 1408/71 waren, der bisherigen Gesetzgebung weiterhin unterstellt bleiben können. Es kann somit ab 1. April 2022 zu Änderungen in der Versicherungsunterstellung kommen.

Vorliegender Nachtrag enthält überdies gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/22 gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	33
1 Allgemeines	38
1.1 Relevante Normen	38
1.2 Anwendbare Bestimmungen	38
1.3 Persönliches Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen	40
1.4 Nationalität	42
1.5 Zivilrechtlicher Wohnsitz.....	43
1.6 Erwerbsort.....	47
1.7 Beitragsstatut in der AHV	48
2. Die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen	50
2.1 Allgemeines	50
2.2 Bestimmungen des AHVG	51
2.3 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen.....	52
2.3.1 Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat.....	55
2.3.1.1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit	56
2.3.1.2 Selbstständige Erwerbstätigkeit	64
2.3.1.3 Gewöhnliche Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten	68
2.3.1.4 aufgehoben	68
2.3.2 Vorgehen für Personen, die gewöhnlich in mehreren Staaten arbeiten.....	68
2.3.3.1 Beitragspflicht in der Schweiz.....	71
2.3.3.2 Beitragspflicht in der EU/EFTA.....	72
2.3.3.3 Umrechnungskurs	73
2.4 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen.....	73
2.4.1 Grundsatz: Unterstellung am Erwerbsort.....	74
2.4.2 Ausnahme: Entsendung	75
2.4.3 Weitere Ausnahmen.....	79
2.4.3.1 Abkommen mit Indien, Japan, Kanada/Quebec, den Philippinen, Südkorea und den USA	79

2.4.3.2	Abkommen mit dem Vereinigten Königreich.....	80
2.4.3.3	Abkommen deren Erwerbsortsprinzip unabhängig der Staatsangehörigkeit gilt	84
2.5	Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. einem EFTA-Staat und einem Vertragsstaat	85
2.6	Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat und einem Nichtvertragsstaat.....	86
2.7	Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren EU-Staaten bzw. EFTA-Staaten und einem Nichtvertragsstaat	86
2.8	Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die zeitlich nicht auf die verschiedenen Staaten aufgeteilt werden kann	87
2.9	Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zur EU	88
2.9.1	Grundsatz: Richtigstellung pro futuro	88
2.9.2	Ausnahme: Rückabwicklung	88
2.10	Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zu Vertragsstaaten.....	89
3.	Anwendbares Recht für gewisse Spezialkategorien	89
3.1	Die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen	89
3.1.1	Allgemeines	89
3.1.2	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen.....	90
3.1.2.1	Abkommen mit der EU	90
3.1.2.2	aufgehoben	90
3.1.3	Sozialversicherungsabkommen.....	90
3.2	Internationale Lufttransportunternehmen.....	92
3.2.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen.....	92
3.2.2	Sozialversicherungsabkommen.....	92
3.3	Internationale Schifffahrt	94
3.3.1	Binnenschifffahrt	94
3.3.1.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen.....	94
3.3.1.2	Sozialversicherungsabkommen.....	94
3.3.2	Rheinschifferinnen und –schiffer	94
3.3.3	Hochseeschifferinnen und -schiffer	96

3.3.3.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen.....	96
3.3.3.2	Sozialversicherungsabkommen.....	97
3.4	Personal mit Vorrechten und Immunitäten	99
3.4.1	Personal ausländischer Vertretungen in der Schweiz.....	99
3.4.1.1	Grundsatz	99
3.4.1.2	Vertretungen von EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz	104
3.4.1.3	Vertretungen von Vertragsstaaten in der Schweiz.....	107
3.4.1.4	Vertretungen von Nichtvertragsstaaten in der Schweiz .	110
3.4.2	Personal von schweizerischen Vertretungen im Ausland	111
3.4.2.1	Grundsatz	111
3.4.2.2	Vertretungen in EU- und EFTA-Staaten	112
3.4.2.3	Vertretungen in Vertragsstaaten.....	113
3.4.2.4	Vertretungen in Nichtvertragsstaaten	116
3.5	Internationale Beamtinnen und Beamte	116
3.5.1	Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht	118
3.5.2	Internationale Beamtinnen und Beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit	120
3.5.3	Nichterwerbstätige Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der internationalen Beamtinnen und Beamten.....	120
3.6	Personal von Organisationen mit Fiskalabkommen.....	122
3.7	Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz	123
3.7.1	Allgemeine Grundsätze	123
3.7.2	Im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten	123
3.7.3	Im Verhältnis zur EU/EFTA und Vertragsstaaten	124
3.8	Grenzbetriebe	126
3.8.1	Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen.....	126
3.8.2	Sozialversicherungsabkommen.....	126
3.9	Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung	127
3.10	Flüchtlinge und Staatenlose	127
3.11	Mitarbeiter von Hilfsorganisationen	127
3.12	Mitarbeitende des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK)	129

3.13	Nichterwerbstätige Personen	130
3.13.1	Personen mit Wohnsitz in der Schweiz	130
3.13.2	Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland	131
3.13.3	Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleiten	131
3.14	Beamten und Beamte	134
3.14.1	Allgemeines	134
3.14.2	Abkommen mit der EU/EFTA	134
3.14.3	Sozialversicherungsabkommen	136
4.	Beitriffs- und Weiterführungsversicherungen	138
4.1	Weiterführung der Versicherung von Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind	139
4.1.1	Voraussetzungen	139
4.1.2	Verfahren	142
4.1.3	Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision	143
4.1.4	Beiträge	144
4.1.5	Versicherungsende	145
4.2	Weiterführung der Versicherung bei nichterwerbstätigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland	145
4.2.1	Voraussetzungen	146
4.2.2	Verfahren	147
4.2.3	Versicherungsende	147
4.3	Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von Personen, welche aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind	148
4.3.1	Verfahren	148
4.3.2	Beiträge	149
4.3.3	Versicherungsende	150
4.4	Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherten Ehegatten oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihren eingetragenen Partner ins Ausland begleiten	151
4.4.1	Verfahren	152
4.4.2	Versicherungsende	153
4.5	Freiwillige Versicherung	153

4.6	Beitritt von internationalen Beamtinnen und Beamten sowie ihren Familienangehörigen	154
5.	Ausnahmen von der Versicherung	154
5.1	Unzumutbare Doppelbelastung	154
5.1.1	Formelle Voraussetzungen	154
5.1.2	Materielle Voraussetzungen	155
5.1.3	Verfügung	158
5.1.4	Wirkung der Befreiung.....	158
5.1.5	Verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung.....	159
5.2	Befreiung der Selbstständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden wegen verhältnismässig kurzer Zeit	161
5.3	Weitere Befreiungsmöglichkeiten	162
Anhang 1:	Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben	163
Anhang 2:	Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben	165
Anhang 3:	Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben	168
Anhang 4:	Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben	170
Anhang 5:	Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben	173
Anhang 6:	Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben	175
Anhang 7:	Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben	177
Anhang 8:	Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben	180

Anhang 9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU	183
Anhang 10: Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtätigkeit nach Vo (EG) Nr. 883/2004 und Vo (EG) Nr. 987/2009	185
Anhang 11: aufgehoben	188
Anhang 12: aufgehoben	188
Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen.....	189
Anhang 14: Personen, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutlich von der AHV/IV befreit sind ..	198
Anhang 15: EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten	202
Anhang 16: Vereinbarung nach Art. 21 Vo 987/2009.....	204
Anhang 17: Antrag auf Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland	206
Anhang 18: Bescheinigung A1	211
Anhang 19: Antrag auf Ausstellung eines Formulars A1 zur Bescheinigung der Unterstellung am Erwerbsort in Spezialfällen	214

Abkürzungen

Abkommen mit der EU	Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHV/IV/EO/ und ALV	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung und Arbeitslosenversicherung
AHV/IV/EO/ (ALV)	Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung. Arbeitslosenversicherung je nach Statut
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALPS	Applicable Legislation Platform Switzerland (Art. 75a ATSG , Art. 49a AHVG , Art. 141^{quater} und 141^{quinquies} RAVS)
ALV	Obligatorische Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; SR 142.20)

Bescheinigung A1	Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind
BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EESSI	Electronic Exchange of Social Security Information – Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EFTA-Übereinkommen	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz; SR 834.1)
EU	Europäische Union / Europäische Gemeinschaft
EU-Staat	EU-Staat, für welchen das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU gilt
EVG	Eidg. Versicherungsgericht (bedeutet in den Fussnoten Urteil des EVG vom ...), bis 31. Dezember 2006

EVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Seit 1970 erscheinen die Urteile des EVG im Teil V der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide (BGE).
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
Nichtvertragsstaat	Staat, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat
PHV	Verordnung über die Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen der privaten Hausangestellten von Personen, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen (Verordnung über die privaten Hausangestellten; SR 192.126)
Rz	Randziffer
Sitzabkommen	Vom Bundesrat mit einer internationalen Organisation abgeschlossenes Abkommen über deren rechtliche Stellung
Sitzabkommen mit dem IKRK	Abkommen vom 19. März 1993 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zur Festlegung der rechtlichen Stellung des Komitees in der Schweiz (SR 0.192.122.50)
SP	Schlussprotokoll
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
V-GSG	Verordnung vom 7. Dezember 2007 zum Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatverordnung, SR 192.121)

Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland
Vo 1408/71	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbst- ständige sowie deren Familienangehörige, die in- nerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern
Vo 574/72	Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verord- nung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehö- rige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und ab- wandern
Vo 883/2004	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicher- heit (SR 0.831.109.268.1)
Vo 987/2009	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11)
Vo 988/2009	Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des In- halts ihrer Anhänge
Vo 465/2012	Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicher- heit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur

	Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
Vertragsstaat	Staat, mit welchem die Schweiz ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge
WKB	Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen
WfV	Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
WL VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen
WÜD	Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (SR 0.191.01)
WÜK	Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (SR 0.191.02)
ZAK	Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung; SR 272)

1 Allgemeines

1.1 Relevante Normen

- 1001 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) hängt vom anwendbaren Recht ab:
- dem AHVG;
 - dem Abkommen mit der EU;
 - dem EFTA-Übereinkommen oder
 - den Sozialversicherungsabkommen.
- 1002 Die Versicherungsunterstellung ergibt sich aufgrund der anwendbaren Bestimmungen, insbesondere aus den persönlichen Verhältnissen wie Nationalität (s. Rz 1015 und 1016), Wohnsitz (s. Rz 1017 ff.) und Arbeitsort (s. Rz 1034 ff.). Die Art der Tätigkeit und der Sitz der Arbeitgebenden können ebenfalls mitbestimmend sein.
- 1003 Die Unterstellung unter die AHV/IV/EO/(ALV) kann obligatorisch (s. Kapitel 2 und 3) oder freiwillig sein (s. Kapitel 4).
- 1004 In besonderen Fällen können die versicherten Personen auch von der AHV/IV/EO/(ALV) befreit sein (s. Kapitel 5).

1.2 Anwendbare Bestimmungen

- 1005 aufgehoben
1/14
- 1006 Das Abkommen mit der EU ist nur zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz anwendbar (vgl. zur EU-Gebietszugehörigkeit Anhang 15), das EFTA-Übereinkommen gilt zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA (vgl. zur EFTA-Gebietszugehörigkeit Anhang 15). Eine übergreifende Koordination fehlt¹. Das EFTA-Übereinkommen übernimmt in Bezug auf die Unterstellung die Regeln der EU (Ausnahme Mitversicherung des Ehegatten in der EFTA vgl. Rz 3104.2). Beide Abkommen basieren auf den

¹ 16. April 2010 8C_994/2009 BGE 136 V 244

Bestimmungen der [Vo 883/2004](#) (zuletzt angepasst durch die Vo 465/2012) sowie der [Durchführungsverordnung 987/2009](#) und beschränken sich einzig auf die Koordination der Sozialversicherungssysteme der jeweils beteiligten Mitgliedstaaten.

- 1007
1/16
- Massgebend für die Unterstellung sind in erster Linie die Bestimmungen des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens, wenn eine natürliche Person das Bürgerrecht der Schweiz oder eines EU- bzw. EFTA-Staates besitzt und
- in einem EU- bzw. EFTA-Staat oder in der Schweiz wohnt
 - zumindest teilweise im EU- bzw. EFTA-Gebiet arbeitet oder
 - in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der EU bzw. EFTA arbeitet oder
 - in der EU bzw. EFTA für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz arbeitet.
- 1008
1/16
- Die Bestimmungen des entsprechenden Sozialversicherungsabkommens sind für die Unterstellung massgebend, wenn eine natürliche Person
- das Bürgerrecht der Schweiz oder eines Vertragsstaates besitzt oder eines Drittstaats in den unter Rz 2036, 2070, 2084, 3006, 3008, 3016 und 3104 aufgezählten Fällen;
 - zumindest teilweise im Gebiet des Vertragsstaates arbeitet;
 - in der Schweiz für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber eines Vertragsstaates arbeitet oder im Vertragsstaat für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber in der Schweiz;
 - ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat.
- 1009
- In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Unterstellung nach dem AHVG. Das Landesrecht ist auch anwendbar, wenn weder das Sozialversicherungsabkommen noch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen anwendbare Bestimmungen für den Einzelfall enthalten.

- 1010 Um zu bestimmen, ob eine natürliche Person versichert ist, siehe «die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen» in Kapitel 2. Für die nachfolgenden Personengruppen ist Kapitel 3 zu konsultieren:
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von internationalen Transportunternehmen (Eisenbahn-, Strassen- und Luftfahrt);
 - Hochsee- und Rheinschifferinnen und -schiffer;
 - Personal mit diplomatischen Vorrechten und Immunitäten;
 - Internationale Beamtinnen und Beamte;
 - Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten;
 - Personal von Betrieben im Grenzgebiet;
 - Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
 - Flüchtlinge und Staatenlose;
 - Nichterwerbstätige Personen;
 - Familienangehörige, die eine erwerbstätige Person begleiten;
 - Mitarbeitende des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK).

1.3 Persönliches Erfüllen der Versicherungsvoraussetzungen

- 1011 Die Frage der Versicherteneigenschaft ist unabhängig von jener der Beitragspflicht ([Art. 3 AHVG](#)). Eine Person kann in der Schweiz versichert sein, ohne beitragspflichtig zu werden. Dies ist der Fall bei gewissen nichterwerbstätigen verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen (s. die WSN). Sie ist ebenfalls unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf Leistungen. So ist z.B. uner-

heblich, dass die Beiträge, welche von einer erwerbstätigen und im ordentlichen AHV-Rentenalter stehenden Person geleistet werden, nicht mehr rentenbildend sind².

- 1012 Die Versicherteneigenschaft kommt jeder natürlichen Person zu, welche selber eine der Voraussetzungen des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens erfüllt. Sie kommt ebenfalls Personen zu, welche freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten (s. Kapitel 3) oder sich der freiwilligen Versicherung anschliessen (s. Kapitel 4).
- 1013 Um in der AHV/IV/EO versichert zu sein genügt es für eine
1/12 verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person nicht, dass ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte bzw. ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner obligatorisch versichert ist. Sie muss in der Regel selber die Versicherungsvoraussetzungen erfüllen. Auch Kinder sind nicht automatisch in der AHV/IV/EO versichert, nur weil ein Elternteil in der obligatorischen oder freiwilligen AHV/IV versichert ist. Auch sie müssen die Versicherungsvoraussetzungen persönlich erfüllen (vgl. Rz 1012). Erfüllen die obgenannten Personen nicht selbst die Voraussetzungen des Landesrechts, des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens, müssen sie – soweit möglich – freiwillig der obligatorischen Versicherung beitreten oder sich der freiwilligen Versicherung anschliessen, um weiterhin in der AHV/IV versichert zu sein.
- 1014 Gewisse Sozialversicherungsabkommen weiten die Versi-
1/12 cherteneigenschaft einer im Ausland tätigen Person auch auf nichterwerbstätige Familienangehörige aus, welche den Versicherten ins Ausland begleiten und selbst keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie bleiben dadurch in der

²	26. März	1980	ZAK	1980	S.	491	–
	4. November	1982	ZAK	1984	S.	166	–
	31. Mai	1985	ZAK	1985	S.	523	–

AHV/IV/EO versichert, ohne weitere Versicherungsvoraussetzungen erfüllen zu müssen (siehe dazu die jeweiligen Kapitel über die Entsendung und über das anwendbare Recht für gewisse Spezialkategorien, welche die Sozialversicherungsabkommen behandeln, sowie Kapitel 3.13.3 betreffend Familienmitglieder, die eine erwerbstätige Person begleiten).

1.4 Nationalität

- 1015 Dort, wo die Versicherungsunterstellung von der Nationalität abhängig ist (z.B. [Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#), Abkommen mit der EU, EFTA oder Sozialversicherungsabkommen), gilt für Doppelbürgerinnen und -bürger folgende Regel: Falls die versicherte Person mehrere Nationalitäten besitzt, darunter die schweizerische, diejenige eines EU- bzw. EFTA-Staates oder diejenige eines Vertragsstaates, ist stets die schweizerische Staatsangehörigkeit und subsidiär jene des EU- bzw. EFTA-Staates oder des Vertragsstaates ausschlaggebend.
- 1016 *Beispiel 1:* Ein französisch-marokkanischer Doppelbürger wohnt in der Schweiz und arbeitet auf unbestimmte Zeit in Frankreich. Die französische Staatsangehörigkeit bestimmt seine Versicherungsunterstellung.
Beispiel 2: Ein Staatsangehöriger von Norwegen und Weissrussland wohnt in Norwegen und arbeitet in der Schweiz. Die norwegische Staatsangehörigkeit bestimmt seine Versicherungsunterstellung.
- 1016.1
1/16 Sofern ein Sozialversicherungsabkommen (EU, EFTA, Vertragsstaaten) nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar ist (vgl. Rz 2084), fällt die Person nicht in den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens, womit das Abkommen für sie nicht gilt. Diese Person ist deshalb als Nichtvertragsstaatsangehörige zu behandeln.
 Die bedeutet:
 – für EU/EFTA-Staatsangehörige gelten "Vertragsstaaten" als „Nichtvertragsstaaten“;

- für Staatsangehörige eines *Vertragsstaates* gelten „EU/EFTA-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ (deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen) als „Nichtvertragsstaaten“;
- für Staatsangehörige von *Nichtvertragsstaaten* gelten „EU/EFTA-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ als „Nichtvertragsstaaten“.

1016.2 Beispiel 1: Für eine Deutsche, die in der Schweiz und in
1/16 der Türkei erwerbstätig ist, ist die Türkei ein Nichtvertragsstaat.

Beispiel 2: Für einen Türken mit Wohnsitz in der Schweiz, der in Israel erwerbstätig ist, stellt Israel ein Nichtvertragsstaat dar.

Beispiel 3: Für eine Südafrikanerin, die sowohl in der Schweiz als auch in Nordmazedonien erwerbstätig ist, ist Nordmazedonien ein Nichtvertragsstaat.

1.5 Zivilrechtlicher Wohnsitz

1017 Ob ein zivilrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz gegeben ist, wird unabhängig von der Staatszugehörigkeit der betroffenen Person nach schweizerischem Recht beurteilt.

1018 Vorbehalten bleiben anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarungen, welche den Wohnsitzbegriff gelegentlich durch jenen des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ ersetzen. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit von vornherein befristet ist ([Art. 13 Abs. 2 ATSG](#)).

1019 Die Sozialversicherungen kennen keinen eigenen Wohnsitzbegriff. Die Frage des Wohnsitzes in der Schweiz ist daher nach den Bestimmungen von [Art. 23–26 ZGB](#) zu prüfen³ ([Art. 13 Abs. 1 ATSG](#)).

³	3. Juni	1949	ZAK	1949	S. 402	EVGE	1949	S. 28
	12. Mai	1955	ZAK	1955	S. 284	EVGE	1955	S. 90

- 1020 1/16 Als zivilrechtlicher Wohnsitz gilt der Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält ([Art. 23 Abs. 1 ZGB](#)). Vorausgesetzt wird dazu einerseits der Wille, an diesem Ort dauernd zu verbleiben (subjektives Erfordernis), und andererseits der tatsächliche Aufenthalt an diesem Ort (objektives Erfordernis). Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf den inneren Willen, sondern darauf an, welche Absicht objektiv erkennbar ist⁴. Beide Erfordernisse müssen gleichzeitig erfüllt sein.
- 1021 Unabhängig vom Zivilstand ist die Wohnsitzbegründung für jede Person individuell zu prüfen. Solange sich jedoch ein Ehepaar oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen eine Wohnung teilt bzw. teilen, kann gemeinsamer Wohnsitz vermutet werden.
- 1022 1/17 Bei der Bestimmung des Wohnsitzes (Feststellen der Absicht des dauernden Verbleibens) ist auf die für Dritte erkennbaren Tatsachen abzustellen⁵. Bei ausländischen Staatsangehörigen, welche einen Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) besitzen, wird der Wohnsitz in der Schweiz vermutet.
- 1022.1 1/18 Nach ununterbrochener sechsmonatiger Landesabwesenheit erlöscht die Aufenthaltsbewilligung ([Art. 61 Abs. 2 AuG](#)), womit auch der Schweizer Wohnsitz dahin fällt⁶. Eine ausländerrechtliche Erlaubnis für einen kurzzeitigen Aufenthalt ist als Vermutung gegen einen Wohnsitz in der Schweiz aufzufassen, auch wenn die Erlaubnis bereits seit einiger Zeit erloschen ist und sich die Person immer noch in der Schweiz aufhält⁷.

⁴	25. Januar	2011	1C_420/2010		BGE	137 II	122
⁵	5. September	1977	ZAK 1978	S. 57	—		
	28. August	1981	ZAK 1982	S. 179	—		
⁶	12. Mai	2016	9C_747/2015		—		
⁷	9. Februar	2016	9C_492/2015		—		

- 1023 Es ist nicht erforderlich, dass eine Person gewillt ist, längere Zeit am gleichen Ort zu bleiben. Auch ein kurzer Aufenthalt kann zur Begründung eines Wohnsitzes genügen⁸. „Dauernd“ ist im Sinne von „nicht vorübergehend“ zu verstehen. Es genügt die erkennbare Absicht, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse, der persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen zu machen⁹.
- 1024 So begründen Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung Wohnsitz in der Schweiz, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in die Heimat haben, sobald es die Verhältnisse erlauben (s. auch Rz 3093).
- 1025 Besteht der Aufenthalt aufgrund eines Sonderzwecks, so wird auch bei längerer Dauer kein Wohnsitz begründet:
- 1026 Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungsanstalt, 1/17 einer Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz ([Art. 23 ZGB](#))¹⁰.
- 1027 Keinen Wohnsitz begründen insbesondere Personen, die 4/12 sich ausschliesslich zu Besuchs-, Kur-, Ferien-, Studien- oder sonstigen Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 1028 Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben ([Art. 23 Abs. 2 ZGB](#)). Hält sich eine Person abwechselungsweise an verschiedenen Orten auf, so gilt als Wohnsitz der Ort, zu dem die engsten Beziehungen bestehen¹¹. Dies ist i.d.R. der Ort, an dem sich die Familie aufhält. Der

⁸	3. Juli	1952	ZAK	1952	S.	404	–		
	28. August	1981	ZAK	1982	S.	179	–		
⁹	22. Dezember	1959	ZAK	1960	S.	308	EVGE	1960	S. 181
	5. September	1977	ZAK	1978	S.	57	–		
	28. August	1981	ZAK	1982	S.	179	–		
¹⁰	28. April	1952	ZAK	1952	S.	228	EVGE	1952	S. 134
¹¹	22. Dezember	1959	ZAK	1960	S.	308	EVGE	1960	S. 181
	5. September	1977	ZAK	1978	S.	57	–		
	28. August	1981	ZAK	1982	S.	179	–		

Wochenaufenthaltort kann grundsätzlich nicht als Wohnsitz gelten¹².

- 1030 1/11 Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen ([Art. 24 Abs. 1 ZGB](#)). Dies gilt ebenfalls, wenn sich die Person bei ihrer Gemeinde abgemeldet hat. In dieser Weise führt selbst eine länger dauernde Landesabwesenheit nicht ohne weiteres zu einem Wohnsitzwechsel, lässt aber die Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes vermuten. Dies gilt insbesondere dann, wenn aus den gesamten Umständen auf eine Verlegung des Schwerpunktes der Lebensbeziehungen ins Ausland zu schliessen ist¹³.
- 1030.1 1/20 Wurde ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und befindet sich der Aufenthaltort in der Schweiz, wird von einem Schweizer Wohnsitz ausgegangen ([Art. 13 Abs. 1 ATSG](#) i.V.m. [Art. 24 Abs. 2 ZGB](#))¹⁴.
- 1031 Weltenbummlerinnen und -bummler beispielsweise haben nicht die Absicht des dauernden Verbleibens am Aufenthaltort. Sie begründen somit keinen neuen Wohnsitz. Das gleiche gilt i.d.R. für Studierende, die im Ausland einen Teil ihrer Studien absolvieren.
- 1032 Für Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne der Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ([SR 0.142.30](#)) und vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen ([SR 0.142.40](#)) gilt der Aufenthaltort als Wohnsitz.
- 1033 Tatsachen wie z.B.:
- die bedingungslose Unterstellung unter die Steuerhoheit;
 - die Ausübung politischer Rechte;
 - der Abschluss eines Wohnmietvertrages oder
 - das Hinterlegen der Schriften

¹² 17. Mai 1968 ZAK 1968 S. 548 –

¹³ 1. Februar 1990 ZAK 1990 S. 247 –

¹⁴ 18. Juni 2019 9C_295/2019 –

können eine Wohnsitzbegründung nicht beweisen. Sie stellen Hinweise dar und müssen jeweils im Zusammenhang mit dem übrigen Sachverhalt gewürdigt werden¹⁵. Insbesondere ist die Besteuerung einer Person aufgrund ihres steuerrechtlichen Domizils in der Schweiz für die Frage der Wohnsitzbegründung allein nicht entscheidend, weil gemäss Steuerrecht der Aufenthaltsort als Steuerdomizil gelten kann, auch wenn daneben ein zivilrechtlicher Wohnsitz im Ausland besteht.

1.6 Erwerbsort

- 1034 Ob eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeübt wird oder nicht, ist aufgrund der Vorschriften des AHV-Rechts zu bestimmen¹⁶
- 1035 Erwerbseinkommen in der Schweiz erzielt, wer hier in unselbstständiger oder in selbstständiger Stellung (z.B. als Inhaberin bzw. Inhaber einer Einzelfirma oder als Teilhaberin bzw. Teilhaber einer Personengesellschaft) in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft oder in freien Berufen tätig ist¹⁷.
- 1036 Ist das Abkommen mit der EU- bzw. das EFTA-Überein-
1/16 kommen anwendbar, wird der Bezug einer Geldleistung (z.B. Taggelder gemäss UVG) der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ([Art. 11 Abs. 2 Vo 883/2004](#)). Nicht als Geldleistung im Sinne der [Vo 883/2004](#) gilt jedoch der Bezug von Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrenten, Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer decken. Auch der Bezug von

¹⁵	28. August	1981	ZAK	1982	S. 179	–		
¹⁶	17. Mai	1963	ZAK	1963	S. 491	EVGE	1963	S. 99
	27. November	1980	ZAK	1981	S. 517	–		
	25. April	1986	ZAK	1986	S. 459	–		
¹⁷	27. November	1980	ZAK	1981	S. 517	–		
	15. März	1985	ZAK	1985	S. 316	–		
	31. Mai	1985	ZAK	1985	S. 523	–		
	25. April	1986	ZAK	1986	S. 459	–		

Krankentaggeldern nach VVG entspricht nicht einer Geldleistung im Sinne der [Vo 883/2004](#).

- 1037 4/12 Unerheblich ist, ob die Erwerbstätigkeit aus ideellen Beweggründen oder mit Erwerbsabsicht, aufgrund vertraglicher Verpflichtung oder freiwillig, im Haupt- oder im Nebenberuf ausgeübt wird und selbst, ob sie eventuell gar widerrechtlich oder unsittlich erfolgt. Von Bedeutung ist einzig der Zusammenhang zwischen Einkommen und der dem Einkommen zugrunde liegenden Tätigkeit¹⁸.

1.7 Beitragsstatut in der AHV

- 1038 Die Frage, ob eine in der Schweiz ausgeübte resp. dem schweizerischen Recht unterstellte Erwerbstätigkeit als selbstständige oder unselbstständige gilt, beurteilt sich nach den schweizerischen Rechtsvorschriften (s. für die Abgrenzungskriterien die WML).
- 1038.1 1/21 Gemäss innerstaatlichem Recht haben auf dem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen keine Beiträge zu bezahlen ([Art. 6^{ter} Bst. a und b AHVV](#)):
- in der Schweiz wohnhafte Inhaberinnen bzw. Inhaber oder Teilhaberinnen bzw. Teilhaber von Betrieben oder Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat;
 - in der Schweiz wohnhafte Organe von juristischen Personen in einem Nichtvertragsstaat.
- Sie gelten daher als Nichterwerbstätige, wenn sie in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Das im Ausland erzielte Erwerbseinkommen ist nicht als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen¹⁹. Wird hingegen in der Schweiz ein Erwerbsein-

¹⁸	30. März	1978	ZAK	1978	S.	458	–			
	28. Dezember	1981	ZAK	1982	S.	366	BGE	107	V	193
	26. Mai	1987	ZAK	1987	S.	420	–			
¹⁹	15. Juni	2020	9C_590/2019				BGE	146	V	224

kommen erzielt und die entsprechende Tätigkeit nicht dauernd voll ausgeübt, ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen ([Art. 28^{bis} AHVV](#), vgl. dazu Rz 2033 ff. WSN).

- 1039 Personen, welche in Anwendung von [Art. 14 DBG](#) nach dem Aufwand besteuert werden, haben auf ihrem im Ausland erzielten Erwerbseinkommen nach innerstaatlichem Recht keine Beiträge zu bezahlen ([Art. 6^{ter} Bst. c AHVV](#)). Sie gelten daher als Nichterwerbstätige. Der für die Besteuerung veranlagte Aufwand ist als massgebendes Renteneinkommen für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen ([Art. 29 Abs. 5 AHVV](#)).
- 1040 Personen, welche in einem oder mehreren Vertragsstaaten
1/22 ausserhalb der EU/EFTA eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (Ausnahme Wohnsitzprinzip, Rz 2079; zur Unterstellung am Erwerbsort vgl. Rz 2071). Drittstaatsangehörige, für welche das Erwerbsortsprinzip nicht gilt (vgl. Rz 2084 e contrario), bezahlen Beiträge gemäss Rz 1039.
- 1041 Personen, welche in einem oder mehreren EU- oder EFTA-
1/16 Staaten erwerbstätig sind, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (vgl. Rz 2016 ff.), sondern im Staat der Erwerbstätigkeit oder am Sitz des Arbeitgebers. Abweichend von diesem Grundsatz sind Pauschalbesteuerte in der Schweiz jedoch versichert und haben auf ihrem in der EU/EFTA erzielten Erwerbseinkommen Beiträge zu bezahlen, wenn auf den Wohnsitz verwiesen wird (ergibt sich aus [Art. 13 Abs. 5 Vo 883/2004](#)).
- Dies ist in folgenden Konstellationen der Fall:
- Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU-/EFTA-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für mehrere Unternehmen oder Arbeitgebende ausüben, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004](#));
 - Personen, welche gleichzeitig unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-

/EFTA-Staaten ausüben, sofern die unselbstständigen Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten für Unternehmen oder Arbeitgebende verrichtet werden, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben ([Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004](#);

- Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU- bzw. EFTA-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für einen Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb der EU resp. EFTA ausüben ([Art. 14 Abs. 11 Vo 987/2009](#)).

- 1042 Personen, welche zusätzlich zu ihrer Erwerbstätigkeit in der EU/EFTA oder in Vertragsstaaten auch in Nichtvertragsstaaten arbeiten, haben Beiträge gemäss Rz 1039 zu bezahlen. Bezahlen diese Personen jedoch bereits AHV/IV/EO-Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen, ist eine zusätzliche Erfassung als Nichterwerbstätige nicht möglich.

2. Die Versicherungsunterstellung im Allgemeinen

2.1 Allgemeines

- 2001 Die Bestimmungen von Kapitel 2 finden Anwendung auf
1/14 alle erwerbstätigen natürlichen Personen, die nicht unter eine der nachstehend erwähnten Kategorien fallen:
- Angestellte von internationalen Schienen-, Strassen- der Lufttransportunternehmen;
 - Seeleute von Hochsee- oder Rheinschiffen;
 - Personal mit diplomatischen Vorrechten und Immunitäten;
 - Internationale Beamtinnen und Beamte;
 - Personen, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz leiten;
 - Personal von Grenzbetrieben;
 - Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
 - Mitarbeitende des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK);
 - Beamtinnen und Beamte.

Für diese Personenkategorien siehe Kapitel 3.
Nichterwerbstätige Familienangehörige, deren Versicherungseigenschaft sich von derjenigen der erwerbstätigen natürlichen Person ableitet, werden ebenfalls im Kapitel 2 behandelt, zusammen mit der erwerbstätigen natürlichen Person.

2002
1/14 aufgehoben

2003
1/16 Zur einfachen Bestimmung, ob eine natürliche Person in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist oder nicht, können sich die Ausgleichskassen auf die folgenden synoptischen Tabellen stützen:

- für Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf die Anhänge 1 und 2,
- für Angehörige der EU auf die Anhänge 3 und 4,
- für Angehörige von Nichtvertragsstaaten auf die Anhänge 5 und 6,
- für Angehörige von Vertragsstaaten, die weder zur EU noch zur EFTA gehören, auf die Anhänge 7 und 8.

2.2 Bestimmungen des AHVG

- 2004 Gestützt auf das AHVG sind obligatorisch versichert:
- die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AVHG](#); zur Definition des Wohnsitzes s. Rz 1017 ff.);
- 2005
- die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG](#); zur Definition der Erwerbstätigkeit s. Rz 1034 ff., für die leitenden Organe Rz 3082 ff.);
- 2006
- Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat im Dienste der Eidgenossenschaft tätig sind ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 AHVG](#); für die Einzelheiten s. Kapitel 3);

- 2007
1/21 – aufgehoben
- 2008 – Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in einem Nichtvertragsstaat für eine private Hilfsorganisation tätig sind, die vom Bund namhaft subventioniert wird ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG](#); [Art. 1a AHVV](#); s. Rz 3096).

2.3 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

- 2009
1/16 Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die im Gebiet der EU und der Schweiz arbeiten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU- Staates sind, ist das Abkommen mit der EU anwendbar.
Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die im Gebiet der EFTA und der Schweiz arbeiten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EFTA-Staates sind, ist das EFTA-Übereinkommen anwendbar.
Dasselbe gilt für Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz oder der EU bzw. der EFTA.
Für die Versicherungsunterstellung von allen anderen Staatsangehörigen gilt entweder das bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit dem betreffenden EU-Staat bzw. das Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein oder Norwegen oder das AHVG.
- 2009.1
1/16 Seit 1. April 2012 gelten im Verhältnis Schweiz – EU die [Vo 883/2004](#) und [987/2009](#). Seit 1. Januar 2016 gelten diese Verordnungen (inkl. die Anpassungen gestützt auf die Vo 465/2012) ebenfalls für die EFTA.
Personen, die nach den Bestimmungen der [Vo 883/2004](#) den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegen als nach Titel II der [Vo 1408/71](#), bleiben während maximal zehn Jahren (EU bis 31. März 2022; EFTA bis 31. Dezember 2025) weiterhin den Rechtsvorschriften gemäss [Vo 1408/71](#) unterstellt, solange sich der zugrunde liegende Sachverhalt nicht ändert ([Art. 87 Abs. 8 Vo 883/2004](#)). Dasselbe gilt – im Verhältnis zur EU – für die Änderungen gemäss der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Vo 465/2012 ([Art. 87a Abs. 1 Vo 883/2004](#)),

welche ebenfalls eine Übergangsfrist von zehn Jahren vorsieht (bis 31. Dezember 2024).

- 2009.2
1/20 Eine Person, die nach bisherigem Recht unterstellt ist, kann beantragen, dass auf sie das neue Recht angewendet wird. Wurde der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten gestellt, gilt das neue Recht ab Inkrafttreten. Wird der Antrag nach Ablauf der 3 Monate gestellt, gilt das neue Recht ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.
- 2010
1/18 Mit den [Vo 883/2004](#) und [987/2009](#) sind zwar die selben Koordinierungsregeln zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten einerseits und zwischen der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten andererseits anwendbar. Die [Vo 883/2004](#) und [987/2009](#) finden jedoch keine Anwendung auf Sachverhalte, die gleichzeitig einen Bezug zur Schweiz, EU und anderen EFTA-Staaten aufweisen, da es an einem "Dachübereinkommen" fehlt, welches das Abkommen mit der EU und das EFTA-Übereinkommen verbinden würde. Deren persönliche Geltungsbereiche gelten deshalb ausschliesslich für die Angehörigen der Vertragsstaaten des entsprechenden Abkommens.
Beispiel: Ein in der Schweiz erwerbstätiger Liechtensteiner wird von seinem Schweizer Arbeitgeber nach Deutschland entsandt. Die Vo 883/2004 ist nicht anwendbar, sondern das bilaterale Sozialversicherungsabkommen Schweiz - Deutschland.
- 2011
1/21 Das Abkommen mit der EU gilt für folgende Staaten:
- Belgien,
 - Bulgarien,
 - Dänemark,
 - Deutschland,
 - Estland,
 - Finnland,
 - Frankreich,
 - Griechenland,
 - Irland,
 - Italien,
 - Kroatien,

- Lettland,
- Litauen,
- Luxemburg,
- Malta,
- die Niederlande,
- Österreich,
- Polen,
- Portugal,
- Rumänien,
- Schweden,
- die Slowakei,
- Slowenien,
- Spanien,
- die Tschechische Republik,
- Ungarn,
- Zypern.

Anhang 15 zählt die Gebiete, auf welche das Abkommen mit der EU anwendbar ist, im Einzelnen auf.

- 2012 Das EFTA-Übereinkommen gilt neben der Schweiz für folgende Staaten (vgl. Anhang 15):
- Island
 - Liechtenstein
 - Norwegen.
- 2013 1/19 Die Versicherungsunterstellung von Personen, die in mehreren Staaten arbeiten, ist in zwei Schritten zu prüfen:
- Für die *Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften* ist das Beitragsstatut (unselbstständig oder selbstständig erwerbend) massgebend, das aufgrund des nationalen Rechts desjenigen Staates bestimmt wird, in welchem die jeweilige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (für die Schweiz siehe die WSN und WML)²⁰.
 - Wenn der erste Schritt zu einer Unterstellung unter die schweizerischen Rechtsvorschriften geführt hat, hat die Ausgleichskasse die im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeiten so zu behandeln, als ob sie in der Schweiz ausgeübt worden wären ([Art. 13 Abs. 5 Vo 883/2004](#)). Sie

muss dabei prüfen, ob gemäss den Abgrenzungskriterien des Schweizer Rechts (siehe die WSN und die WML) die im EU-/EFTA-Staat ausgeübte Erwerbstätigkeit *umzuqualifizieren* ist (unselbstständig in selbstständig oder umgekehrt).

- 2014
1/19 *Beispiel:* Ein deutscher Staatsangehöriger lebt in der Schweiz und ist Aufsichtsrat einer AG in Deutschland und Verwaltungsrat einer AG in der Schweiz.
1. Schritt: Die Aufsichtsrats Tätigkeit gilt gemäss deutschem Recht als selbstständige Erwerbstätigkeit. Das Schweizer Recht qualifiziert die Verwaltungsrats Tätigkeit als unselbstständige Erwerbstätigkeit. Gemäss [Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004](#) geht die unselbstständige Erwerbstätigkeit der selbstständigen vor, womit die Person dem Schweizer Recht unterstellt ist.
2. Schritt: Da eine Aufsichtsrats Tätigkeit in der Schweiz als unselbstständig gilt, muss die Ausgleichskasse diese Tätigkeit als solche umqualifizieren, und die Person auch dafür als Unselbstständige bei ihr anschliessen.
- 2015
4/12 aufgehoben

2.3.1 Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat

- 2016
1/16 Das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen sieht die Unterstellung unter die Gesetzgebung eines einzigen Staates vor ([Art. 11 Abs. 1 Vo 883/2004](#)). Diese Regel gilt nicht für Erwerbstätige, die weder Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA noch der Schweiz sind. Für sie sind die Sozialversicherungsabkommen oder das AHVG massgebend.
- 2016.1
1/22 Für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung bei der Ausübung von Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehr Staaten werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung bezweckt zu verhindern, dass sich die Versicherungsunterstellung aufgrund kleiner Tätigkeiten ändert und will zudem Missbrauch verhindern.

Als marginal gelten Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenart unbedeutend sind. Ein Indikator für eine marginale Tätigkeit kann eine reguläre Arbeitszeit und/oder eine Entlohnung von weniger als 5% im Verhältnis zum Gesamtpensum pro Staat sein (mehrere Erwerbstätigkeiten für verschiedene Arbeitgebende werden zusammengezählt; [Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009](#); betr. die Leitung eines Unternehmens, vgl. Rz 3082 ff.).

Ob hingegen Entschädigungen für marginale Tätigkeiten im zuständigen Staat beitragsrechtlich abzurechnen sind, bestimmt sich nach dessen Gesetzgebung.

Beispiel: Eine Französin arbeitet als Selbstständigerwerbende zu 100% in der Schweiz, wo sie somit versichert ist. In einem Jahr arbeitet sie zusätzlich 2 Tage als Angestellte in Frankreich und verdient 200 Euro. Diese marginale Tätigkeit ändert nichts an der Unterstellung. Auf dem Lohn von 200 Euro sind grundsätzlich Beiträge in der Schweiz abzurechnen (siehe aber [Art. 34d AHVV](#)).

2.3.1.1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

– Unselbstständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat

- | | |
|--------------|---|
| 2017
1/16 | Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA oder der Schweiz, die nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2024) oder Mitglied einer Spezialkategorie (s. Kapitel 3). |
| 2018
4/12 | Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in einem EU-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2024) oder Mitglieder einer Spezialkategorie (siehe Kapitel 3). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die nur in Island, Liechtenstein oder Norwegen arbeiten. |

- 2019
1/17 aufgehoben
- 1/16 – **Unselbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EU bzw. der EFTA und/oder der Schweiz**
- 2020
1/16 Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten erwerbstätig gilt, wer für einen oder mehrere Arbeitgebende gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte unselbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt ([Art. 14 Abs. 5 Vo 987/2009](#)). Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. EFTA, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in diesem ausüben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004](#)).
- 2020.1
1/16 Befindet sich der Sitz des Arbeitgebers ausserhalb der EU, bzw. der EFTA unterliegen Staatsangehörige der Schweiz der der EU bzw. EFTA ebenfalls den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, auch wenn sie in diesem keine wesentliche Tätigkeit ausüben ([Art. 14 Abs. 11 Vo 987/2009](#)).
- 2020.2
1/21 Von einem wesentlichen Teil der Beschäftigung im Wohnsitzstaat kann ausgegangen werden, wenn dort ein quantitativ erheblicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Ein Anzeichen für das Vorliegen eines wesentlichen Teils kann die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt sein, wenn diese Kriterien mindestens 25% der Gesamttätigkeit ausmachen ([Art. 14 Abs. 8 Vo 987/2009](#)).
Um den erheblichen Teil festzulegen, muss grundsätzlich die Situation der kommenden 12 Monate berücksichtigt werden ([Art. 14 Abs. 10 Vo 987/2009](#)).
- 2020.3
1/17 Bei einer Teilzeiterwerbstätigkeit ist das Kriterium des wesentlichen Teils der Beschäftigung (25%) im Verhältnis zum Gesamtpensum umzurechnen.
Beispiel: Eine Person ist in der Schweiz zu 50% und in Frankreich zu 30%, d.h. insgesamt zu 80% unselbstständig

erwerbstätig. Der wesentliche Teil der Erwerbstätigkeit entspricht im Verhältnis zum Gesamtpensum 20% ($25 \times 80 / 100$).

- 2020.4
1/18 Ist eine Person in zwei oder mehr Staaten erwerbstätig und kennen diese unterschiedliche Vollzeitpensen, sind die den Teilzeitpensen entsprechenden Stunden zusammenzuzählen. Auf diese Weise ist das Gesamtpensum und gestützt darauf die Wesentlichkeitsgrenze von 25% zu ermitteln.
Beispiel: Eine Französin ist am Wohnsitz in Frankreich und in der Schweiz zu je 60 Std./Mt. erwerbstätig. Die Gesamtbeschäftigungsdauer von 120 Stunden entspricht 100%, womit 30 Std./Mt. 25% ausmachen. Die Person ist somit am Wohnsitz unterstellt.
- 2021
1/15 Arbeiten Arbeitnehmende für den gleichen Arbeitgeber resp. für die gleiche Arbeitgeberin nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie grundsätzlich im Staat unterstellt, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Sitz hat ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)).
- 2021.1
1/15 Dasselbe gilt für Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitgebende arbeiten, die ihren Sitz im gleichen Staat haben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b ii Vo 883/2004](#)). Diese sind ebenfalls im Staat unterstellt, in welchem die Arbeitgebenden ihren Sitz haben.
- 2021.2
1/15 Als Sitz gilt der statutarische Sitz oder die Niederlassung, an dem resp. der die wesentlichen Entscheidungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers getroffen sowie die zentralen Verwaltungshandlungen vorgenommen werden ([Art. 14 Abs. 5a Vo 987/2009](#)).
- 2021.3
1/15 Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, die ihre Sitze in zwei Staaten haben, von denen einer der Wohnsitzstaat ist, sind sie im anderen Staat (nicht Wohnsitzstaat) unterstellt ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004](#)).

- 2021.4
1/15 Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, von denen mindestens zwei ihre Sitze in verschiedenen Staaten ausserhalb des Wohnsitzstaates haben, sind sie hingegen im Wohnsitzstaat unterstellt, auch wenn sie dort keine wesentliche Tätigkeit ausüben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004](#)).
- 2022
1/17 Die Ausgleichskasse unternimmt die notwendigen Vorkehrungen, damit ihr die Arbeitgebende Arbeitnehmende mit Auslandsbezug, der sich auf die Unterstellung in der Schweiz auswirken könnte, melden. Dies ist namentlich bei Mehrfacherwerbstätigkeit der Fall. Die Ausgleichskasse ist dabei auf die Mitwirkung der Arbeitgeber angewiesen ([Art. 28 Abs. 1 ATSG](#)).
- 2022.1
1/21 Das Hilfsblatt zur Abklärung, ob Tätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten und der Schweiz zu einer Versicherungsunterstellung in der Schweiz führen (auf der Startseite von ALPS; s. auch Anhang 10) kann von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden, die nicht mit ALPS arbeiten, bei der Ausgleichskasse bezogen werden. Diese pflegt die entsprechenden Informationen anschliessend in ALPS ein.
- 2023
1/16 *Beispiel 1:* Ein Liechtensteiner lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmer für den gleichen Arbeitgeber in der Schweiz und in Norwegen. Einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit übt er in der Schweiz aus: Er ist für sein gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004](#)).
Beispiel 2: Ein Franzose lebt in Belgien und arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber in Frankreich und in Luxemburg: Er ist für sein gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)).
Beispiel 3: Ein Italiener lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmer für zwei verschiedene Arbeitgebende (Sitz Schweiz und Frankreich) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu einem wesentlichen Teil in Frankreich. Er ist nicht in der AHV/IV/EO und ALV, sondern in Frankreich versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004](#)).

Beispiel 4: Eine Italienerin lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmerin für zwei verschiedene Arbeitgebende (Sitz Deutschland und Frankreich) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu einem wesentlichen Teil in Frankreich. Sie ist für ihr gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004](#)).

1/16 – **aufgehoben**

2023.1- aufgehoben
2023.4
1/16

1/16 – **Entsendung von Arbeitnehmenden (Staatsangehörige der EU, EFTA oder der Schweiz)**

2024
1/20 Arbeitnehmende, die von der Schweiz vorübergehend in einen EU-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der EU) bzw. in einen EFTA-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der anderen EFTA-Staaten) entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 12 Abs. 1 Vo 883/2004](#)), wenn

- sie unmittelbar vor ihrer Abreise in der Schweiz gestützt auf den Schweizer Wohnsitz oder eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz versichert waren²¹; davon wird bei einer Vorversicherungsdauer von einem Monat grundsätzlich ausgegangen;
- vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendedauer wieder in der Schweiz beschäftigt werden; grundsätzlich sollten dieselben Arbeitgebenden beabsichtigen, die Arbeitnehmenden weiterhin zu beschäftigen;
- der entsendende Arbeitgebende im Ursprungsland bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten ausübt;

- zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer während der ganzen Entsendedauer nachweisbar eine direkte arbeitsrechtliche Bindung besteht, was namentlich bedeutet, dass dem Arbeitgeber das Kündigungsrecht zusteht und er auch in groben Zügen die auszuübenden Tätigkeiten bestimmt;
- sie grundsätzlich nicht eingestellt werden, um eine andere arbeitnehmende Person, deren Entsendedauer abgelaufen ist, zu ersetzen.

2025
1/17 aufgehoben

2026
4/12 Einzelheiten finden sich im Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte CH-EU](#)“.

2027
4/12 Die Entsendedauer beträgt 24 Monate.

2028
1/22 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, beantragen vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU- bzw. EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)). Die Ausgleichskasse kann von den Arbeitgebenden verlangen, einen [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) auszufüllen (s. Anhang 17), wenn diese nicht über einen direkten ALPS-Zugang verfügt. Der Fall muss diesfalls jedoch von der Ausgleichskasse in ALPS erfasst werden. Diese lässt den Arbeitgebenden eine [Bescheinigung A1](#) zukommen. Die entsandte Person hat die Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)) auf Anfrage (z.B. anlässlich von Kontrollen der ausländischen Behörden) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

- 2029
1/15 Die [Bescheinigung A1](#) ist für maximal 24 Monate gültig und kann innerhalb dieser Dauer wiederholt durch die Ausgleichskasse verlängert werden.
- 2029.1
1/22 Nach Ablauf der 24 Monate kann bei der Ausgleichskasse für dieselbe arbeitnehmende Person vom gleichen Arbeitgeber für denselben Einsatz (z.B. in das gleiche Unternehmen oder auf die gleiche Baustelle) in denselben Staat erst nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Gesuch um Entsendung zugelassen werden. In allen anderen Fällen muss via ALPS ein Antrag ans BSV gestellt werden. Falls der Arbeitgeber nicht über einen direkten ALPS-Zugang verfügt, kann die Ausgleichskasse den Fall für den Arbeitgeber erfassen. Das BSV akzeptiert für Entsendungsverlängerungen keine Anträge ausserhalb von ALPS.
- 2030
1/21 Auf Antrag hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung im Interesse der Arbeitnehmenden bis zu maximal 6 Jahre verlängern. Hierzu muss der Antrag via ALPS eingereicht werden (wenn der Arbeitgeber über keinen direkten ALPS-Zugriff verfügt, reicht die Ausgleichskasse den Antrag für ihn ein). Innerhalb der Dauer von sechs Jahren kann wiederholt ein Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung gestellt werden. Nach Ablauf der 6 Jahre ist eine neue Entsendung derselben Arbeitnehmerin resp. desselben Arbeitnehmers in denselben Staat erst nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr wieder möglich.
- 2031
1/21 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann im Interesse der Arbeitnehmenden gemäss [Art. 16 Vo 883/2004](#) via ALPS ein Antrag auf Sondervereinbarung eingereicht werden (wenn der Arbeitgeber über keinen direkten ALPS-Zugriff verfügt, reicht die Ausgleichskasse den Antrag für ihn ein).
- 2031.1
1/15 Sind die Voraussetzungen für die Entsendung bzw. für die Ausnahmevereinbarung nicht mehr erfüllt, ist die Bescheinigung zurückzuziehen und die zuständige ausländische Behörde zu informieren.

2032 4/21 Von einem EU-Staat vorübergehend in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Die ausländische Behörde händigt die [Bescheinigung A1](#) den Arbeitnehmenden aus, die diese dann der zuständigen Ausgleichskasse übergeben. Die via E-ESSI übermittelten Informationen zu Entsendungen aus dem Ausland in die Schweiz sind für die Ausgleichskassen in ALPS verfügbar.

Die AHV-Ausgleichskasse ist grundsätzlich an die Angaben in der [Bescheinigung A1](#) gebunden, solange dieses nicht zurückgezogen und für ungültig erklärt wird. Sie kann jedoch begründete Zweifel an der Richtigkeit des Sachverhalts, welcher der Bescheinigung zugrunde liegt, bei der zuständigen ausländischen Behörde geltend machen.

1/16 – **aufgehoben**

2032.1- aufgehoben
2032.8
1/16

1/16 – **aufgehoben**

2033- aufgehoben
2035
1/14

– **Entsendung von Drittstaatsangehörigen**

2036 Für die Entsendung von Drittstaatsangehörigen von der Schweiz in einen EU- bzw. EFTA-Staat oder umgekehrt siehe Rz 2070 ff. und Anhang 13.3.

– Arbeitnehmende, die für Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz arbeiten

2037
1/16 Arbeitgebende mit Sitz in einem EU-/EFTA-Staat und ohne Betriebsstätte in der Schweiz, deren Arbeitnehmende aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommen in der Schweiz versichert sind, sind in der Schweiz beitragspflichtig ([Art. 21 Abs. 1 Vo 987/2009](#); s. auch Rz 2062 ff.).

1/17 **– Arbeitslose**

2037.1
1/20 Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA oder der Schweiz, welche voll arbeitslos sind und nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates Arbeitslosenleistungen erhalten (gemäss [Art. 65 Vo 883/2004](#)) unterliegen dessen Rechtsvorschriften ([Art. 11 Abs. 3 Bst. c Vo 883/2004](#)).

Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die von einem EU- bzw. EFTA-Staat oder der Schweiz Arbeitslosenleistungen erhalten und zugleich in einem anderen EU- bzw. EFTA-Staat oder der Schweiz selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind.

2037.2- aufgehoben
2039
1/16

2.3.1.2 Selbstständige Erwerbstätigkeit

– Selbstständige Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat

2040
1/16 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. EFTA, die als Selbstständigerwerbende in einem EU- bzw. EFTA-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO nicht versichert ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2044).

- 2041
1/16 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. der EFTA, die nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO versichert ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)), es sei denn, sie wären Entsandte (s. Rz 2044).
- 1/16 – **Selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehreren Staaten der EU bzw. der EFTA und/oder der Schweiz**
- 2042
1/17 Die Ausgleichskasse hat namentlich bei der Anmeldung neuer Selbstständigerwerbender zu prüfen, ob diese noch in anderen Staaten erwerbstätig sind.
- 2042.1
1/22 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten der EU oder in der Schweiz und der EU eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat unterstellt, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020.2 ff.) dort ausüben. Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten erwerbstätig gilt, wer gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt, dies unabhängig von ihrer Eigenart ([Art. 14 Abs. 6 Vo 987/2009](#)).
- 2042.2
1/22 Arbeiten sie nicht zu einem wesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat unterstellt, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet ([Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 883/2004](#)). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Staaten der EFTA eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- 2042.3
1/22 Der Mittelpunkt der Tätigkeit wird anhand sämtlicher Merkmale bestimmt, welche die berufliche Tätigkeit des Selbstständigen kennzeichnen. Hierzu gehören der Ort der ständigen Niederlassung, von dem aus die Person ihre Tätigkeiten ausübt, die gewöhnliche Art oder die Dauer der Tätigkeiten sowie die Anzahl erbrachter Dienstleistungen ([Art. 14 Abs. 9 Vo 987/2009](#)).

2043 *Beispiel:* Ein Spanier lebt in Frankreich. Er übt seine selbstständige Erwerbstätigkeit zum grössten Teil in der Schweiz aus. In Italien hat er einen selbstständigen Nebenerwerb. Er ist für sein gesamtes Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in der AHV/IV/EO versichert.

1/16 – **aufgehoben**

2043.1 aufgehoben
1/16

1/16 – **Entsendung von Selbstständigerwerbenden**

2044 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbstständigerwerbende ihre Tätigkeit normalerweise in der Schweiz ausüben, aber vorübergehend einer ähnlichen Tätigkeit in einem EU-Staat nachgehen, bleiben der AHV/IV/EO unterstellt ([Art. 12 Abs. 2 Vo 883/2004](#)). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der EU-Staat, in dem die ähnliche Tätigkeit ausgeübt wird, diese als selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert ([Art. 14 Abs. 4 Vo 987/2009](#)). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die vorübergehend in Island, Liechtenstein oder Norwegen als Selbstständigerwerbende tätig sind.

2044.1 Eine Entsendung ist nur möglich, wenn die selbstständig erwerbende Person unmittelbar vor ihrer Entsendung grundsätzlich während zwei Monaten in der AHV/IV/EO versichert war und während dieser Zeit in der Schweiz eine bedeutende wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat.
1/20

2045 Die Entsendedauer beträgt 24 Monate.
4/12

2046 Selbstständigerwerbende beantragen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung. Diese händigt die [Bescheinigung A1](#) der Antrag stellenden Person aus. Die entsandte Person hat die Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)) anlässlich von Kontrollen der ausländi-

schen Behörde vorzuweisen; damit kann eine doppelte Unterstellung vermieden werden. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

- 2047
4/12 Die [Bescheinigung A1](#) ist für maximal 24 Monate gültig.
- 2048
1/21 Auf in ALPS eingereichtem Antrag hin (wenn die selbstständigerwerbende Person über keinen direkten ALPS-Zugriff verfügt, reicht die Ausgleichskasse den Antrag für sie ein), kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung darüber hinaus verlängern.
- 2049
1/21 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, kann in ALPS ein Antrag auf Sondervereinbarung eingereicht werden (wenn die selbstständigerwerbende Person über keinen direkten ALPS-Zugriff verfügt, reicht die Ausgleichskasse den Antrag für sie ein).
- 2050
1/16 aufgehoben
- 2050.1
1/16 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die als Selbstständigerwerbende ihre Tätigkeit gewöhnlich in der EU ausüben, aber vorübergehend einer ähnlichen Tätigkeit in der Schweiz nachgehen, sind den Rechtsvorschriften des EU-Staates, in dem sie ansässig sind, unterstellt ([Art. 12 Abs. 2 Vo 883/2004](#)). Dies auch dann, wenn die Ausgleichskassen diese Tätigkeit als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizieren ([Art. 14 Abs. 4 Vo 987/2009](#)).
- 1/16 – **aufgehoben**
- 2050.2-
2050.8
1/16 aufgehoben

1/16 **2.3.1.3 Gewöhnliche Ausübung einer selbstständigen und einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten**

2051
1/16 Übt eine Person mit Staatsangehörigkeit der Schweiz oder der EU in einem EU-Staat und in der Schweiz gewöhnlich eine selbstständige und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus, so unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Staates in welchem die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird ([Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004](#)). Wird die unselbstständige Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten ausgeübt, so ist zunächst gemäss Rz 2020 ff. zu bestimmen, welchen Rechtsvorschriften die unselbstständige Tätigkeit unterliegt. Dasselbe gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder eines anderen EFTA-Staates, die in mehreren EFTA-Staaten zugleich eine selbstständige und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

1/16 **2.3.1.4 aufgehoben**

2052-
2053
1/16 aufgehoben

1/16 **2.3.2 Vorgehen für Personen, die gewöhnlich in mehreren Staaten arbeiten**

2054 Wer gewöhnlich auf dem Gebiet von zwei oder mehreren Staaten eine Erwerbstätigkeit ausübt, hat die zuständige Behörde seines Wohnsitzstaates darüber zu informieren ([Art. 16 Abs. 1 Vo 987/2009](#)). In der Schweiz ist dies in erster Linie diejenige Ausgleichskasse, mit welcher die zu unterstellenden Arbeitnehmenden oder Selbstständigen bereits über eine Erwerbstätigkeit verbunden sind (s. die WKB).

2055
1/21 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in der Schweiz, prüft die Ausgleichskasse, ob sie aufgrund der Bestimmungen des Abkommens mit der EU in der

AHV/IV/EO/(ALV) versichert ist²². Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, erfasst die zuständige Ausgleichskasse den Fall in ALPS und stellt eine Bescheinigung aus, dass die betreffende Person der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt ist ([Bescheinigung A1](#)) und informiert via ALPS den Träger, der von der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaates bezeichnet wurde. Wenn der ausländische Träger noch nicht mit EESSI verbunden ist, sendet die Ausgleichskasse diesem per Post eine Kopie der [Bescheinigung A1](#) zu. Die Adressen finden sich auf der [Vollzugsseite des BSV](#), Rubrik International, Verzeichnisse.

- 2055.1
1/14 Hat die erwerbstätige Person ihren Wohnsitz in einem EU-Staat, prüft die zuständige ausländische Behörde des Wohnsitzstaates, ob die Person aufgrund der Bestimmungen des Abkommens mit der EU im Wohnsitzstaat zu versichern ist. Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt sie eine [Bescheinigung A1](#) aus.
- 2056
1/14 Um zu überprüfen, ob eine in der Schweiz und der EU erwerbstätige Person tatsächlich in einem EU-Staat versichert und damit nicht der AHV/IV/EO/(ALV) unterstellt ist, verlangt die Ausgleichskasse von ihr die von der zuständigen ausländischen Behörde vorschriftsgemäss ausgefüllte [Bescheinigung A1](#).
- 2056.1
1/15 Die [Bescheinigung A1](#) sowie weitere Schriftstücke können nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie nicht in einer der schweizerischen Amtssprachen abgefasst sind ([Art. 76 Abs. 7 Vo 883/2004](#)). Hingegen sind die Ausgleichskassen nicht verpflichtet, in einer Amtssprache der EU zu kommunizieren bzw. zu antworten. Sie sind berechtigt, eine schweizerische Amtssprache zu verwenden.
- 2057
1/14 Weist die betreffende Person die Dokumente nicht vor, erkundigt sich die Ausgleichskasse bei der ausländischen Behörde.

- 2057.1
1/14 Kommt die zuständige ausländische Behörde am Wohnsitz zum Schluss, dass eine Person nicht den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates unterstellt ist, hat sie die Möglichkeit, die Versicherungsunterstellung dieser Person vorläufig festzustellen. In der Regel teilt die ausländische Behörde ihre Feststellung dem BSV mit, welches diese an die zuständige Ausgleichskasse weiterleitet.
- 2057.2
1/14 Die Feststellung der ausländischen Behörde wird nach Ablauf von zwei Monaten endgültig, ausser die Ausgleichskasse setzt diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist davon in Kenntnis, dass sie die Feststellung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt ([Art. 16 Abs. 3 Vo 987/2009](#)). Ist die Ausgleichskasse mit der Unterstellung unter das schweizerische Recht einverstanden, bestätigt sie dies, indem sie eine [Bescheinigung A1](#) ausstellt.
- 2058
1/14 Ändert sich die Situation einer Person, die gewöhnlich in mehreren Staaten arbeitet, muss die Ausgleichskasse die betroffenen zuständigen ausländischen Stellen darüber informieren, dass die Person nicht mehr dem schweizerischen Recht unterstellt ist (Rückzug der [Bescheinigung A1](#)).
- 2059
1/21 Ist eine [Bescheinigung A1](#) nicht mehr gültig oder wurde sie zurückgezogen, informiert die Ausgleichskasse den von der zuständigen Behörde bezeichneten Träger eines jeden Staats via ALPS. Wenn der ausländische Träger noch nicht mit EESSI verbunden ist, informiert ihn die Ausgleichskasse per Post.
- 2060
1/14 Übt eine Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet von mehreren Staaten aus ohne dort zu wohnen, hat sich die Ausgleichskasse des Kantons, auf dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten darüber zu verständigen, wo sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet.
- 2060.1
1/16 aufgehoben

1/16 2.3.3.1 Beitragspflicht in der Schweiz

- 2061 Von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommen in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert sind, werden die Beiträge nach den Bestimmungen der AHV erhoben.
- 2062 Arbeitgebende mit Sitz in einem EU-/EFTA-Staat und ohne Betriebsstätte in der Schweiz sind in der Schweiz beitragspflichtig, wenn sie in der Schweiz versicherte Arbeitnehmende beschäftigen. Falls keine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen werden kann, müssen die ausländischen Arbeitgebenden mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse die gesamten paritätischen Beiträge abrechnen (s. auch Rz 2037 ff.).
- 2063 Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen (Mustervereinbarung s. Anhang 16; siehe auch WKB), so rechnen die Arbeitnehmenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge selber mit der Ausgleichskasse ab. Sie sind jedoch keine Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#). Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge ausbezahlen. Die Ausgleichskassen stützen sich für die Beitragsfestsetzung in der Regel auf die Lohnbescheinigung der Arbeitgebenden im Ausland (s. WBB).
- 2064 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden der Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeitnehmende aufgrund einer Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) von sich aus, können sie die Ausgleichskassen dessen ungeachtet erfassen (vgl. WKB).

- 2064.1
1/16 Falls die Arbeitnehmenden der Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) nicht nachkommen, müssen die ausländischen Arbeitgebenden die gesamten paritätischen Beiträge mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse abrechnen.
- 2065
1/17 Die beitragspflichtigen Personen haben den Ausgleichskassen sämtliche erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Festsetzung der Beiträge auf den in der Schweiz und in der EU bzw. den EFTA-Staaten erzielten Einkommen zu liefern ([Art. 28 ATSG](#)). Dies gilt insbesondere für in einem EU-/EFTA-Staat erzielte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- 2066
1/16 aufgehoben
- 1/16 **2.3.3.2 Beitragspflicht in der EU/EFTA**
- 2067
1/16 Die Beiträge der Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat bzw. aufgrund des EFTA-Übereinkommens in einem anderen EFTA-Staat versichert sind, werden gestützt auf die Bestimmungen des betreffenden Staates erhoben. Zwischen den schweizerischen Arbeitgebenden, die keine Betriebsstätte in der EU bzw. einem anderen EFTA-Staat haben, und den Arbeitnehmenden kann eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen werden. In diesem Fall schulden die Arbeitnehmenden die Beiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden jedoch zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil auszuführen. Die Ausgleichskassen machen die ihnen angeschlossenen Mitglieder in diesen Fällen darauf aufmerksam, dass sie – falls sie nicht direkt und nach den Bestimmungen abrechnen wollen, die im betreffenden Staat gelten, in welchem die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer arbeiten – der zuständigen ausländischen Behörde mitzuteilen haben, sie hätten sich mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer geeinigt, dass diese bzw. dieser ihre bzw. seine Beiträge selber bezahlt.

2.3.3.3 Umrechnungskurs

1/16

2068

1/16

Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der [Vo 1408/71](#) und [Vo 574/72](#) (altrechtliche Fälle) verwenden die Ausgleichskassen die im Amtsblatt der EU veröffentlichten Umrechnungskurse. Sie finden sich im Internet unter: www.bsvlive.admin.ch/vollzug Rubrik International, Mitteilungen.

Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der [Vo 883/2004](#) und [Vo 987/2009](#) ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) massgebend ([Art. 90 Vo 987/2009](#)).

2.4 Bestimmungen der Sozialversicherungsabkommen

2069

1/22

Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen (vgl. [Abkommenstexte](#)):

- Australien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan; vgl. Rz. 2069.1)
- Chile
- Indien (vgl. Rz. 2069.1)
- Israel
- Japan
- Kanada/Québec
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Republik San Marino
- Serbien
- Südkorea (vgl. Rz. 2069.1)
- Türkei
- Uruguay
- USA
- Vereinigtes Königreich (inkl. Gibraltar).

- 2069.1
1/18 Bei den Abkommen mit China, Indien und Südkorea handelt es sich um ein Entsendeabkommen. Dieses regeln nur die anwendbaren Rechtsvorschriften und sehen grundsätzlich keinen Export von Rentenleistungen, sondern die Beitragsrückerstattung vor.
- 2070
4/12 Die Schweiz hat auch mit den meisten EU-Staaten (alle ausser Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien) sowie mit Liechtenstein und Norwegen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Diese bleiben anwendbar auf die Fälle, die nicht durch das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen abgedeckt werden wie
- auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die von der Schweiz in die EU bzw. EFTA entsandt werden oder umgekehrt, siehe Anhang 13.3;
 - auf Nicht-EU- bzw. Nicht-EFTA-Staatsangehörige, die in einem internationalen Strassen- (Rz 3006), Schienen- (Rz 3006), Luft- (Rz 3008) oder Schifffahrtunternehmen (Rz 3011, 3016) arbeiten.

2.4.1 Grundsatz: Unterstellung am Erwerbsort

- 2071
1/16 Sämtliche Abkommen sehen in der Regel die Unterstellung am Erwerbsort vor. Dies gilt immer für Unselbstständigerwerbende, die die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsstaaten besitzen (s. in Bezug auf die Ausnahmen Rz. 2072 ff).
- Beispiel 1:* Eine Türkin wohnt in der Türkei und arbeitet in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert.
- Beispiel 2:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und arbeitet in Nordmazedonien und in der Schweiz: sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) für die in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit versichert und in Nordmazedonien für das dort erworbene Einkommen.
- Beispiel 3:* Ein Chilene wohnt in der Schweiz und arbeitet in San Marino: das Sozialversicherungsabkommen CH/SM ist auf ihn nicht anwendbar, weil er weder die Staatsangehörigkeit des einen noch des anderen Vertragsstaats be-

sitzt. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er in-
dessen nach Massgabe von [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)
versichert.

2.4.2 Ausnahme: Entsendung

- 2072
1/22
- Alle Abkommen sehen vor, dass auf bestimmte Zeit in ei-
nen Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmende der
AHV/IV/EO und ALV unterstellt bleiben:
- wenn sie von einem Unternehmen mit Sitz in der
Schweiz vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Ge-
biet des Vertragsstaates entsandt werden,
 - wenn sie unmittelbar vor der Entsendung versichert wa-
ren; davon wird bei einer Vorversicherungsdauer von ei-
nem Monat grundsätzlich ausgegangen und
 - wenn vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsen-
dedauer wieder in der Schweiz beschäftigt werden;
grundsätzlich sollten dieselben Arbeitgebenden beab-
sichtigen, die Arbeitnehmenden weiterhin zu beschäfti-
gen.
- Die in den Sozialversicherungsabkommen vorgesehenen
Entsendungsbestimmungen betreffen nur Unselbstständi-
gerwerbende mit Ausnahme der Abkommen mit Japan und
dem Vereinigten Königreich, die auch für Selbstständiger-
werbende die Entsendung vorsehen (vgl. Rz 2044.1 ff. in
Analogie).
- 2072.1
1/14
- Eine Entsendung liegt im Allgemeinen nur dann vor, wenn
die betreffende Person ausschliesslich im Empfangsstaat
beschäftigt ist. Ist sie hingegen gleichzeitig in der Schweiz
und im Vertragsstaat erwerbstätig, ist sie grundsätzlich der
Gesetzgebung beider Staaten unterstellt. Jeder Staat er-
hebt die Sozialversicherungsbeiträge aber nur auf dem in
seinem Gebiet erzielten Erwerbseinkommen. Es kommt so-
mit zu keiner doppelten Erfassung desselben Einkommens.
- 2073
1/16
- Die Staatsangehörigkeit der entsandten Arbeitnehmenden
ist nicht massgebend. Ausserdem spielt es keine Rolle, wo
und von welchen Arbeitgebenden sie ihr Einkommen be-
ziehen.

- 2074 Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:
1/22
- 12 Monate für San Marino;
 - 24 Monate für Bosnien und Herzegowina, Israel, Montenegro, Nordmazedonien, die Philippinen, Serbien, die Türkei, Uruguay und das Vereinigte Königreich;
 - 36 Monate für Chile;
 - 60 Monate für Australien, Brasilien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo und die USA;
 - 72 Monate für China, Indien und Südkorea.
- 2075 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in einen Vertragsstaat entsenden, müssen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung verlangen (vgl. Anhang 13.1). Die Ausgleichskasse kann von den Arbeitgebern verlangen, einen Antrag auf Entsendung auszufüllen (Formulare der Kassen oder Anhang 17), wenn diese nicht über einen direkten ALPS-Zugang verfügen. Der Fall muss diesfalls jedoch von der Ausgleichskasse in ALPS erfasst werden. Die Arbeitnehmenden weisen die Bescheinigung den zuständigen Behörden des ausländischen Staates vor, um eine doppelte Unterstellung zu vermeiden.
- 2075.1 Nach Ablauf der Entsendedauer kann bei der Ausgleichskasse für dieselbe arbeitnehmende Person vom gleichen Arbeitgeber für denselben Einsatz (z.B. in das gleiche Unternehmen oder auf die gleiche Baustelle) in denselben Staat nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Gesuch um Entsendung zugelassen werden. In allen anderen Fällen weist ALPS den Antrag dem BSV zu.
1/22
- 2076 Auf Antrag beim BSV hin kann die Entsendung in der Regel bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Jahren verlängert werden (s. Anhang 13.3). Hierzu muss via ALPS ein Antrag ans BSV gestellt werden. Falls der Arbeitgeber nicht über einen direkten ALPS-Zugang verfügt, kann die Ausgleichskasse den Fall für den Arbeitgeber erfassen. Das BSV akzeptiert für Entsendungsverlängerungen keine Anträge ausserhalb von ALPS. Beim BSV kann innerhalb der Maximaldauer wiederholt ein Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung gestellt werden. Nach deren Ablauf ist eine neue Entsendung derselben Arbeitnehmerin
1/20

resp. desselben Arbeitnehmers in denselben Staat erst nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr wieder möglich.

- 2076.1
1/22 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitnehmende, die von der Schweiz in einen der nachfolgenden Staaten entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten):

Australien	Art. 8 Bst. b Abs. 3	Nordmazedonien	Art. 11
Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Norwegen	Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Brasilien	Art. 13	Österreich*	Art. 11
Bulgarien*	Art. 11	Philippinen	Art. 13
Chile	Art. 10	Portugal*	Art. 7a
China	Art. 8	Serbien	Art. 10
Dänemark*	Art. 11a	Slowakei*	Art. 11
Indien	Art. 11	Slowenien*	Art. 11
Irland*	Art. 10	Südkorea	Art. 11
Island**	EFTA-Übereinkommen	Tschechische Republik*	Art. 11
Japan	Art. 11 Abs. 2	Ungarn*	Art. 10
Kanada/ Quebec	SP Ziff. 5 SP Ziff. 5	Uruguay	Art. 10
Kosovo	Art. 13	USA	Art. 11
Kroatien*	Art. 11	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Abs. 6
Liechtenstein	Art. 8a	Zypern*	Art. 11
Montenegro	Art. 10		

- 2076.2
1/22 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Selbstständigerwerbende, die sich nach Japan oder ins Vereinigte Königreich entsenden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt.

- 2077
1/22 Die auf bestimmte Zeit von einem Vertragsstaat in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden (resp. Selbstständigwerbende bei Entsendungen von Japan oder vom Vereinigten Königreich) sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert. Sie müssen bei der zuständigen Ausgleichskasse die Entsendungsbescheinigung vorweisen, die ihnen vom ausländischen Träger ausgestellt worden ist.
- Beispiel 1:* Eine Amerikanerin wird von den USA für 4 Jahre in die Schweiz entsandt: wenn sie eine Entsendungsbescheinigung vorweist, ist sie in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert.
- Beispiel 2:* Ein Franzose wird von der Schweiz für 2 Jahre nach Nordmazedonien entsandt: er bleibt in der AHV/IV/EO und ALV versichert, denn in diesem Fall ist das Sozialversicherungsabkommen CH/MK auf die Angehörigen eines anderen Landes anwendbar.
- Beispiel 3:* Ein Schweizer wird für 10 Jahre nach Israel geschickt: er ist in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Unterstellung am Erwerbsort).

- 2077.1
1/22 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitnehmende, die aus einem der nachfolgenden Staaten in die Schweiz entsandt werden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten; vgl. Rz 3104.3):

Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Nordmazedonien	Art. 11
Brasilien	Art. 13	Norwegen	Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Bulgarien*	Art. 11	Österreich*	Art. 11
Chile	Art. 10	Philippinen	Art. 13
China	Art. 8	Portugal*	Art. 7a
Dänemark*	Art. 11a	Serbien	Art. 10
Indien	Art. 11	Slowakei*	Art. 11
Irland*	Art. 10	Slowenien*	Art. 11
Island**	EFTA-Übereinkommen	Südkorea	Art. 11

Japan	Art. 11 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 11
Kanada/ Quebec	SP Ziff. 5 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 10
Kosovo	Art. 13	Uruguay	Art. 10
Kroatien*	Art. 11	USA	Art. 11
Liechtenstein	Art. 8a	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Abs. 6
Montenegro	Art. 10	Zypern*	Art. 11

2077.2 1/22 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Selbstständigerwerbende, die sich von Japan oder dem Vereinigten Königreich in die Schweiz entsenden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen.

2078-
2078.1
1/14 aufgehoben

2.4.3 Weitere Ausnahmen

1/22 2.4.3.1 Abkommen mit Indien, Japan, Kanada/Quebec, den Philippinen, Südkorea und den USA

2079 1/16 Die Abkommen mit Indien, Kanada/Quebec, den Philippinen, Südkorea und den USA sehen eine Ausnahme von der Unterstellung am Erwerbsort im Fall einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem oder beiden Staaten vor: Der Wohnsitzstaat ist zuständig. Das Abkommen mit Japan sieht die Unterstellung im Wohnsitzstaat nur vor, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit vorübergehend ausschliesslich im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit in beiden Staaten ausgeübt, so ist das Erwerbsortprinzip massgebend (vgl. [Art. 6 des Abkommens mit Japan](#)).

2080 1/18 Wenn Indien oder die USA resp. die Schweiz eine Tätigkeit nicht gleich qualifizieren (selbstständig oder unselbstständig), ist die Qualifikation der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates ausschlaggebend:

- Wohnt die Person im Vertragsstaat, der die Tätigkeit als selbstständig qualifiziert, ist sie für das Einkommen aus dieser Tätigkeit in diesem Staat unterstellt;
- wohnt die Person im Vertragsstaat, der die Tätigkeit als unselbstständig qualifiziert, ist sie für das Einkommen aus dieser Tätigkeit im Staat unterstellt, der die Tätigkeit als unselbstständig qualifiziert.

2081
1/19 *Beispiel 1:* W ist Verwaltungsrätin in den USA und hat dort auch ihren Wohnsitz. Zudem übt sie in der Schweiz eine Verwaltungsrats Tätigkeit aus. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte gelten nach schweizerischem Recht als Arbeitnehmende – in den USA werden sie hingegen als selbstständig erwerbend angesehen. W ist für alle Einkommen in den USA (ihrem Wohnsitzstaat) versichert.

Beispiel 2: J wohnt in der Schweiz und ist hier erwerbstätig. Er ist auch Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft in den USA. In den USA gilt diese Tätigkeit im Gegensatz zur Schweiz als selbstständig. J ist auch für diese Tätigkeit in der Schweiz unterstellt.

2082
1/17 Sofern eine Person in der AHV/IV/EO versichert ist, bestimmt sich das Beitragsstatut nach den gewöhnlichen Regeln des schweizerischen Rechts (siehe die WML und die WSN).

1/22 **2.4.3.2 Abkommen mit dem Vereinigten Königreich**

1/22 **– Grundsatz**

2083
1/22 Das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich sieht unabhängig der Staatsangehörigkeit sowohl für Unselbstständigerwerbende als auch für Selbstständigerwerbende die Unterstellung am Erwerbsort vor.

2083.1
1/22 Der bei einer Mehrfach­tätigkeit zuständige Staat gem. Rz 2083.2 ff. (Schweiz oder Vereinigtes Königreich), hat die im anderen Staat ausgeübte(n) Erwerbstätigkeit(en) so zu behandeln, als ob sie in seinem Staat ausgeübt würden(n) (vgl. Rz 2013 in Analogie).

Für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt (vgl. Rz 2016.1 in Analogie).

1/22 – Unselbstständige Erwerbstätigkeit

- 2083.2
1/22 Arbeitnehmende, die gewöhnlich in der Schweiz und im Vereinigten Königreich erwerbstätig sind, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats (Schweiz oder Vereinigtes Königreich), sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020.2 ff. in Analogie) in diesem ausüben. Als gewöhnlich in der Schweiz und Vereinigtes Königreich erwerbstätig gilt, wer für einen oder mehrere Arbeitgebende gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte unselbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt.
- 2083.3
1/22 Befindet sich der Sitz (vgl. Rz 2021.2 in Analogie) des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin oder von mehreren Arbeitgebenden ausserhalb der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs, unterliegen die Arbeitnehmenden ebenfalls den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats (Schweiz oder Vereinigtes Königreich), auch wenn sie in diesem keine wesentliche Tätigkeit ausüben.
- 2083.4
1/22 Arbeiten Arbeitnehmende für den gleichen Arbeitgeber resp. für die gleiche Arbeitgeberin nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat (Schweiz oder Vereinigtes Königreich), sind sie grundsätzlich im Staat unterstellt, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Sitz hat (Schweiz oder Vereinigtes Königreich).
- 2083.5
1/22 Dasselbe gilt für Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitgebende arbeiten, die ihren Sitz im gleichen Staat (Schweiz oder Vereinigtes Königreich) haben. Diese sind ebenfalls im Staat unterstellt, in welchem die Arbeitgebenden ihren Sitz haben.

2083.6
1/22 Arbeiten Arbeitnehmende für mehrere Arbeitgebende, die ihre Sitze in der Schweiz und im Vereinigten Königreich haben, sind sie im Staat (Schweiz oder Vereinigtes Königreich) unterstellt, der nicht ihr Wohnsitzstaat ist.

1/22 **– Selbstständige Erwerbstätigkeit**

2083.7
1/22 Selbstständigerwerbende, die gewöhnlich in der Schweiz und im Vereinigten Königreich erwerbstätig sind, sind in ihrem Wohnsitzstaat unterstellt, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020.2 ff. in Analogie) dort ausüben. Als gewöhnlich in der Schweiz und im Vereinigten Königreich erwerbstätig gilt, wer gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt, dies unabhängig von ihrer Eigenart.

2083.8
1/22 Arbeiten Selbstständigerwerbende nicht zu einem wesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat (Schweiz oder Vereinigtes Königreich), sind sie im Staat (Schweiz oder Vereinigtes Königreich) unterstellt, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit (vgl. Rz 2042.3 in Analogie) befindet.

1/22 **– Selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und im Vereinigten Königreich**

2083.9
1/22 Übt eine Person in der Schweiz und im Vereinigten Königreich gewöhnlich eine selbstständige und eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus, so unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Staates, in welchem die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Wird die unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz und im Vereinigten Königreich ausgeübt, so ist zunächst gemäss Rz 2083.2 ff. zu bestimmen, welchen Rechtsvorschriften die unselbstständige Tätigkeit unterliegt.

1/22 – Beitragspflicht in der Schweiz

- 2083.10 Von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, die
1/22 aufgrund des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich in der Schweiz versichert sind, werden die Beiträge nach Schweizer Recht erhoben.
- 2083.11 Arbeitgebende mit Sitz im Vereinigten Königreich und ohne
1/22 Betriebsstätte in der Schweiz, sind in der Schweiz beitragspflichtig, wenn sie in der Schweiz versicherte Arbeitnehmende beschäftigen ([Art. 18 Ziff. 1 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich](#)). Falls keine Vereinbarung nach [Art. 18 Ziff. 2](#) dieses Abkommens abgeschlossen werden kann, müssen die britischen Arbeitgebenden mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse die gesamten paritätischen Beiträge abrechnen.
- 2083.12 Haben Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz
1/22 und ihre in der Schweiz versicherten Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 18 Ziff. 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich](#) abgeschlossen, so rechnen die Arbeitnehmenden die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge selber mit der Ausgleichskasse ab. Sie sind jedoch keine Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende im Sinne von [Art. 6 Abs. 1 AHVG](#). Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge auszus zahlen. Die Ausgleichskassen stützen sich für die Beitragsfestsetzung in der Regel auf die Lohnbescheinigung der britischen Arbeitgebenden (s. WBB).
- 2083.13 Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden
1/22 der Ausgleichskasse mitteilen, dass sie mit der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer vereinbart haben, dass diese bzw. dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeitnehmende aufgrund einer Vereinbarung gemäss [Art. 18 Ziff. 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich](#) von sich aus, können sie die Ausgleichskassen dessen ungeachtet erfassen (vgl. WKB).

2083.14 Falls die Arbeitnehmenden der Vereinbarung gemäss
1/22 [Art. 18 Ziff. 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich](#) nicht nachkommen, müssen die britischen Arbeitgebenden die gesamten paritätischen Beiträge mit der zuständigen schweizerischen Ausgleichskasse abrechnen.

2083.15 Die beitragspflichtigen Personen haben den Ausgleichs-
1/22 kassen sämtliche erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Festsetzung der Beiträge auf den in der Schweiz und im Vereinigten Königreich erzielten Einkommen zu liefern ([Art. 28 ATSG](#)). Dies gilt insbesondere für im dem Vereinigten Königreich erzielte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

1/22 **2.4.3.3 Abkommen deren Erwerbsortsprinzip unabhängig der Staatsangehörigkeit gilt**

2084 Im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten gilt das Er-
1/22 werbsortsprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit:

- Australien (nur für Unselbstständigerwerbende; sofern Einwohner, vgl. [Art. 3 Bst. b Abkommen](#))
- Brasilien
- China
- Dänemark
- Deutschland – Indien
- Irland
- Japan (sofern Bewilligung für ständigen Aufenthalt, vgl. [Art. 3 Bst. a Abkommen](#))
- Kanada/Quebec
- Kosovo
- Liechtenstein
- Philippinen
- Schweden
- Slowakei
- Südkorea
- USA
- Vereinigtes Königreich.

Beispiel: Ein Iraner, der in der Schweiz wohnt und in Südkorea arbeitet, ist in Südkorea versichert.

2.5 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat bzw. einem EFTA-Staat und einem Vertragsstaat

- 2085
1/16 Für Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige von EU-Staaten bestimmt sich die Unterstellung nach dem Abkommen mit der EU für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach den Sozialversicherungsabkommen für die in einem Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 4). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten.
Für die Angehörigen anderer Staaten ist für die in der EU bzw. EFTA ausgeübte Tätigkeit das mit dem betreffenden EU- bzw. EFTA-Staat abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen massgebend und für die Erwerbstätigkeit im Vertragsstaat das Abkommen mit diesem Staat.
- 2086
1/16 *Beispiel 1:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie übt in Österreich eine unselbstständige und in der Türkei eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die unselbstständige Erwerbstätigkeit ist sie in Österreich aufgrund des Abkommens mit der EU unterstellt und für die selbstständige Erwerbstätigkeit in der Türkei nach Massgabe des mit diesem Staat abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommens.
Beispiel 2: Ein norwegischer Staatsangehöriger wohnt in der Schweiz und übt in Norwegen und in Nordmazedonien eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus. Für die in Norwegen ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Norwegen unterstellt ([Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)). Für die in Nordmazedonien ausgeübte Tätigkeit ist er in der Schweiz unterstellt. Obwohl er in Nordmazedonien arbeitet, ist das Sozialversicherungsabkommen wegen seiner Staatsangehörigkeit nicht anwendbar. Da er seinen Wohnsitz in der Schweiz hat, ist er nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) versichert.
Beispiel 3: Ein Marokkaner mit Wohnsitz in der Schweiz arbeitet als Unselbstständigerwerbender in Deutschland und in Liechtenstein. Nach den Abkommen mit Deutschland und Liechtenstein ist das Erwerbsortprinzip auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar. Somit ist die betreffende Person in der Schweiz nicht versichert.

2.6 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat und einem Nichtvertragsstaat

- 2087 Die Unterstellung bestimmt sich nach dem Sozialversicherungsabkommen für die im Vertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit und nach Schweizer Recht für die im Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Übersichtstabellen in den Anhängen 1 bis 8).
- 2088 *Beispiel:* Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz, übt aber eine unselbstständige Erwerbstätigkeit in der Türkei und in Syrien. Sie ist in der AHV/IV/EO/(ALV) nur für das aus ihrer Erwerbstätigkeit in Syrien stammende Einkommen versichert.

2.7 Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren EU-Staaten bzw. EFTA-Staaten und einem Nichtvertragsstaat

- 2089 1/17 Für Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Staatsangehörige bestimmt sich die Unterstellung für die in der EU ausgeübte Erwerbstätigkeit nach dem Abkommen mit der EU und nach Schweizer Recht für die in einem Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 8). Entsprechende Regeln gelten für Staatsangehörige der EFTA-Staaten.
Für die Angehörigen anderer Staaten ist für die in der EU bzw. EFTA ausgeübte Tätigkeit das mit dem betreffenden EU- bzw. EFTA-Staat abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen massgebend und nach Schweizer Recht für die in einem Nichtvertragsstaat ausgeübte Erwerbstätigkeit (s. dazu auch die Anhänge 1 bis 8).
- 2090 1/16 *Beispiel 1:* Ein Schweizer wohnt in Deutschland. Er übt in Deutschland, Österreich und in der Ukraine eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Einen erheblichen Teil seines Einkommens verdient er dabei in Deutschland. Für die in Deutschland und Österreich ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Deutschland unterstellt ([Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 883/2004](#)). Die Erwerbstätigkeit in der Ukraine wird in

einem Nichtvertragsstaat ausgeübt. Weil er nicht in der Schweiz wohnt, ist er auch für diese Tätigkeit nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

Beispiel 2: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie arbeitet für einen italienischen Arbeitgeber in Italien, Griechenland und in Albanien. Für ihre in Italien und Griechenland ausgeübte Erwerbstätigkeit ist sie in Italien unterstellt ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)). Aufgrund ihres schweizerischen Wohnsitzes ist sie für die in Albanien ausgeübte Tätigkeit in der Schweiz in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)).

Beispiel 3: Ein Marokkaner wohnt in der Schweiz. Er arbeitet für eine italienische Arbeitgeberin in Deutschland, Griechenland und in Albanien. Sowohl das Abkommen mit der EU als auch dasjenige mit Griechenland ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar, dasjenige mit Deutschland hingegen schon (vgl. Rz 2084). Für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit ist er gemäss dem Abkommen mit Deutschland in Deutschland versichert. Für die in Griechenland und Albanien ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er hingegen aufgrund seines Wohnsitzes nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#) in der Schweiz versichert.

2.8 Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die zeitlich nicht auf die verschiedenen Staaten aufgeteilt werden kann

- 2091 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeit zeitlich nicht ohne Willkür auf die einzelnen Länder aufteilbar ist, üben ihre Erwerbstätigkeit insgesamt in der Schweiz aus, wenn
- ein wirtschaftlicher Sachverhalt vorliegt, der seinen Mittelpunkt in der Schweiz hat;
 - sie zu einem wesentlichen Teil für die Bearbeitung in der Schweiz herangezogen werden;
 - die in- und ausländischen Arbeitsleistungen derart miteinander verflochten sind, dass eine Aufteilung nach dem blossen Zeitaufwand als willkürlich erscheint;

- sie durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber in der Schweiz voll entlohnt werden²³.
Innerhalb der EU bzw. EFTA gilt diese Bestimmung nicht.

2.9 Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zur EU

2.9.1 Grundsatz: Richtigstellung pro futuro

- 2092 4/12 Ist eine Person fälschlicherweise in der Schweiz versichert, meldet dies die Ausgleichskasse der zuständigen ausländischen Stelle. Die Ausgleichskasse bittet diese, der betroffenen Person die [Bescheinigung A1](#) auszustellen und sie in ihrem Land zu versichern. Sie legt der ausländischen Stelle nahe, auf eine rückwirkende Unterstellung zu verzichten, d.h. die Bescheinigung A1 nur mit Wirkung für die Zukunft auszustellen.
- 2093 1/16 Ist eine Person fälschlicherweise in einem EU-Staat versichert, obwohl sie in der Schweiz versichert wäre, nimmt sie die Ausgleichskasse ab diesem Zeitpunkt in die AHV auf und stellt ihr die [Bescheinigung A1](#) aus.

2.9.2 Ausnahme: Rückabwicklung

- 2094 Eine Rückabwicklung kann angezeigt sein, wenn:
- die Falschunterstellung nur von kurzer Dauer war oder
 - noch keine Leistungen (Familienzulagen, Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung usw.) ausgerichtet worden sind.
- Rückabwicklungen sind in jedem Fall nur zurückhaltend und stets im Einvernehmen mit der zuständigen ausländischen Stelle vorzunehmen. Die Ausgleichskasse hat die

²³ 23. September 1968 ZAK 1969 S. 181 EVGE 1968 S. 193
4. Juni 1998 [AHI](#) [1999](#) [S. 18](#) –

Auswirkungen auf sämtliche Sozialversicherungszweige zu berücksichtigen.

- 2095
1/16 Soll eine Person rückwirkend dem schweizerischen Recht unterstellt werden, so stellen die Ausgleichskassen eine [Bescheinigung A1](#) mit rückwirkender Geltung aus und senden es an die zuständige ausländische Stelle.
- 2096
4/12 Soll eine Person rückwirkend dem Recht eines anderen Staates unterstellt werden, so bitten die Ausgleichskassen die zuständige ausländische Stelle, eine [Bescheinigung A1](#) mit Geltung ab dem entsprechenden Zeitpunkt auszustellen.
- 2097 Der Entscheid über die rückwirkende Änderung der Versicherungsunterstellung ist allen im Inland betroffenen Sozialversicherungszweigen mitzuteilen.
- 1/17 **2.10 Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zu Vertragsstaaten**
- 2098
1/17 Die Grundsätze, die im Verhältnis zu EU-/EFTA-Staaten gelten (vgl. Rz 2092 – 2097), gelangen auch in Bezug auf die Vertragsstaaten zur Anwendung.

3. Anwendbares Recht für gewisse Spezialkategorien

3.1 Die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen

3.1.1 Allgemeines

- 3001 Die Unterstellung von Arbeitnehmenden eines internationalen Schienen- oder Strassentransportunternehmens unter die AHV/IV/EO und ALV kann sich aus dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen, aus einem Sozialversicherungsabkommen oder auch aus dem AHVG ergeben.

3.1.2 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

3.1.2.1 Abkommen mit der EU

3002
1/16 Die Unterstellung bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Abkommens mit der EU resp. EFTA (vgl. Rz 2020 ff.).

3003
4/14 *Beispiel:* Eine Französin mit Wohnsitz in Frankreich, die zum fahrenden Personal eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gehört und internationale Transporte von Personen oder Gütern im Schienen- oder Strassenverkehr durchführt, ist in der Schweiz versichert, sofern sie nicht einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausübt ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)).

3004
1/16 aufgehoben

1/16 **3.1.2.2 aufgehoben**

3005.-
3005.3
1/16 aufgehoben

3.1.3 Sozialversicherungsabkommen

3006
1/22 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar.

Belgien*	Art. 7 Bst. b SP Ziff. 6 + 8	Montenegro	Art. 7 Abs. 2
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2
Bosnien und Herzegowina	Art. 7 Abs. 2	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b + Abs. 2

Dänemark*	Art. 4 Bst. c Art. 8 Abs. 2	Österreich*	Art. 7 Abs. 3
Deutsch- land*	Art. 6 Abs. 3	Portugal*	Art. 5 Bst. b + d
Finnland*	Art. 7 Abs. 2 + 6	San Marino	wie Italien
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. b	Schweden*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 Abs. 2
Griechen- land*	Art. 6 Bst. b	Serbien	Art. 7 Abs. 2
Irland*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 2	Slowakei*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Israel	Art. 6 Abs. 2+7	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Italien*	Art. 5 Bst. b SP Ziff. 4	Spanien*	Art. 4 Bst. b SP Ziff. 5
Kroatien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Tschechi- sche Repub- lik*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Liechten- stein*	Art. 3 Abs. 3 Art. 6 Abs. 5	Türkei	Art. 5 Abs. 2 Bst. b+d, SP Ziff. 4
Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2
Nordmazedo- nien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2		

3006.1
1/22 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmenden, die für eine international tätige Transportfirma im Schienen- oder Strassenverkehr in Bosnien und Herzegowina, Bulgarien*, Dänemark*, Irland*, Kroatien*, Liechtenstein, Nordmazedonien, Montenegro, Österreich*, Portugal*, Serbien, der Slowakei*, Slowenien* der Tschechischen Republik* oder Ungarn* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3.2 Internationale Lufttransportunternehmen

3.2.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

3007
1/16 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU resp. EFTA, welche als Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausüben, gelten als in dem Staat erwerbstätig, in dem sich die „Heimatbasis“ (Homebase) befindet ([Art. 11 Abs. 5 Vo 883/ 2004](#), [Art. 14 Abs. 5a in fine Vo 987/2009](#)).

3007.1
1/15 Als „Heimatbasis“ (Homebase) gilt der Ort, wo das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Luftfahrtunternehmer normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitgliedes verantwortlich ist ([Erwägungen 18b vor Art. 1 Vo 883/2004](#)).

3007.2
1/16 aufgehoben

1/22 3.2.2 Sozialversicherungsabkommen

3008
1/22 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Lufttransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Australien	Art. 9 Abs. 1	Kroatien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Belgien*	Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8	Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5
Bosnien und Herzegowina	Art. 7 Abs. 3	Montenegro	Art. 7 Abs. 2
Brasilien	Art. 8	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2 , SP Ziff. 5
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Nordmazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3

Chile	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Österreich*	Art. 7 Abs. 4
China	Art. 5 Abs. 2	Philippinen	Art. 9 Abs. 1
Dänemark*	Art. 8 Abs. 2 SP Ziff. 6	Serbien	Art. 7 Abs. 2
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Finnland*	Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6	Südkorea	Art. 8 Abs. 2
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Indien	Art. 8 Abs. 1 - 3	Uruguay	Art. 7 Abs. 3
Israel	Art. 6 Abs. 3 + 7	USA	Art. 9
Kosovo	Art. 8	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 5
Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2 , SP Ziff. 8	Zypern*	Art. 7 Abs. 3

3008.1
1/22

Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im Luftverkehr in Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Indien, Irland*, Kosovo, Kroatien*, Liechtenstein, Montenegro, Nordmazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, Serbien, der Slowakei*, Slowenien*, Südkorea, Ungarn*, Uruguay, USA oder auf Zypern* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3.3 Internationale Schifffahrt

3.3.1 Binnenschifffahrt

3.3.1.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

3009 Die Rz 3002 bis 3005.3 sind anwendbar.

3.3.1.2 Sozialversicherungsabkommen

3010 Die Rz 3006 betreffend die Transportunternehmen gilt auch für die Arbeitnehmenden im zwischenstaatlichen Binnenschifffahrtsverkehr.

3.3.2 Rheinschifferinnen und –schiffer

3011
1/19 In der Schifffahrt können drei Akteure, die einen engen Bezug zum Schiff haben, eine Rolle spielen:

- Die *Eigentümer/der Eigentümer des Schiffes* ist die Gesellschaft, die Eigentümerin des Schiffes ist und als solche auf der Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde eingetragen ist (https://www.ccr-zkr.org/files/documents/mo-delesCertiAttest/Attestation_appartenance2017_form.pdf).
- Die *das Schiff betreibende Gesellschaft* ist diejenige, die sich tatsächlich um die Betriebsausübung kümmert und die Entscheidungsbefugnis hat, insbesondere in wirtschaftlicher und kommerzieller Hinsicht. Sie verfügt über eine Ausrüsterbescheinigung und wird auch auf dem Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde erwähnt.
- Der *Arbeitgeber* ist die Person, die das Personal an Bord des Schiffes einstellt und leitet und die im Arbeitsvertrag als Arbeitgeber aufgeführt ist.

Diese drei Akteure können innerhalb eines einzigen Unternehmens vereint sein oder von verschiedenen Unternehmen übernommen werden.

3011.1
1/19 Im Verhältnis zu den Rheinstaat, d.h. wenn der Arbeitgeber und die das Schiff betreibende Gesellschaft ihren Sitz

in Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden oder der Schweiz haben, ist das [Rheinschifferabkommen](#) (SR 0.831.107) anwendbar, sofern die Rheinschifferinnen resp. Rheinschiffer Drittstaatsangehörige (d.h. nicht EU- oder Schweizer Staatsangehörige) sind.

Die Regelungen der [Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäss Art. 16 Abs. 1 Vo 883/2004](#) (Ausnahmevereinbarung) sind anwendbar, wenn die Rheinschifferinnen resp. Rheinschiffer EU- oder EFTA-Staatsangehörige sind und gehen den Bestimmungen des Abkommens mit der EU ([Vo 883/2004](#)) vor.

Für sämtliche anderen, oben nicht genannten EU-Staaten kommen die Unterstellungsregeln gemäss [Vo 883/2004](#) zur Anwendung.

- 3011.2
1/19 Sowohl die Vereinbarung über die soziale Sicherheit der Rheinschifferinnen resp. Rheinschiffer als auch die Ausnahmevereinbarung sehen eine Unterstellung am Sitz der das Schiff betreibenden Gesellschaft vor. Damit die für die Rheinschifferinnen bzw. Rheinschiffer spezifischen Bestimmungen in der Schweiz Anwendung finden und zur Unterstellung führen, muss die in der Schweiz ansässige Gesellschaft die Betreiberin der Schiffe sein. Die Ausgleichskasse muss dieses Kriterium auf der Grundlage der von den Schweizerischen Rheinhäfen ausgestellten Ausrüsterbescheinigung, welche das massgebende Dokument ist, überprüfen.
- 3011.3
1/19 In den Beziehungen zu allen anderen, nicht unter Rz 3011.1 aufgeführten EU-Staaten, insbesondere wenn der Sitz des Arbeitgebers in einem EU-Staat (z. B. Zypern) liegt, der nicht zu den Rheinstaaten gehört, gelten die üblichen Regeln der [Vo 883/2004](#), wenn die Rheinschifferinnen resp. der Rheinschiffer Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates ist.
- 3011.4
1/19 Diese Rheinschiffahrtsbestimmungen finden nur Anwendung auf Rheinschifferinnen und –schiffer eines Schiffes,

das über die Rheinschiffahrts-Zugehörigkeitsurkunde gemäss revidierter [Rheinschiffahrtsakte](#) (RS 0.747.224.101) verfügt. Das Schiff muss tatsächlich auf dem Rhein fahren. Die Ausgleichskasse überprüft diese Elemente beim Arbeitgeber.

- 3011.5
1/19 Als «Rheinschifferinnen und –schiffer» gelten Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, die ihre Berufstätigkeit als fahrendes Personal an Bord eines Rheinschiffes ausüben. Bei der Meldung neuer Arbeitnehmender muss sich die Ausgleichskasse beim Arbeitgeber absichern, ob sie zumindest zu einem Teil auf dem Rhein unterwegs sind.

Ihnen gleichgestellt werden Personen, die auf bestimmte Zeit angeheuert werden, um die Besatzung zu vervollständigen oder zu verstärken. Auf Hilfskräfte, welche nicht zur Besatzung gehören und z.B. nur für gewisse schwierige Streckenabschnitte oder zur Ausführung von Schiffsmanövern in den Häfen die Besatzung ergänzen oder verstärken, sind die Rheinschiffahrtsbestimmungen nicht anwendbar.

3.3.3 Hochseeschifferinnen und -schiffer

3.3.3.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

- 3012
1/10 Schweizerinnen und Schweizer sowie EU- und EFTA-Staatsangehörige, die an Bord eines Schiffes mit Schweizer Flagge als Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende arbeiten, sind aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz versichert ([Art. 11 Abs. 4 Vo 883/2004](#)).

- 3013-
3014
1/16 aufgehoben

- 3015
1/16 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU resp. EFTA, die auf einem Schiff mit der Flagge eines EU- resp. EFTA-Staates eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben

und dafür von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz entlohnt werden, sind in der Schweiz versichert, wenn sie in der Schweiz wohnen; das Unternehmen oder die Person, das resp. die den Lohn ausrichtet, wird für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeberin betrachtet ([Art. 11 Abs. 4 Vo 883/2004](#)).

3.3.3.2 Sozialversicherungsabkommen

3016
1/22 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen und -schiffer finden sich in den nachfolgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Ausnahmen: Die Abkommen mit Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kosovo, Serbien, Uruguay, USA und dem Vereinigten Königreich, die für alle offen sind; die Abkommen mit Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Drittstaatsangehörige [*]).

Australien	Art. 9 Abs. 2	Kroatien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Bosnien und Herzegowina	Art. 7 Abs. 5 Unterstellung am Wohnsitz im Vertragsstaat	Montenegro	Art. 7 Abs. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht wenn Wohnsitz in diesem Staat
Brasilien	Art. 9 Unterstellung nach Flaggenrecht	Nordmazedonien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggenrecht
Bulgarien	Art. 7 Abs. 4 Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat	Norwegen*	Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggenrecht

Chile	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht	Philippinen	Art. 9 Abs. 4 Versicherung am Wohnsitz im Vertrags- staat
China	Art. 5 Abs. 1 Versicherung nach Flaggen- recht	Republik San Marino	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien Unterstellung nach Flaggen- recht
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7, SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggen- recht	Serbien	Art. 7 Abs. 4 Unterstellung nach Flaggen- recht
Indien	Art. 8 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht	Südkorea	Art. 8 Abs. 1 Versicherung am Wohnsitz im Vertrags- staat
Israel	Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht	Uruguay	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- staat
Italien*	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unterstellung nach Flaggen- recht	USA	Art. 10 Versicherung nach Flaggen- recht (Flagge CH); Unterstellung nach Flaggen- recht (Flagge USA)
Japan	Art. 8 Unterstellung nach Flaggen- recht (Aus- nahme Abs.2: Geschäftsnie- derlassung im Vertragsstaat)	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 4 grundsätzlich Unterstellung nach dem Flaggenprinzip

Kosovo	Art. 9 Unterstellung nach Flaggen- recht		
--------	---	--	--

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

- 3016.1
1/22 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Hochseeschifferinnen und –schiffen, die auf einem Schiff mit Flagge von Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien*, Chile, China, Indien, Kosovo, Kroatien*, Montenegro, Nordmazedonien, auf den Philippinen, Serbien, Südkorea, Uruguay oder USA tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

1/16 3.4 Personal mit Vorrechten und Immunitäten

3.4.1 Personal ausländischer Vertretungen in der Schweiz

3.4.1.1 Grundsatz

- 3017
1/16 Ausländische Staatsangehörige, die Vorrechte und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen, sind grundsätzlich von der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV befreit ([Art. 1a Abs. 2 Bst. a AHVG](#); [Art. 1b AHVV](#); EU-Abkommen, EFTA-Übereinkommen oder Sozialversicherungsabkommen)²⁴. Das Gleiche gilt für Flüchtlinge und

²⁴ 4. Juni 1992 AHI 1993 S. 71 –

Staatenlose, sobald sie Vorrechte und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts geniessen²⁵.

- 3017.1
1/16 Im Verhältnis zur EU/EFTA sieht die Vo 883/2004 für Personal mit Vorrechten und Immunitäten keine Spezialregelung vor. Es gelten die allgemeinen Regelungen für Personen mit Beamtenstatus und diesen gleichgestellten Personen ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004](#)).
- 3018
1/16 Ausländische Staatsangehörige – und gegebenenfalls ihre Familienangehörigen²⁶ sowie deren eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner – mit Vorrechten und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts verfügen über besondere, vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellte Ausweise²⁷.
- 3018.1
1/16 Ausländische Staatsangehörige, welche die Bewilligungen B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) besitzen, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert. Sofern ein Briefwechsel zur Anwendung gelangt, vgl. Rz 3071.
- 3019
1/21 Grundsätzlich verfügen folgende Personen über einen Ausweis des EDA:
- die Mitglieder der diplomatischen Missionen²⁸ (inkl. Lokalangestellte) sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
 - die Mitglieder ständiger Missionen von Staaten bei internationalen Organisationen in der Schweiz sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
 - die Mitglieder ständiger Vertretungen internationaler Organisationen bei internationalen Organisationen in der

²⁵	28. Januar	1965	ZAK	1965	S.	430	–			
²⁶	26. August	2014	9C	254/2014			BGE	140	V	385
²⁷	12. April	1984	ZAK	1985	S.	453	–			
²⁸	19. Dezember	1995	AHI	1995	S.	99	BGE	120	V	405

Schweiz sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;

- die Mitglieder von anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner;
- die Mitglieder konsularischer Posten sowie deren nichterwerbstätige Familienangehörige oder eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner.

Für die Beschreibung der Ausweise siehe Anhang 14.

- 3020
1/20 Als ständige Vertretungen internationaler Organisationen bei der UNO oder anderen internationalen Organisationen in der Schweiz gelten die ständigen Vertretungen der/des:
- Afrikanischen, karibischen und pazifischen Staatsgruppe (Groupe ACP);
 - Afrikanischen Union (AU);
 - Arabischen Arbeitsorganisation (AAO);
 - Commonwealth;
 - Europäischen Union (EU);
 - Europarates;
 - European Public Law Organization (EPLO);
 - Forums der pazifischen Inseln (PIF);
 - Friedensuniversität (UPEACE);
 - Golfkooperationsrats (GCC);
 - International Development Law Organization (IDLO);
 - Internationalen Organisation der Frankophonie (IOF);
 - Liga der arabischen Staaten (Arabische Liga);
 - Organisation der islamischen Zusammenarbeit (OIC);
 - Organisation Ostkaribischer Staaten (OECS);
 - Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum (PV-UfM);
 - Partner in Bevölkerung und Entwicklung (PPD);
 - Weltbank.
- 3021
1/21 Personen, welche über einen Ausweis des EDA verfügen, gelten vermutungsgemäss für die Dauer der Gültigkeit der

Ausweise als von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen²⁹. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen betreffend ausländische private Hausangestellte (vgl. Rz 3022 ff.), begleitende Familienangehörige, welche in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (vgl. Rz 3023) sowie Lokalangestellte einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens in der Schweiz (vgl. Rz 3026.1 f., 3031 f., 3033.1 ff und 3039 ff.).

3021.1 Personen mit kurzfristigen Einsätzen erhalten unter Umständen keinen Ausweis ausgestellt. Sie sind jedoch dem EDA zu melden, welches auf Verlangen ihren Status bescheinigt.
1/19

3022 Aufgrund der [Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen](#) sind die von Personen im Sinne von Rz 3019 beschäftigten ausländischen privaten Hausangestellten obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.
1/11

3022.1 Die privaten Hausangestellten, die weder das Schweizer Bürgerrecht noch die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats besitzen noch von den Rz 3032, 3032.1 und 3035 betroffen sind und die weder über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) noch eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen, können unter den nachfolgenden Voraussetzungen von der AHV/IV/EO und ALV ausgenommen werden ([Art. 59 PHV](#)):
1/21

- die privaten Hausangestellten müssen bei einer amtlichen Institution für soziale Sicherheit ihres Heimatstaates oder des Staates, für den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber tätig ist oder den ihre Arbeitgeberin oder ihr Arbeitgeber vertritt, versichert sein; Der Anschluss an eine private Versicherungsgesellschaft ist dem Anschluss an eine amtliche Institution gleichgesetzt, wenn dieser gemäss den innerstaatlichen Rechtsvorschriften

²⁹ 12. April 1984 ZAK 1985 S. 453 –

des betreffenden Staates die amtliche Versicherung ersetzt;

- der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit deckt zumindest die Risiken von Tod, Alter und Invalidität;
- der Anschluss an eine amtliche ausländische Institution für soziale Sicherheit kann obligatorisch oder freiwillig sein. Ist der Anschluss freiwillig, verlangt das Protokoll oder die Schweizerische Mission bei der Erneuerung der Legitimationskarte den Nachweis, dass der Anschluss nach der Gewährung der Befreiung vom Schweizer System der sozialen Sicherheit nicht annulliert wurde. Das Protokoll oder die Schweizer Mission bestimmen von Fall zu Fall, wie dieser Nachweis erbracht werden kann.

Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.

3022.2 Es obliegt den privaten Hausangestellten, über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber den Nachweis dafür zu erbringen, dass sie die notwendigen Voraussetzungen für die Befreiung vom Schweizer System der sozialen Sicherheit erfüllen. Dies gilt auch für die privaten Hausangestellten von internationalen Beamtinnen und Beamten im Sinne von Rz 3055 ff.

3023 Familienmitglieder sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner sind nur von der AHV/IV/EO ausgenommen, wenn sie keine Erwerbstätigkeit ausüben (s. Rz 3018 und 3019). Sie unterstehen der AHV/IV/EO/(ALV), sobald sie aus einer Berufs- oder Geschäftstätigkeit ein persönliches Einkommen erzielen.

3024 Die Ausgleichskassen haben Fälle, in denen Zweifel über Ausweiskarten bzw. über das Vorhandensein von Vorrechten und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts bestehen, dem BSV zu unterbreiten.

3025 aufgehoben
1/21

3.4.1.2 Vertretungen von EU-/EFTA-Staaten in der Schweiz

- 3026
1/16 Staatsangehörige von EU-/EFTA-Staaten, die Mitglieder der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates sind, sind in der Schweiz nicht versichert. Sie sind als Beamtinnen bzw. Beamte dem Recht des Staates unterstellt, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004](#); vgl. Rz 3017.1).
- 3026.1
1/21 Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU- resp. EFTA-Mitgliedstaates, die Lokalangestellte einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines EU- resp. EFTA-Staats in der Schweiz sind, sind in der Schweiz versichert (Erwerbsortsprinzip, [Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004](#)).
- 3026.2
1/21 Die Unterstellung von Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die Lokalangestellte einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines EU-Staats in der Schweiz sind und die vor dem 31. März 2012 ihr Wahlrecht zugunsten des Staates, in dem sie angestellt sind, ausgeübt haben (Wahlrecht gemäss Vo 1408/71), bleibt bis spätestens am 31. März 2022 bestehen ([Art. 87 Abs. 8 Vo 883/2004](#)).
Die Unterstellung von Staatsangehörigen eines EFTA-Mitgliedstaates, die Lokalangestellte einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens von Liechtenstein, Island oder Norwegen in der Schweiz sind und die vor dem 31. Dezember 2015 ihr Wahlrecht zugunsten des Staates, in dem sie angestellt sind, ausgeübt haben (Wahlrecht gemäss Vo 1408/71), bleibt bis spätestens am 31. Dezember 2025 bestehen ([Art. 87 Abs. 8 Vo 883/2004](#)).
- 3027
1/16 Die diplomatischen Missionen und konsularischen Posten der EU/EFTA-Staaten in der Schweiz sind verpflichtet, für in der AHV/IV/EO und ALV versicherten Personen (in der Regel Lokalangestellte), die entsprechenden Beiträge mit

der zuständigen Ausgleichskasse abzurechnen ([Art. 21 Abs. 1 Vo 987/2009](#)).

3028 Die diplomatischen Vertreterinnen und Vertreter der EU in
1/16 der Schweiz (EU-Delegation) können wählen, ob sie den
Rechtsvorschriften der Schweiz, des Mitgliedstaates, in
dem sie zuletzt versichert waren oder des Mitgliedstaats,
dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, unterstehen wol-
len ([Art. 15 Vo 883/2004](#)).

3029 Die nichterwerbstätigen Familienangehörigen sind in der
1/12 Regel mangels Wohnsitz und Erwerbstätigkeit in der
Schweiz nicht in der AHV/IV/EO versichert.

3030- aufgehoben
3030.1
1/21

3030.2 Staatsangehörige der folgenden Staaten:
1/21 – Brasilien
– Kosovo
– Montenegro
– Nordmazedonien
– Philippinen
– Serbien
– Uruguay,
welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder
eines konsularischen Postens eines anderen Staats als ihr
Heimatstaat lokal angestellt sind und sich weder in diesem
Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in
der AHV/IV/EO und ALV versichert.

3030.3 Die Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner
1/21 und die Kinder der in Rz 3030.2 erwähnten Personen, die
sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind versichert, so-
weit sie nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des
AHVG versichert sind.

3031 Personen, die nicht EU-Mitgliedstaatsangehörige sind und
1/21 in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen

Mission oder einem konsularischen Posten eines nachfolgenden Staates in der Schweiz lokal eingestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert:

- Bulgarien
- Dänemark
- Irland
- Kroatien
- Portugal
- der Slowakei
- Slowenien
- der Tschechischen Republik
- Ungarn
- Zypern.

Diese Personen können grundsätzlich innert einer Frist von 3 Monaten ab Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein (Ausnahme Dänemark).

3031.1 Personen, die nicht Staatsangehörige eines EFTA-Mitglieds-
1/21 taats sind und in der Schweiz zur Dienstleistung bei der diplomatischen Mission oder dem konsularischen Posten von Liechtenstein in der Schweiz lokal angestellt sind (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO/ALV versichert.
Diese Personen können grundsätzlich innert einer Frist von 3 Monaten ab Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in Liechtenstein versichert zu sein.

3032 Rz 3031 ist auch auf die privaten Hausangestellte ohne
1/21 EU-Staatsangehörigkeit von Mitgliedern von diplomatischen Missionen oder konsularische Posten der nachfolgenden Staaten anwendbar:

- Bulgarien
- Dänemark
- Irland
- Kroatien
- Portugal
- Tschechische Republik
- Slowakei
- Slowenien
- Ungarn
- Zypern.

- 3032.1 Rz 3031 ist auch auf privaten Hausangestellten ohne
1/21 Staatsangehörigkeit eines EFTA-Mitgliedsstaats von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens von Liechtenstein anwendbar.

3.4.1.3 Vertretungen von Vertragsstaaten in der Schweiz

- 3033 Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die als Mitglieder
1/12 von diplomatischen Missionen oder konsularischen Posten ihres Heimatstaates in der Schweiz beschäftigt sind, sind nicht versichert. Sie bleiben den Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterstellt. Die Befreiung gilt auch für Familienangehörige, welche die Person begleiten, sofern sie nicht selbst in der Schweiz erwerbstätig sind.

- 3033.1 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:
1/21 – Bulgarien
– Dänemark
– Irland
– Kroatien
– Tschechische Republik
– Slowakei
– Slowenien
– Zypern,
welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nicht-EU-Mitgliedstaates in der Schweiz lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

- 3033.2 Die Staatsangehörigen von Liechtenstein, welche im
1/21 Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaates in der Schweiz lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in Liechtenstein versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

- 3033.3 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:
1/22 – Bosnien und Herzegowina

- Brasilien
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Uruguay,

welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines anderen Staates als ihres Heimatstaats lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

3033.4 Die Ehegatten, die eingetragene Partnerinnen und Partner
1/21 und die Kinder der Personen gemäss Rz 3033.1, 3033.2 und 3033.3, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind in der Schweiz versichert, sofern sie dies nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG sind.

3034 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer
1/22 diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten lokal angestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (Kanada, Chile, Philippinen und Türkei: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
- Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien (nur serbische Staatsangehörige)
- Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
- Uruguay.

Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder

Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen.

- 3035
1/22 Die Rz 3034 gilt ferner für private Hausangestellte von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:
- Bosnien und Herzegowina
 - Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
 - Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
 - Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Philippinen
 - der Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
 - Uruguay.
- 3036
1/16 aufgehoben
- 3037 Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3034 Gebrauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an die zuständige ausländische Behörde. Diese stellt eine Bescheinigung über die Unterstellung unter die Versicherung dieses Staates aus.
- 3038
1/22 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben:
- Bosnien und Herzegowina
 - Brasilien
 - Kosovo
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Philippinen
 - Serbien
 - Uruguay.
- Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in AHV/IV versichert sind.

3.4.1.4 Vertretungen von Nichtvertragsstaaten in der Schweiz

- 3039
1/21 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden EU-Mitgliedstaaten:
– Bulgarien
– Dänemark
– Irland
– Kroatien
– Tschechische Republik
– Slowakei
– Slowenien
– Zypern,
welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nicht-EU-Mitgliedstaates in der Schweiz lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3039.1
1/21 Die Staatsangehörigen von Liechtenstein, welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nicht-EFTA-Staates in der Schweiz lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in Liechtenstein versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3039.2
1/21 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:
– Brasilien
– Kosovo
– Montenegro
– Nordmazedonien
– Philippinen
– Serbien
– Uruguay,
welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines anderen Staates als ihres Heimatstaats lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

- 3039.3 Die Ehegatten, die eingetragene Partnerinnen und Partner
1/21 und die Kinder der Personen gemäss Rz 3039, 3039.1 und 3039.2, die sich mit ihnen in der Schweiz aufhalten, sind in der Schweiz versichert, sofern sie dies nicht bereits aufgrund von Bestimmungen des AHVG sind.

3.4.2 Personal von schweizerischen Vertretungen im Ausland

3.4.2.1 Grundsatz

- 3040 Bestimmen das Abkommen mit der EU resp. das EFTA-
1/16 Übereinkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen nicht etwas anderes, sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 AHVG](#)), wenn sie für eine diplomatische Mission, einen konsularischen Posten, eine ständige Mission, eine ständige Vertretung oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen (im Sinne von [Art. 2 V-GSG](#)) der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- 3040.1 Familienangehörige, welche die in Rz 3040 genannten Per-
1/11 sonen ins Ausland begleiten, sind grundsätzlich nicht in der AHV versichert. Aus dem Umstand, dass gemäss den Wiener Übereinkommen zum Haushalt gehörende Familienangehörige von den im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über Soziale Sicherheit befreit sind, kann nicht auf eine Versicherung in der AHV geschlossen werden³⁰.
- 3040.2 Nicht erwerbstätige Ehegatten sowie nicht erwerbstätige
1/11 eingetragene Partnerinnen oder Partner haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen Versicherung beizutreten (vgl. hierzu Rz 4061 ff) oder sich der freiwilligen Versicherung AHV/IV anzuschliessen. Die Kinder solcher Versicherten können sich einzig der freiwilligen Versicherung AHV/IV anschliessen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen (vgl. dazu die WFV).

30

25. Mai

2010

9C_917/2009

BGE

136

V

161

- 3041 Dasselbe gilt für diejenigen, die ausserhalb der Schweiz für eine der Verwaltungseinheiten des Bundes tätig sind, die im [Anhang der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung](#) aufgelistet sind.
- 3042 Die bei einer internationalen Organisation tätigen Bundes-
1/16 angestellten ([Verordnung des EDA vom 8. März 2002 über die den Bundesangestellten bei ihrem Einsatz in internationalen Organisationen ausgerichteten Leistungen](#)) gehören nicht mehr zum Personal der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

3.4.2.2 Vertretungen in EU- und EFTA-Staaten

- 3043 Nach dem Abkommen mit der EU bzw. dem EFTA-Über-
1/16 einkommen bleiben Beamtinnen und Beamte und ihnen gleichgestellte Personen im Staat versichert, dem die ihn beschäftigende Verwaltungseinheit angehört, auch wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat ausüben ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/2004](#)).
- 3044 Schweizerische Staatsangehörige sowie Staatsangehörige
1/16 eines EU-Staates, die für einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde in einem EU-Staat erwerbstätig sind, bleiben für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit in der AHV/IV/EO und ALV versichert.
- 3045 Drittstaatsangehörige, einschliesslich Staatsangehörige
1/10 von EFTA-Staaten, die von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in der Schweiz in einen EU-Staat entsandt wurden resp. Staatsangehörige der EU, die in einen EFTA-Staat entsandt wurden, bleiben in der schweizerischen AHV/IV/EO und ALV unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
- Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich

- Irland
- Italien
- Liechtenstein
- den Niederlanden
- Norwegen
- der Slowakei
- Slowenien
- der Tschechischen Republik
- Ungarn
- auf Zypern.

3046 aufgehoben
1/16

3.4.2.3 Vertretungen in Vertragsstaaten

3047 Schweizer Staatsangehörige, die als Mitglieder einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens der Schweiz in einem Vertragsstaat tätig sind, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert (vgl. Sozialversicherungsabkommen).

3048 Personen, die in den nachfolgenden Staaten zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz lokal eingestellt werden (Lokalangestellte), sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Bulgarien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
- Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kosovo (nur kosovarische Staatsangehörige)
- Kanada (Versicherung in der Schweiz ist nur möglich für in Kanada wohnhafte Schweizer Staatsangehörige)

- Kroatien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaats, der Schweiz)
- Liechtenstein (nur Staatsangehörige eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaats)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- auf den Philippinen
- Serbien (nur Schweizer Staatsangehörige)
- der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Uruguay.

3049
1/22 Die Regelung gemäss Rz 3048 gilt ferner entsprechend für die privaten Hausangestellten von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur brasilianische Staatsangehörige)
- Bulgarien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
- Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kosovo (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kroatien
- Liechtenstein (nur Angehörige eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaates)
- Montenegro
- Nordmazedonien
- auf den Philippinen
- der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Uruguay.

3049.1
1/22 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass die Schweizer Vertretung die Sozialversicherungsbeiträge im jeweiligen Staat abrechnet:

- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die private Hausangestellte beschäftigen, welche in der AHV/IV versichert sind.

3050 aufgehoben
1/22

3051 Personen, die von ihrem Optionsrecht nach Rz 3048 Gebrauch machen wollen, wenden sich mit ihrem Begehren an die Eidgenössische Ausgleichskasse. Diese stellt eine Bescheinigung über die Unterstellung unter die AHV/IV/EO und ALV aus.

3051.1 Ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert sind nichterwerbstätige Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in einem der nachfolgenden Staaten ausüben (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU -Mitgliedstaaten).

Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Philippinen	Art. 13
Brasilien	Art. 13	Portugal*	Art. 7a
Bulgarien*	Art. 11	Serbien	Art. 10
Chile	Art. 10	Slowakei*	Art. 11
China	Art. 8	Slowenien*	Art. 11
Dänemark*	Art. 11a	Südkorea	Art. 11
Irland*	Art. 10	Tschechische Republik*	Art. 11
Kosovo	Art. 13	Ungarn*	Art. 10
Kroatien*	Art. 11	Uruguay	Art. 10
Montenegro	Art. 10	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 6a
Nordmazedonien	Art. 11	Zypern*	Art. 11
Österreich*	Art. 11		

3.4.2.4 Vertretungen in Nichtvertragsstaaten

- 3052 Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert, wenn sie in einem Nichtvertragsstaat eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG](#))³¹.
- 3053 aufgehoben
1/22
- 3054 Im Dienste der Eidgenossenschaft tätig und obligatorisch versichert (vgl. Rz 3052) sind insbesondere Schweizer Bürgerinnen und Bürger und die in Rz 3053 erwähnten ausländischen Staatsangehörigen, die in einem Nichtvertragsstaat beschäftigt werden von:
- diplomatischen Missionen, konsularischen Posten, ständigen Missionen, ständigen Vertretungen oder anderen Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen der Schweiz;
 - der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA).
- 3054.1 Lokalangestellte, die für die Eidgenossenschaft lokal rekrutiert werden und im Nichtvertragsstaat ständig ansässig und deshalb dem lokalen Sozialversicherungssystem unterstellt sind, gelten nicht als im Dienste der Eidgenossenschaft erwerbstätig und sind somit nicht in der Schweiz versichert (vgl. [Art. 37 Ziff. 2](#) und [Art. 38 Ziff. 2](#) i.V.m. [Art. 33 WÜD](#) sowie [Art. 71 Ziff. 2 WÜK](#)).
- 1/19

3.5 Internationale Beamtinnen und Beamte

- 3055 Die Bestimmungen von Rz 3056 ff. gelten für die nachfolgenden internationalen Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat:
- 1/21
- Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC), Genf;

³¹ 23. Dezember 1986 ZAK 1987 S. 195 BGE 112 V 337
29. April 1992 AHI 1993 S. 15 BGE 118 V 65

- Internationale Allianz zum Schutz des Kulturerbes in Konfliktgebieten (ALIPH), Genf;
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel;
- Beratungszentrum für WTO-Recht (CENTRE CONSULTATIF), Genf;
- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf;
- Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung (CERN), Genf;
- Fonds mondial pour l'Engagement de la Communauté et la Résilience (GCERF), Genf;
- Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI Alliance), Genf;
- Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM), Genf;
- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Genf;
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Genf;
- Internationale Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (FISCR), Genf;
- Internationale Organisation für Migrationen (IOM), Genf;
- Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO), Genf;
- Internationaler Fernmeldeverein (ITU), Genf;
- Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf;
- Internationales Erziehungsamt / Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (IBE/UNESCO), Genf;
- Interparlamentarische Union (IPU), Genf;
- Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Genf;
- Sekretariat des Waffenhandelsvertrags (Sekretariat ATT), Genf;
- Süd Zentrum (Centre Sud), Genf;
- Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (COUR OSCE), Genf;
- Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf;
- Welthandelsorganisation (WTO), Genf;
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Genf;
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Genf;
- Weltpostverein (UPU), Bern;

- Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Bern.

3.5.1 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht

- 3056 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht sind ab ihrem Beitritt zum Vorsorgesystem der internationalen Organisation nicht mehr in der AHV/IV/EO und ALV versichert (vgl. das mit der entsprechenden internationalen Organisation abgeschlossene Sitzabkommen).
- 3057 Sie schulden keine Beiträge auf dem Erwerbseinkommen, 1/18 das sie für ihre Arbeit bei der Organisation erhalten.
- 3058 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht haben die Möglichkeit, der AHV/IV/EO/ALV oder bloss der ALV auf freiwilliger Basis beizutreten (vgl. Briefwechsel mit den entsprechenden internationalen Organisationen, [Art. 1a Abs. 4 Bst. b AHVG](#)).
- 3059 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, welche der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV beitreten wollen, reichen der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons (bzw. der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe für das Personal der BIZ) ein Beitrittsgesuch ein. Dem Gesuch ist eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung der internationalen Organisation beizulegen, aus welcher das Datum des obligatorischen Anschlusses der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten hervorgeht, sowie ein Lohnausweis.
- 3060 Das Beitrittsgesuch ist innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten an die Vorsorgeeinrichtung der Organisation einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Frist hat den Verlust des Beitrittsrechts zur AHV/IV/EO/ALV oder zur ALV zur Folge.

- 3061 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der internationalen Beamtin bzw. des internationalen Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Organisation.
- 3062 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht, die freiwillig der Versicherung angeschlossen sind, bezahlen Beiträge aufgrund ihres von der Organisation ausgerichteten Lohnes nach dem Satz, der für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende vorgesehen ist. Die Bestimmungen der AHV/IV/EO/ALV oder der ALV sind anwendbar.
- 3063 Die Versicherten können jederzeit von den gewählten Versicherungen gesamthaft zurücktreten. In der AHV/IV/EO/ALV versicherte Personen können auch bloss von der AHV/IV/EO zurücktreten und die Zugehörigkeit zur ALV beibehalten.
- 3064 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet seine Wirkung ab dem der Einreichung des Gesuchs folgenden Monats. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beamtin bzw. der Beamte bis zum Ende der Tätigkeit bei der internationalen Organisation nicht mehr versichert.
- 3065 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Obliegenheiten nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3066 Der Ausschluss entfaltet seine Wirkung rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden.
- 3067 Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung ist die Beamtin bzw. der Beamte bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit bei der Organisation nicht mehr versichert. Sobald die Beamtin bzw. der Beamte die Tätigkeit bei der Organisation beendet, ist sie bzw. er erneut obligatorisch

der AHV/IV/EO und – im Falle von unselbstständiger Erwerbstätigkeit – der ALV unterstellt, wenn der Wohnsitz in der Schweiz beibehalten oder hier weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

3.5.2 Internationale Beamtinnen und Beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit

- 3068 Ausländische internationale Beamtinnen und Beamte sind nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert und können ihr nicht freiwillig beitreten³².
- 3069 Ausländische internationale Beamtinnen und Beamte
1/14 schulden keine Beiträge auf dem Erwerbseinkommen, das sie für ihre Arbeit bei der Organisation erhalten.
- 3070 aufgehoben
1/10

3.5.3 Nichterwerbstätige Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der internationalen Beamtinnen und Beamten

- 3071 Gestützt auf die jeweiligen Briefwechsel mit den internationalen Organisationen sind *schweizerische* Beamtinnen und Beamte grundsätzlich dem Vorsorgesystem der internationalen Organisation angeschlossen und somit nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert. Ihre nichterwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner (schweizerischer oder ausländischer Nationalität) sind in der Regel auch nicht in der AHV/IV/EO versichert. Diese können aber auf freiwilliger Basis beitreten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- sie üben keine Erwerbstätigkeit (mehr) aus;
 - sie haben in der Schweiz Wohnsitz.

- 3072
1/16 In Anwendung der in Rz 3071 erwähnten Briefwechsel können die Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner von *ausländischen* Beamtinnen und Beamten (nicht in der AHV versichert gemäss [Art. 1a Abs. 2 Bst. a AHVG](#)), der Versicherung auf freiwilliger Basis beitreten wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- sie verfügen selber nicht über diplomatische Vorrechte und Immunitäten (sie haben keinen Ausweis des EDA, verfügen aber z.B. über einen Ausweis B oder C);
 - sie üben keine Erwerbstätigkeit (mehr) aus;
 - sie haben in der Schweiz Wohnsitz.
- 3073 Sie müssen ihr Beitrittsge such der Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons einreichen. Dem Gesuch muss eine Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung der Organisation beigelegt werden, aus welcher das Datum des obligatorischen Beitritts der Beamtin bzw. des Beamten in die Vorsorgeeinrichtung hervorgeht, wie auch eine Lohnbescheinigung der Beamtin bzw. des Beamten.
- 3074 Das Gesuch muss innerhalb von drei Monaten seit der Zugehörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zum Vorsorgesystem der Organisation oder innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Ende der Erwerbstätigkeit eingereicht werden. Die Nichtbeachtung der Frist hat den Verlust des Beitrittsrechts zur AHV/IV/EO zur Folge.
- 3075 Der Beitritt gilt ab dem ersten Tag der Zugehörigkeit der Beamtin bzw. des Beamten zur Vorsorgeeinrichtung der Organisation oder ab dem ersten Tag seit dem Ende der Erwerbstätigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.
- 3076 Die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die freiwillig versichert sind, bezahlen Beiträge berechnet auf der Hälfte des Einkommens der Beamtin bzw. des Beamten. Dieses gilt als Renteneinkommen. Das Vermögen wird nicht berücksichtigt. Die Vorschriften der AHV/IV/EO sind anwendbar.

- 3077 Die nichterwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner können jederzeit von der Versicherung zurücktreten.
- 3078 Das Rücktrittsgesuch ist an die zuständige Ausgleichskasse zu richten. Der Rücktritt entfaltet Wirkung ab dem Folgemonat der Einreichung des Gesuchs. Die nichterwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen oder Partner sind bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.
- 3079 Erfüllt die versicherte Person trotz einer ersten Mahnung ihre Obliegenheiten nicht, schickt ihr die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung, in welcher ihr eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt und der Ausschluss angedroht wird. Die versicherte Person, welche die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird von der Versicherung ausgeschlossen.
- 3080 Der Ausschluss gilt rückwirkend ab dem ersten Tag, welcher dem letzten Quartal folgt, für welches die Beiträge bezahlt wurden. Ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aus der Versicherung sind die Ehegatten bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder Partner bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit der Beamtin bzw. des Beamten bei der Organisation nicht mehr versichert.

3.6 Personal von Organisationen mit Fiskalabkommen

- 3081 Schweizerinnen und Schweizer, die für den Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) und die Internationale Gesellschaft für Luftfahrt-Telekommunikation (SITA) arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Hingegen ist das ausländische Personal gestützt auf die entsprechenden Fiskalabkommen (IATA: [Art. 5^{bis}](#), SITA: [Art. 7](#)) von der AHV/IV/EO und ALV befreit.

3.7 Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz

1/21 3.7.1 Allgemeine Grundsätze

3082 In welcher Rechtsform das Unternehmen betrieben wird,
1/21 ob als Einzelfirma, Personengesellschaft oder als juristische Person, ist grundsätzlich ohne Bedeutung³³.

3083 Bei juristischen Personen ergibt sich die geschäftsleitende
1/21 Funktion einer Person z.B. aus ihrer Organstellung (vgl. Rz 8005 ff. WBB und Rz 2051 WML)³⁴.

1/21 3.7.2 Im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten

3084 Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz
1/21 gilt im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder massgeblich vom Ausland aus erfolgt, als in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit³⁵. Wer seinen Wohnsitz in einem Nichtvertragsstaat hat, aber z.B. als Mitglied des Verwaltungsrates, als Direktorin bzw. Direktor oder in anderer leitender Funktion einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz tätig ist, gilt somit grundsätzlich als hier erwerbstätig. Dies unbekümmert darum, ob die betreffende Person die ihr zustehenden Befugnisse respektive Arbeitsleistung tatsächlich ausübt oder nicht³⁶.

³³	9. Oktober	1974	ZAK	1975	S.	246	–						
	27. November	1980	ZAK	1981	S.	517	–						
	21. Juni	1982	ZAK	1983	S.	193	–						
	11. Februar	1993	AHI	1993	S.	98	BGE	119	V	65			
³⁴	31. August	1971	ZAK	1972	S.	128	–						
	9. Oktober	1974	ZAK	1975	S.	246	–						
	21. Juni	1982	ZAK	1983	S.	193	–						
	1. Oktober	1991	ZAK	1991	S.	493	–						
³⁵	31. August	1971	ZAK	1972	S.	128	–						
	9. Oktober	1974	ZAK	1975	S.	246	–						
	31. Januar	1975	ZAK	1975	S.	369	–						
	27. November	1980	ZAK	1981	S.	517	–						
	31. Mai	1985	ZAK	1985	S.	523	–						
	11. Februar	1993	AHI	1993	S.	98	BGE	119	V	65			
³⁶	9. Oktober	1974	ZAK	1975	S.	246	–						
	31. Januar	1975	ZAK	1975	S.	369	–						

3085
1/21 Eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz liegt auch dann vor, wenn die Honorare der betroffenen Person nicht direkt ausbezahlt, sondern an eine ausländische Gesellschaft überwiesen werden. Eine Person gilt im Verhältnis zum Nichtvertragsstaaten selbst dann als in der Schweiz erwerbstätig, wenn weder ihr noch der ausländischen Gesellschaft eine Entschädigung ausbezahlt wird.

3086
1/15 Wer die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, gilt grundsätzlich auch dann als hier erwerbstätig, wenn die juristische Person in der Schweiz weder über Geschäftsräume verfügt noch eigenes Personal beschäftigt (sog. „Domizilgesellschaft“; Ausnahme, siehe Rz 2021.2)³⁷.

3087
1/21 Teilhaberinnen und Teilhaber von Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv-, Kommanditgesellschaft usw.) mit Sitz in der Schweiz gelten im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten – unabhängig ihres Wohnsitzes und einer persönlichen Arbeitsleistung in der Gesellschaft – grundsätzlich als in der Schweiz erwerbstätig³⁸.

1/21 3.7.3 Im Verhältnis zur EU/EFTA und Vertragsstaaten

3088
1/21 Die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gilt bei Anwendung des Abkommens mit der EU, des EFTA-Übereinkommens oder eines bilateralen Abkommens nur dann als eine in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit, wenn diese in der Schweiz auch (teilweise) effektiv physisch ausgeübt wird.

3088.1
1/21 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EU, die eine Unternehmung mit Sitz in der

	27. November	1980	ZAK	1981	S.	517	–				
	21. Juni	1982	ZAK	1983	S.	193	–				
³⁷	3. November	1972	ZAK	1973	S.	363	–				
			ZAK	1973	S.	20 f.	–				
	1. Oktober	1991	ZAK	1991	S.	494	–				
	11. Februar	1993	AHI	1993	S.	98	BGE	119	V	65	
³⁸	31. Mai	1985	ZAK	1985	S.	523	–				
	25. April	1986	ZAK	1986	S.	459	–				

Schweiz leiten, sind bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Sachverhalts Schweiz-EU (z.B. gleichzeitige Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat und in der Schweiz) nicht zwingend der AHV unterstellt. Ihre Unterstellung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens mit der EU (s. Rz 2009 ff.).

Bei der Abklärung der Versicherungsunterstellung ist zu beachten, dass die Leitung eines Unternehmens in der Schweiz keine marginale Tätigkeit gemäss [Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009](#) darstellt, da die leitende Tätigkeit aufgrund ihrer Eigenart nicht unbedeutend ist (s. Rz 2016.1). Dieselbe Regelung gilt auch innerhalb der EFTA.

3088.2 Im Verhältnis zu Vertragsstaaten ist eine leitende Person,
1/21 vorausgesetzt, dass auf sie das Erwerbsortsprinzip anwendbar ist (s. Rz 2084), nur für denjenigen Anteil ihres Erwerbseinkommens in der Schweiz unterstellt, der auch in der Schweiz ausgeübt wird (gesplittete Unterstellung).

3089 Personen, die eine schweizerische Unternehmung leiten,
1/21 jedoch in Indien, Kanada/Quebec, den Philippinen, Südkorea oder in den USA wohnen, sind der AHV/IV/EO (s. Rz 2079) nicht unterstellt, wenn der Wohnsitzstaat diese Tätigkeit als selbstständige qualifiziert. Diesfalls unterstehen sie den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates.

3089.1 Personen, die eine schweizerische Unternehmung leiten,
1/22 jedoch im Vereinigten Königreich wohnen, sind nicht zwingend der AHV unterstellt. Ihre Unterstellung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich (s. Rz 2083 ff.).
Bei der Abklärung der Versicherungsunterstellung ist zu beachten, dass die Leitung eines Unternehmens in der Schweiz keine marginale Tätigkeit darstellt, da die leitende Tätigkeit aufgrund ihrer Eigenart nicht unbedeutend ist (s. Rz 2083.1).

3.8 Grenzbetriebe

3.8.1 Abkommen mit der EU bzw. EFTA-Übereinkommen

- 3090
1/16 Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind und die in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und einem Nachbarstaat verläuft, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) versichert, und zwar auch für die Beschäftigung in dem nicht in der Schweiz gelegenen Betriebsteil, ausser wenn sie Wohnsitz im Nachbarstaat haben und dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a](#) und [Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 883/2004](#)). Dann sind sie den Rechtsvorschriften des Nachbarstaates unterstellt. Dieselbe Regel gilt für Arbeitnehmende oder Selbstständigerwerbende, die Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind und in einem Unternehmen arbeiten, das seinen Sitz in der Schweiz hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze zwischen der Schweiz und Liechtenstein verläuft.

3.8.2 Sozialversicherungsabkommen

- 3091 Für Arbeitnehmende in Grenzbetrieben zu Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich, die weder Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger noch Staatsangehörige eines EU-Staates sind, bzw. für Arbeitnehmende in Grenzbetrieben zu Liechtenstein, die nicht Staatsangehörige eines EFTA-Staates sind, gilt Rz 3090 entsprechend.
- 3092 Für Selbstständigerwerbende, die weder Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger noch Staatsangehörige eines EU-Staates sind, gilt die Regel von Rz 3090 nur für Frankreich.

3.9 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung ([Art. 14 Abs. 2^{bis} AHVG](#))

- 3093 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind vom Zeitpunkt der Wohnsitznahme an in der AHV/IV/EO versichert (siehe Rz 1024). Für die Beitragspflicht siehe die WSN. Für den Bezug der Beiträge siehe die WBB.
- 3094 Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, welche eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind in jedem Fall und unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in der Schweiz obligatorisch versichert.

3.10 Flüchtlinge und Staatenlose

- 3095 Flüchtlinge und Staatenlose, die auf dem Gebiet der EU bzw. der EFTA leben, werden wie Staatsangehörige der EU bzw. der EFTA behandelt.

1/21 3.11 Mitarbeiter von Hilfsorganisationen ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG](#); [Art. 1a AHVV](#))

- 3096 Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:
- Basel Institute on Governance, Basel;
 - Biovision-Stiftung für ökologische Entwicklung, Zürich;
 - sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes BROT FUER ALLE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.brotfueralle.ch;
 - Brücke – Le Pont, Fribourg;
 - CARITAS, Luzern;
 - Centre Ecologique Albert Schweizer (CEAS), Neuchâtel;
 - Enfants du Monde, Le Grand-Saconnex;

- FASTENOPFER, Luzern;
- Fondation Hironnelle, Lausanne;
- Fondation Terre des hommes Schweiz, Lausanne;
- HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz, Zürich;
- HELVETAS, Zürich;
- IAMANEH Schweiz, Basel
- Interaction, Bern;
- Médecins sans frontières Suisse, Genf;
- Médecins du Monde Suisse, Neuchâtel;
- Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Bern;
- Solidar Suisse, Zürich;
- SolidarMed; Luzern;
- Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKP, Trogen;
- SWISSAID, Bern;
- SWISSCONTACT, Zürich;
- Terre des hommes, Basel;
- Terre des hommes Suisse, Genf;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes-
UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.unite-ch.org.

- 3096.1 Fällt eine Organisation gemäss Rz 3096 nicht mehr unter
1/14 den Geltungsbereich von [Art. 1a AHVV](#) und dauert das Arbeitsverhältnis mit einer bisher, gestützt auf diesen Artikel, obligatorisch versicherten Person fort, bleibt diese weiterhin versichert. Sie kann jedoch erklären, dass sie aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden will.
- 3097 Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich
1/22 nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
- 3098 Gewähren die Hilfsorganisationen ihren Arbeitnehmenden
und deren Familienangehörigen freie Verpflegung und Unterkunft, sind die Ansätze gemäss [Art. 11 AHVV](#) anzuwenden (vgl. dazu die WML).

1/21 **3.12 Mitarbeitende des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK)**

[\(Art. 12a Sitzabkommen IKRK; Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 AHVG; Art. 1 AHVV\)](#)

3098.1 Die Mitarbeitenden des IKRK, die unmittelbar vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit für das IKRK in der AHV/IV/EO/ALV versichert sind, bleiben unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Einsatzortes während der gesamten Dauer ihrer Anstellung beim IKRK obligatorisch in der AHV/IV/EO/ALV versichert.

1/21 Die Personen, die unmittelbar vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit für das IKRK nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert sind, werden nicht in der AHV/IV/EO/ALV versichert; sie sind vom Vorsorgesystem des IKRK gedeckt.

3098.2 Wenn IKRK-Mitarbeitende ihre Tätigkeit beim IKRK provisorisch aufgrund eines bezahlten oder unbezahlten Urlaubs einstellen, wird die Versicherungssituation (AHV/IV/EO/ALV oder Vorsorgesystem des IKRK) bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht neu beurteilt, sondern läuft weiter wie vor dem Urlaub.

1/21 Wird hingegen nach Beendigung der Tätigkeit für das IKRK eine neue Anstellung beim IKRK eingegangen, überprüft die Ausgleichskasse die Versicherungssituation gemäss Rz 3098.1 neu.

3098.3 Die erste Bestimmung der Versicherungssituation gemäss Rz 3098.1 gilt nur für diejenigen Mitarbeitenden, welche ihre Tätigkeit fürs IKRK nach dem 31. Dezember 2020 aufnehmen.

1/21 Wenn der Einsatzort in der Schweiz oder im Ausland nach dem 1. Januar 2021 ändert, ändert die Versicherungsunterstellung für die Mitarbeitenden, die schon vor diesem Datum fürs IKRK tätig waren, in Anwendung von Rz 3098.1 nicht.

3098.4 Die gemäss Rz 3098.1 in der AHV/IV/EO/ALV versicherten Mitarbeitenden, deren Einsatzort sich im Ausland befindet, sind nicht automatisch von der Beitragspflicht im entsprechenden Staat befreit. Das Sitzabkommen mit dem IKRK

entfaltet keine Verpflichtungen für Drittstaaten. Eine Doppelunterstellung ist somit möglich. In einem solchen Fall ist ein Gesuch um Befreiung von AHV/IV/EO/ALV wegen unzumutbarer Doppelbelastung in Anwendung von [Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#) ausgeschlossen.

3098.5 Personen, die im Sinne von [Art. 20 V-GSG](#) berechtigt sind,
1/21 Mitarbeitende des IKRK zu begleiten, kommen nicht in den Genuss der Versicherungsregelungen gemäss Rz 3098.1.

1/21 **3.13 Nichterwerbstätige Personen**

1/21 **3.13.1 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz**

3099 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz
1/15 sind in der AHV/IV/EO versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)). Das gilt auch wenn die Ehegatten bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Ausland versichert sind (betr. die Beitragspflicht siehe WSN)³⁹. Für die Definition des Wohnsitzes siehe Rz 1017 ff.

3100 Ausnahmen gelten für Personen, die:
– mit einer internationalen Beamtin bzw. einem internationalen Beamten verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft leben (s. Rz 3071 ff.) oder
– Vorrechte und Immunitäten als Ehegatten bzw. als eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder als nichterwerbstätige Kinder eines Mitgliedes des Personals einer diplomatischen Mission, einer ständigen Vertretung, einer Spezialmission, einer anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder eines konsularischen Postens geniessen ([Art. 1b AHVV](#), Rz 3019).

3101 Gemäss [Art. 16 Abs. 2 Vo 883/2004](#) können in der
1/16 Schweiz wohnhafte, nicht erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner, welche eine oder mehrere Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU/EFTA erhalten, beantragen, von den schweizerischen

Rechtsvorschriften befreit zu werden. Die zuständige Behörde für die Behandlung solcher Anträge ist das BSV.

- 3102
1/18 Anträge auf Befreiung von der AHV/IV/EO werden abge-
wiesen, wenn die entrichteten Beiträge Anspruch auf eine
AHV-Rente geben, welche zusätzlich zu einer oder mehreren ausländischen Rente(n) ausgerichtet werden⁴⁰.

1/21 **3.13.2 Nichterwerbstätige mit Wohnsitz im Ausland**

- 3103
1/12 Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz im Ausland sind
nicht in der AHV/IV/EO versichert, mit Ausnahme derjeni-
gen, die in Rz 3104 ff. erwähnt sind. Wollen sie sich weiter-
hin in der AHV versichern, müssen sie – soweit möglich –
ein Gesuch um Weiterführung der AHV (vgl. Kapitel 4.2 be-
treffend nichterwerbstätige Studierende mit Wohnsitz im
Ausland), resp. um Beitritt zur obligatorischen AHV (vgl.
Kapitel 4.4 betreffend freiwilliger Beitritt von nichterwerb-
stätigen Personen, die ihre versicherte Ehegattin bzw. ih-
ren versicherten Ehegatten ins Ausland begleiten) oder zur
freiwilligen AHV/IV (vgl. Kapitel 4.5 betreffend freiwillige
Versicherung) stellen.

1/21 **3.13.3 Nichterwerbstätige Familienangehörige, die
eine in der AHV versicherte Person ins Ausland
begleiten**

- 3104
1/16 Zu den Familienangehörigen gehören Ehegatten bzw. ein-
getragene Partnerinnen und Partner sowie Kinder.
- 3104.1
1/16 Nichterwerbstätige Familienangehörige (*Schweizer oder
EU-Staatsangehörige*), die eine Person, in einen *EU-Staat*
begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der
Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplo-
matenbestimmungen, Sonderregelungen), sind in der

⁴⁰ 15. März

2012

9C_503/2011

BGE

138

V

197

AHV/IV/EO nicht versichert. Bei gegebenen Voraussetzungen können sie der Versicherung beitreten (vgl. Rz 4061 ff.).

3104.2 1/22 Nichterwerbstätige Familienangehörige (*Schweizer oder EFTA-Staatsangehörige*), die eine Person in einen *EFTA-Staat* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Sonderregelungen), sind aufgrund des EFTA-Übereinkommens weiterhin in der AHV/IV/EO versichert.

3104.3 1/22 aufgehoben

3104.4 1/22 Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine Person in einen *der nachfolgenden Staaten* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Sonderregelungen), sind *unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit* in der AHV/IV/EO weiterhin versichert:

Australien	Art. 8 Bst. b Abs. 3	Nordmazedonien	Art. 11
Bosnien und Herzegowina	Art. 11	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Brasilien	Art. 13	Österreich*	Art. 11
Bulgarien*	Art. 11	Philippinen	Art. 13
Chile	Art. 10	Portugal*	Art. 7a
China	Art. 8	Serbien	Art. 10
Dänemark*	Art. 11a	Slowakei*	Art. 11
Irland*	Art. 10	Slowenien*	Art. 11
Indien	Art. 11	Südkorea	Art. 11
Japan	Art. 11 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 11
Kanada/ Quebec	SP Ziff. 5 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 10
Kosovo	Art. 13	Uruguay	Art. 10
Kroatien*	Art. 11	USA	Art. 11

Liechtenstein*	Art. 8a	Vereinigtes Königreich	Art. 13 Ziff. 6 Bst. a
Montenegro	Art. 10	Zypern*	Art. 11

Für Schweizer und EU-/EFTA-Staatsangehörige geht das Abkommen mit der EU resp. mit der EFTA vor. Deshalb sind die mit einem * bezeichneten bilateralen Sozialversicherungsabkommen auf sie nicht anwendbar.

- 3104.5
1/22 Für die Mitversicherung von nichterwerbstätige Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes vgl. Rz 3051.1.
- 3104.6
1/22 Nichterwerbstätige Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner müssen sich betreffend die Weiterführung der Versicherung bei der Ausgleichskasse der erwerbstätigen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners melden.
- 3104.7
1/22 Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Code D für alle Jahre, in denen die Voraussetzungen der Weiterversicherung nachweisbar erfüllt waren, einzutragen (s. [Technische Weisungen für den Daten-austausch mit der ZAS im EDV-Verfahren \(TW\)](#), 2. Teil, Ziff. 2.2 „Datenrecords“, Feld 26). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen etc. der Text „Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland“ zu verwenden. Siehe dazu die WL VA/IK (Anhang 5).
- 3105 Die Details zu den in den Sozialversicherungsabkommen geregelten Bestimmungen der Mitversicherung von Familienangehörigen finden sich direkt in den Kapiteln über die Entsendungen (vgl. Rz 2076.1 ff.) und über das anwendbare Recht für gewisse Spezialkategorien.

1/21 **3.14 Beamtinnen und Beamte**

1/21 **3.14.1 Allgemeines**

- 3106
1/14 Die Unterstellung von Beamtinnen und Beamten unter die AHV/IV/EO und ALV kann sich aus dem Abkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen, aus einem Sozialversicherungsabkommen oder aus dem AHVG ergeben.
- 3107
1/14 Für die Schweiz gelten als Beamtinnen und Beamte Personen, die für einen öffentlichrechtlichen Arbeitgebenden der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde tätig sind.
- 3108
1/14 Für die Qualifizierung als Beamtinnen und Beamte sprechen insbesondere die Finanzierung der Löhne über öffentliche Gelder sowie die Regelung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Auf die Dauer des Arbeitsvertrages kommt es nicht an. In der Regel sind diese Personen «im öffentlichen Dienst» tätig bzw. nehmen öffentliche Aufgaben wahr und vertreten bei dieser Tätigkeit gegen aussen, für andere wahrnehmbar, die entsprechende Verwaltungseinheit.
- 3109
1/14 Die Entsendung von Personen im öffentlichen Dienst ist zeitlich nicht limitiert.
- 3110
1/14 Zur Unterstellung von Personal mit diplomatischen Vorrechten und Immunitäten sowie der internationalen Beamtinnen und Beamten, vgl. Kapitel 3.4. und 3.5.

1/21 **3.14.2 Abkommen mit der EU/EFTA**

– Beamtenbegriff

- 3111
1/14 Gemäss [Vo 883/04](#) wird der Begriff «Beamte» bzw. diesem gleichgestellte Personen aufgrund des nationalen Rechts desjenigen Staates bestimmt, in welchem sich die beschäftigenden Verwaltungseinheit befindet (vgl. Rz 3107 f.).

– Unterstellung der Beamtinnen und Beamten

- 3112
1/14 Beamtinnen und Beamte sowie ihnen gleichgestellte Personen sind dem Recht des Staates (EU-/EFTA-Staat oder Schweiz) unterstellt, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/04](#)).

– Beamtentätigkeit und weitere Tätigkeit(en) in einem anderen Mitgliedstaat

- 3113
1/17 Beamtinnen und Beamte (Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates), die neben ihrer Beamtentätigkeit in der Schweiz gewöhnlich eine oder mehrere unselbständige oder selbständige Tätigkeit(en) in einem EU-Staat ausüben, unterstehen mit ihrem gesamten Einkommen der AHV/IV/EO und ALV ([Art. 13 Abs. 4 Vo 883/04](#)). Personen, die neben ihrer Beamtentätigkeit in einem EU-Staat eine oder mehrere unselbständige oder selbständige Tätigkeit(en) in der Schweiz ausüben, unterstehen nicht der AHV/IV/EO und ALV. Dieselben Regeln gelten für beamtete Personen mit EFTA-Staatsangehörigkeit, die in EFTA-Staaten erwerbstätig.

– Beamtentätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten

- 3114
1/17 Beamtinnen und Beamte, die sowohl in der Schweiz als auch in einem EU-Staat eine Beamtentätigkeit ausüben, unterstehen mit ihrem Einkommen aus der Tätigkeit für die Verwaltungseinheit in der Schweiz der AHV/IV/EO und ALV, das Einkommen aus der Tätigkeit für die Verwaltungseinheit in der EU untersteht den Rechtsvorschriften des entsprechenden EU-Staates ([Art. 11 Abs. 3 Bst. b Vo 883/04](#)). Dieselben Regeln gelten für Beamtinnen und Beamte mit EFTA-Staatsangehörigkeit, die in EFTA-Staaten erwerbstätig sind.

3.14.3 Sozialversicherungsabkommen

1/21

– Angehörige von Vertragsstaaten

3115
1/14 Personen des öffentlichen Dienstes, die Angehörige eines Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gleichgestellte Personen, die in das Gebiet des anderen Vertragsstaats entsandt werden, unterstehen den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats.

1/22

– Sonderfall: Vereinigtes Königreich

3116
1/22 Kommt das Abkommen mit dem Vereinigten Königreich zur Anwendung, sind Beamtinnen und Beamte sowie ihnen gleichgestellte Personen dem Recht des Staates (Schweiz oder Vereinigtes Königreich) unterstellt, dem die sie beschäftigende Verwaltungseinheit angehört.

3117
1/22 Beamtinnen und Beamte gemäss Rz 3116, die neben ihrer Beamtentätigkeit (in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich) gewöhnlich eine oder mehrere unselbständige oder selbständige Tätigkeit(en) (in der Schweiz und im Vereinigten Königreich) ausüben, sind mit ihrem gesamten Einkommen in demjenigen Staat unterstellt, in dem sie ihre Beamtentätigkeit ausüben.

– Drittstaatsangehörige

3118
1/22 Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU-/EFTA- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:

- Australien
- Belgien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Bulgarien
- Chile
- China

- Dänemark
- Finnland
- Frankreich
- Indien
- Irland
- Israel
- Italien
- Japan
- Kosovo
- Kroatien
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Niederlande
- Norwegen
- Philippinen
- San Marino
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Südkorea
- Tschechischen Republik
- Uruguay
- USA
- Ungarn
- Zypern.

1/16 – Familienangehörige von Personen des öffentlichen Dienstes

3119 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen
1/22 begleiten, die im öffentlichen Dienst während einer unbe-
fristeten Dauer in einen den nachfolgenden Staaten ent-
sandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO versichert:

- Australien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Bulgarien*
- Chile
- China

- Dänemark*
- Indien
- Irland*
- Japan
- Kosovo
- Kroatien*
- Liechtenstein
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Österreich*
- Philippinen
- Portugal*
- Serbien
- Slowakei*
- Slowenien*
- Südkorea
- Tschechische Republik*
- Ungarn*
- Uruguay
- USA
- Vereinigtes Königreich
- Zypern*

(*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten).

1/14 **4. Beitritts- und Weiterführungsversicherungen**

4001 In der AHV/IV/EO/(ALV) nicht obligatorisch versicherte Per-
1/14 sonen können dieser unter gewissen Voraussetzungen auf
freiwilliger Basis beitreten.

4001.1 Leistet eine Person einen kurzzeitigen Auslandeinsatz, ist
1/16 aber im betreffenden Kalendermonat auch in der Schweiz
tätig, so ist keine Weiterführung der Versicherung gemäss
[Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG](#) erforderlich. Die Person gilt in
diesem Kalendermonat als in der Schweiz erwerbstätig.

4.1 Weiterführung der Versicherung von Personen, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind

([Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG](#); [Art. 5–Art. 5c AHVV](#))

- 4002 Personen schweizerischer oder ausländischer Nationalität, die im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig sind, können unter gewissen Voraussetzungen die obligatorische AHV/IV/EO und ALV weiterführen.

4.1.1 Voraussetzungen

– Tätigkeit für Arbeitgebende in der Schweiz

- 4003 Als Arbeitgebende in der Schweiz sind alle Arbeitgebenden im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) zu verstehen.
- 4004 Personen sind im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig, wenn sie zu diesen in einem AHV-rechtlichen Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis stehen (s. die WML)⁴¹ und für diese Tätigkeit durch diese Arbeitgebenden entlohnt werden.
- 4005 Werden Personen für die gleiche Tätigkeit sowohl von der Schweiz wie auch vom Ausland aus entlohnt, kann nur dann von Arbeitgebenden in der Schweiz gesprochen werden, wenn sich diese zur Übernahme der Beiträge auf der gesamten Entlohnung verpflichten (d.h. inklusive der von den Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Löhne). Dies gilt auch, wenn in- und ausländischer Betrieb juristisch und ökonomisch voneinander unabhängig sind (z.B. Tochtergesellschaft).
Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält von der Muttergesellschaft in der Schweiz 4000 Franken und 2000 Franken von der ausländischen Filiale. Er kann die Versicherung weiterführen, wenn die Unternehmung in der Schweiz bereit ist,

⁴¹ 16. März 1979 ZAK 1979 S. 493 –

die Beiträge auf einer Lohnsumme von 6000 Franken zu entrichten.

- 4005.1
1/13 Gelten Personen auf Grund der Vergleichsrechnung (vgl. Rz 2033 ff. WSN) trotz ihrer Tätigkeit im Ausland gemäss [Art.28^{bis} AHVV](#) als Nichterwerbstätige, können sie die obligatorische AHV/IV/EO und ALV nicht weiterführen. Allenfalls ist ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung ([Art. 2 AHVG](#)) als Nichterwerbstätige möglich.

– Fünf aufeinanderfolgende Versicherungsjahre

- 4006
1/10 Arbeitnehmende von Arbeitgebenden in der Schweiz können die Versicherung weiterführen, falls sie während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren obligatorisch oder freiwillig in der AHV/IV versichert waren und dies unmittelbar vor
- der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Ausland oder
 - Ablauf der gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässigen Entsendedauer.
- 4007
1/15 Die Voraussetzung einer vorgängigen Versicherungsunterstellung ist erfüllt, falls die Person gestützt auf [Art. 1a Abs. 1 Abs. 3, Abs. 4](#) oder [Art. 2 AHVG](#), das Abkommen mit der EU, das EFTA-Übereinkommen, ein Sozialversicherungsabkommen oder ein Sitzabkommen während fünf aufeinanderfolgenden ganzen Jahren in der AHV/IV versichert war.
- 4007.1
1/15 Ein angebrochenes Jahr gilt als Ganzes, wenn die betreffende Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag versichert war.
- Beispiel:* Eine im Gastgewerbe erwerbstätige Person, die nach einer ersten fünfmonatigen Arbeitstätigkeit in der Schweiz (01.06. - 31.10.2013) eine dreiwöchige Pause (01.11. – 21.11.2013) macht, welche sie in ihrem Heimatland verbringt, um dann in der Schweiz wieder sechs Monate einer neuen Arbeitstätigkeit nachzugehen (22.11.2013 – 31.5.2014), weist ein volles Versicherungsjahr auf.

- 4008 Eine Beitragspflicht während diesen Jahren ist nicht erforderlich. Falls die Person während diesen Jahren aus Altersgründen ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a und d AHVG](#)) oder wegen ihres Zivilstandes ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG](#)) nicht beitragspflichtig war, zählen die Jahre mit schweizerischem Wohnsitz als Versicherungsjahre.
- 4009
4/12 Personen, die der freiwilligen AHV/IV angehören und im Ausland von Arbeitgebenden in der Schweiz angestellt werden, können ebenfalls freiwillig der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV beitreten. Dabei werden die Versicherungsjahre bei der freiwilligen Versicherung berücksichtigt.
- 4010
1/22 Bei einem Arbeitseinsatz in einem EU-/EFTA-Staat können die vorgängig in einem EU-/EFTA-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der fünfjährigen Vorversicherungsdauer angerechnet werden ([Anhang XI, Schweiz, Ziff. 2, Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 1:* Ein Deutscher ist 20 Jahre in Deutschland versichert, danach 1 Jahr in der Schweiz erwerbstätig und versichert. Sein Schweizer Arbeitgeber entsendet ihn in der Folge für 2 Jahre nach Österreich. Österreich stimmt einer anschliessend beantragten Verlängerung der Entsendung nicht zu. Obwohl der deutsche Staatstangehörige nur über 3 Vorversicherungsjahre in der Schweiz verfügt, kann er mit Zustimmung des Arbeitgebers die Versicherung weiterführen, da er sich die vorgängigen deutschen Versicherungszeiten anrechnen lassen kann.
- Beispiel 2:* Würde der Deutsche gemäss Beispiel 1 nicht nach Österreich, sondern in die Türkei entsandt und möchte nach abgelaufener Entsendung dort die Versicherung weiterführen, wäre dies nicht möglich, da er sich die vorgängigen EU-Zeiten nicht anrechnen lassen könnte.

– Einverständnis der Arbeitgebenden

- 4011 Die Arbeitgebenden müssen sich verpflichten, die Beiträge auf dem gesamten von der Arbeitnehmerin bzw. vom Ar-

beitnehmer erzielten Erwerbseinkommen abzurechnen (inklusive den von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit).

- 4012 Das Beitrittsgesuch ist ohne das Einverständnis der Arbeitgebenden ungültig. Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden entscheidet das Zivilgericht.

4.1.2 Verfahren

- 4013 1/21 Die obligatorische AHV/IV/EO und ALV kann über ALPS weitergeführt werden. Wenn der Arbeitgeber über keinen direkten ALPS-Zugriff verfügt, kann bei der schriftlichen Gesuchsstellung der [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) (Anhang 17) verwendet werden, der von der Ausgleichskasse in ALPS eingepflegt wird.
- 4014 Das Gesuch ist der Ausgleichskasse der Arbeitgebenden innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag einzureichen, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen für die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erfüllen.
- 4015 Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.
- 4016 Das Gesuch muss namentlich enthalten:
- Angaben über die im betreffenden Arbeitsverhältnis stehende Person,
 - die Höhe des Lohnes (inklusive der von den Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Arbeit),
 - das Datum der Tätigkeitsaufnahme oder des Endes der Entsendung.
- 4017 1/16 Es sind nach Möglichkeit Belege beizulegen, aus denen die vorgängige Versicherungsunterstellung hervorgeht. Solche Belege können sein:

- Lohnausweise für Arbeitnehmende;
- Beitragsverfügungen für Personen, die als Selbstständig-erwerbende, als Nichterwerbstätige oder als Arbeitneh-mende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden ver-sichert waren;
- Wohnsitzbescheinigungen oder Aufenthaltsbewilligungen für nicht beitragspflichtige Personen;
- Bei Einsätzen innerhalb der EU/EFTA: Bescheinigungen über Versicherungszeiten, die in der Versicherung eines EU- bzw. EFTA-Staates zurückgelegt wurden (vgl. Rz 4010).

4018 Die zuständige Ausgleichskasse prüft aufgrund der von den Gesuchstellenden beigebrachten Bescheinigungen und ihrer eigenen Belege oder derjenigen einer anderen Kasse, ob die Voraussetzungen zur Weiterführung der Ver-sicherung gegeben sind.

4019 Wird das Begehren abgewiesen (verspätetes Gesuch, we-
1/10 niger als fünf vorgängige Versicherungsjahre), so eröffnet die Ausgleichskasse den ablehnenden Entscheid den Ar-beitgebenden mit einer einsprachefähigen Verfügung. Den Arbeitnehmenden stellt sie eine Kopie der Verfügung zu.

4020 Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Ein-
1/10 spracheentscheide der Ausgleichskassen ist das Versiche-rungsgericht des Kantons, in welchem die Arbeitgebenden Sitz oder Wohnsitz hat ([Art. 200 AHVV](#)).

4021 Wird dem Gesuch stattgegeben, informiert die Ausgleichs-kasse die Arbeitgebenden, dass abgerechnet werden kann. Eine Kopie der Information stellt sie den Arbeitneh-menden zu.

4.1.3 Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision

4022 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ihnen gleichge-stellte ausländische Staatsangehörige, welche bereits am 31. Dezember 1996 im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz arbeiteten und aufgrund des damaligen Art. 1

Abs. 1 Bst. c AHVG obligatorisch versichert waren, bleiben weiterhin bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses versichert.

Sie bezahlen Beiträge an die Versicherungszweige, denen sie schon seinerzeit angehörten (z.B. französische Staatsangehörige an die AHV/IV). Erhalten sie einen Teil ihres Lohnes von Arbeitgebenden im Ausland, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in der Schweiz neu die Beiträge auf dem gesamten in der Schweiz und im Ausland erzielten Einkommen ihrer Arbeitnehmenden zu bezahlen.

- 4023 Wollen die Betroffenen (ausgenommen Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Eidgenossenschaft) jedoch nicht bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses warten, um nicht mehr versichert zu sein, müssen sie dies der Ausgleichskasse ihrer Arbeitgebenden melden. Der Austritt aus der obligatorischen AHV/IV/EO und ALV wird am ersten Tag des auf die Erklärung folgenden Monats an wirksam.

4.1.4 Beiträge

- 4024 Die Beiträge sind ab dem Tag geschuldet, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen gemäss Rz 4003 ff. erfüllen.
- 4025 Die Bestimmungen über den Bezug der Beiträge in der AHV/IV (s. die WBB) sind anwendbar.
- 4026 Die Arbeitgebenden in der Schweiz haben die Beiträge vom gesamten massgebenden Lohn (inklusive der von Arbeitgebenden im Ausland entrichteten Lohnzahlungen für die gleiche Tätigkeit) abzurechnen.
- 4027 Betreffend Kosten für Reisen und Repräsentation siehe die WML.

4.1.5 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4028 Die versicherte Person sowie ihre Arbeitgeberin bzw. ihr Arbeitgeber können in gegenseitigem Einverständnis von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zurücktreten.
- 4029 Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat die Beiträge bis zum Tag zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Wechsel der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

- 4030 Die weitergeführte Versicherung endet grundsätzlich, sobald sich die Versicherten nicht mehr im Arbeitsverhältnis befinden, das ihnen die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erlaubte.
- 4031 Die Versicherung kann indessen auf Gesuch hin weitergeführt werden, wenn sich die neue Arbeitgeberin bzw. der neue Arbeitgeber in der Schweiz befindet. Für das neue Begehren gelten die Rz 4003 ff. Insbesondere ist die Frist in Rz 4014 zu beachten.

4.2 Weiterführung der Versicherung bei nichterwerbstätigen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland

([Art. 1a Abs. 3 Bst. b AHVG](#); [Art. 5g–Art. 5i AHVV](#))

- 4032 Nichterwerbstätige Studierende können bei einer Ausbildung im Ausland die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

4.2.1 Voraussetzungen

– Wohnsitzbegründung im Ausland

- 4033 Die Studierenden müssen Wohnsitz im Ausland haben, d.h. der Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse, ihrer persönlichen, wirtschaftlichen, familiären und beruflichen Beziehungen im Sinne von Rz 1023 muss sich dort befinden. Wenige Studierende erfüllen diese Voraussetzung; ein solcher Fall kann jedoch beispielsweise bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Studierenden, die mit ihrer Familie wegziehen, vermutet werden.
- 4034 Studierende, die ihren schweizerischen Wohnsitz während
1/10 des Studiums im Ausland beibehalten, sind obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)).

– nicht vollendetes 30. Altersjahr

- 4035 Studierende können nach dem 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollendet haben, die Versicherung nicht mehr weiterführen.

– keine Erwerbstätigkeit

- 4036 Die Versicherung steht nur nichterwerbstätigen Studierenden offen. Für die erwerbstätigen Studierenden gelten die allgemeinen Bestimmungen (s. Kap. 2).

– vorbestandene fünfjährige Versicherungszeit

- 4037 Um die Versicherung weiterführen zu können, müssen die Studierenden unmittelbar vor Studienbeginn im Ausland während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch oder freiwillig versichert gewesen sein.
- 4038 Die Rz 4006 bis 4009 sind analog anwendbar.

4.2.2 Verfahren

- 4039 Die obligatorische AHV/IV/EO kann nur auf schriftliches Gesuch hin unter Beilage der Immatrikulationsbescheinigung einer Lehranstalt weitergeführt werden.
- 4040 Die Erklärung ist der Schweizerischen Ausgleichskasse innerhalb von sechs Monaten seit Studienbeginn einzureichen.
- 4041 Nach Ablauf dieser Frist kann die Versicherung nicht mehr weitergeführt werden.

4.2.3 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4042 Die Studierenden können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Kalendermonats zurücktreten.
- 4043 Die Studierenden haben die Beiträge bis zum Tag zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Ausschluss

- 4044 Versicherte, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres nicht vollständig bezahlen, werden rückwirkend aus der Versicherung ausgeschlossen. Dasselbe gilt, falls sie der Ausgleichskasse die verlangten Belege nicht bis zum 31. Dezember des Folgejahres einreichen. Vor Ablauf der Frist stellt die Ausgleichskasse den Versicherten eine eingeschriebene Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zu.

– Weiteres

- 4045 Die Versicherung endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem Studierende das 30. Altersjahr vollenden.

4.3 Freiwilliger Beitritt zur obligatorischen AHV/IV/EO von Personen, welche aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der Schweiz nicht versichert sind

([Art. 1a Abs. 4 Bst. a AHVG](#); [Art. 5d–Art. 5f AHVV](#))

- 4046
1/12 Der obligatorischen AHV/IV/EO/(ALV) können Personen freiwillig beitreten, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben und aufgrund des Abkommens mit der EU bzw. aufgrund des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen sind. Personen, die aufgrund einer Sondervereinbarung gemäss Sozialversicherungsabkommen oder EU-/EFTA-Abkommen einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung angeschlossen sind, können hingegen der obligatorischen AHV/IV/EO/(ALV) nicht freiwillig beitreten. Personen, die in der Schweiz wohnen und in einem Nichtvertragsstaat erwerbstätig sind, sind obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG](#)). Sie müssen deshalb der Versicherung nicht beitreten.
- 4047
1/13 Die Staatsangehörigkeit spielt für den Beitritt keine Rolle. Auch ist, abgesehen von der in Rz 4046 erwähnten Ausnahme, keine vorbestandene Versicherungsdauer erforderlich.

4.3.1 Verfahren

- 4048 Der Beitritt kann jederzeit verlangt werden. Die Beitrittserklärung ist nur dann rückwirkend, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem ersten Tag, an welchem das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen oder das Sozialversicherungsabkommen wirksam wird, eingereicht wird.
- 4049 Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Einreichung der Beitrittserklärung folgenden Monats.

- 4050 Die Beitrittserklärung ist an die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu richten. Sie hat namentlich folgende Angaben zu enthalten:
- Daten über die Person;
 - Höhe der im Ausland und im Inland erzielten Einkommen;
 - Datum der Unterstellung unter eine ausländische Versicherung.
- 4051 Der Beitrittserklärung sind folgende Belege beizulegen:
- 1/16
- Bestätigung der Unterstellung unter eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Im Falle einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit genügt eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem einzigen EU-Staat ergibt sich die Unterstellung direkt aus dem EU-Abkommen. Da die [Bescheinigung A1](#) für einen solchen Fall nicht vorgesehen sind, ist auf eine Bestätigung zu verzichten.
 - Wohnsitzbescheinigung oder eine Kopie der Aufenthaltbewilligung.
- 4052 Die Kasse prüft, ob die Beitrittsbedingungen erfüllt werden.
- 1/10 Bei Ablehnung des Begehrens eröffnet sie den Entscheid mit einer einsprachefähigen Verfügung. Bei Gutheissung des Begehrens erfasst sie die betreffende Person als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer einer nicht beitragspflichtigen Arbeitgeberin bzw. eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers ([Art. 6 AHVG](#)) oder gegebenenfalls als Selbstständigerwerbende ([Art. 8 AHVG](#)) und setzt die Beiträge mit einer beschwerdefähigen Verfügung fest.

4.3.2 Beiträge

- 4053 Die Beiträge werden ab Beginn der Versicherung geschuldet (s. Rz 4048 und 4049).
- 1/10
- 4054 Die Versicherten haben die Beiträge vom gesamten im In- und Ausland erzielten Erwerbseinkommen zu entrichten.

- 4055 Für den Beitragsbezug gelten die Bestimmungen der AHV/IV (siehe die WSN und die WBB).

4.3.3 Versicherungsende

– Rücktritt

- 4056 Die Versicherten können von der Versicherung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats zurücktreten.
- 4057 Die Versicherten sind verpflichtet, die Beiträge bis zum Tage zu entrichten, an welchem der Rücktritt wirksam wird.

– Ausschluss

- 4058 Kommen Versicherte trotz der ersten Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nach, stellt ihnen die Ausgleichskasse eine zweite Mahnung zu mit Einräumung einer weiteren Zahlungsfrist von 30 Tagen und droht ihnen den Ausschluss an. Versicherte werden bei unbenütztem Ablauf der Frist aus der Versicherung ausgeschlossen.
- 4059 Der Ausschluss erfolgt mittels Verfügung.
- 4060 Der Ausschluss wird am ersten Tag der Zahlungsperiode wirksam, für welche die Versicherten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

4.4 Freiwilliger Beitritt von nichterwerbstätigen Personen, die ihre versicherten Ehegatten oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihren eingetragenen Partner ins Ausland begleiten

([Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG](#); [Art. 5j und Art. 5k AHVV](#))

- 4061
1/16 Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen mit Wohnsitz im Ausland können, sofern sie nicht bereits über ein Sozialversicherungsabkommen versichert sind (vgl. Rz 4061.2), der Versicherung beitreten, wenn
- sie keine Erwerbstätigkeit ausüben;
 - ihre erwerbstätige Ehegattin bzw. ihr erwerbstätiger Ehegatte oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner nach [Art. 1a Abs. 1 Bst. c oder Abs. 3 Bst. a AHVG](#) oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert ist;
 - ihre erwerbstätige Ehegattin bzw. ihr erwerbstätiger Ehegatte oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner nicht als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger arbeitet.
- 4061.1
1/15 Wenn die erwerbstätige Ehegattin bzw. der erwerbstätige Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner, die bzw. der normalerweise in der Schweiz als Grenzgängerin oder Grenzgänger arbeitet, im Rahmen ihres bzw. seines Arbeitsverhältnisses einen Auslandeinsatz leistet, kann die begleitende Ehegattin bzw. der begleitende Ehegatte oder die begleitende eingetragene Partnerin oder der begleitende eingetragene Partner gemäss Rz 4061 der Versicherung beitreten. In diesen Fällen liegt keine Grenzgängertätigkeit mehr vor.
Beispiel: Die im Elsass wohnhafte Person, deren Ehegatte in der Schweiz arbeitet und versichert ist, kann der AHV nicht beitreten. Wenn dieser Ehegatte von seinem Schweizer Arbeitgeber jedoch in einen anderen Staat entsandt wird, ist ein Beitritt des nichterwerbstätigen begleitenden Ehegatten möglich.
- 4061.2
1/19 Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, die eine in der AHV/IV/EO versicherte

Person ins Ausland begleiten, und die nicht aufgrund des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der AHV/IV/EO bereits mitversichert sind (vgl. Rz 3104 ff.), können der Versicherung beitreten.

4062 Als „aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung ver-
1/16 sichert“ gelten

- Arbeitnehmende, die aufgrund des Abkommens mit der EU in einem EU-Staat oder aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens in einen Vertragsstaat entsandt werden;
- Personen von diplomatischen Missionen, im öffentlichen Dienst, von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen sowie Hochseeschifferinnen und -schiffer, die aufgrund einer speziellen Bestimmung des Abkommens mit der EU oder eines Sozialversicherungsabkommens in der AHV versichert sind;
- Personen, die aufgrund einer Sonderregelung (Ausweichklausel) im Abkommen mit der EU oder in einem Sozialversicherungsabkommen versichert sind.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, fallen nicht darunter.

4063 Damit sie der Versicherung beitreten können, brauchen sie vorgängig nicht in der Schweiz versichert gewesen zu sein.

4064 Wer eine in der AHV/IV/EO/(ALV) obligatorisch versicherte Person heiratet oder mit ihr eine eingetragene Partnerschaft eingeht, kann – falls die Bedingungen von Rz 4061 erfüllt sind – den Beitritt erklären.

4.4.1 Verfahren

4065 Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Ausgleichskasse der erwerbstätigen Ehegattin bzw. des erwerbstätigen Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners zu richten.

- 4066 Erfolgt die Beitrittserklärung innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag, an welchem die Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Versicherung ohne Unterbruch weitergeführt.
- 4067 Erfolgt die Beitrittserklärung später, beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Einreichung der Beitrittserklärung folgenden Monats.
- 4068 Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Code D einzutragen (s. [Technische Weisungen für den Daten-austausch mit der ZAS im EDV-Verfahren \(TW\)](#), 2. Teil, Ziff. 2.2 „Datenrecords“, Feld 26). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen etc. der Text „Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland“ zu verwenden. Siehe dazu die WL VA/IK.

4.4.2 Versicherungsende

- 4069 Für den Rücktritt und den Ausschluss sind die Rz 4042 bis
1/10 4044 analog anwendbar.

4.5 Freiwillige Versicherung ([Art. 2 AHVG](#))

- 4070 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige eines EU- oder eines EFTA-Staates, die nicht aufgrund von [Art. 1a AHVG](#) versichert sind, können unter den folgenden Voraussetzungen der freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitreten:
- 4071 – Wohnsitz in einem Staat, welcher nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist;
– vorbestandene Versicherungszeit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren und dies unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung. Vorgängig in einem EU- bzw. EFTA-Staat zurückgelegte Versicherungszeiten werden an die vorbestandene Versicherungsdauer von fünf Jahren nicht angerechnet.

4072 Die Beitrittserklärung ist innert Jahresfrist seit dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf abzugeben. Im Einzelnen siehe die Wegleitung über die freiwillige Versicherung (WFV).

1/14 **4.6 Beitritt von internationalen Beamtinnen und Beamten sowie ihren Familienangehörigen**
([Art. 1a Abs. 4 Bst. b AHVG](#))

4073 Internationale Beamtinnen und Beamte mit Schweizer Bürgerrecht und ihre Familienangehörigen, die aufgrund eines Sitzabkommens resp. eines Briefwechsels von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind, können der Versicherung unter gewissen Bedingungen beitreten (vgl. Rz 3056 ff).

5. Ausnahmen von der Versicherung

5001 In der AHV/IV obligatorisch versicherte Personen, können unter gewissen Voraussetzungen von der Versicherung befreit werden.

5.1 Unzumutbare Doppelbelastung ([Art. 1a Abs. 2 Bst. b AHVG](#))

5002 Falls ein Sozialversicherungsabkommen oder die
1/21 [Vo 883/2004](#) anwendbar ist, ist eine Befreiung wegen unzumutbarer Doppelbelastung nicht möglich. Für die Mitarbeitenden des IKRK, vgl. Rz 3098.4.

5.1.1 Formelle Voraussetzungen

5003 Die Ausgleichskasse prüft die materiellen Voraussetzungen erst, wenn die formellen Voraussetzungen durch die Versicherte bzw. den Versicherten erfüllt sind.

- 5004 Die Befreiung kann nur auf Gesuch der versicherten Person hin gewährt werden. Die Arbeitgebenden sind nicht berechtigt, in eigenem Namen und aus eigenem Recht um die Befreiung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers nachzusuchen⁴².
- 5005
1/16 Das Gesuch um Befreiung von der schweizerischen AHV/IV/EO ist der zuständigen Ausgleichskasse schriftlich und mit den notwendigen Beweismitteln einzureichen. Es muss namentlich folgende Angaben enthalten:
- die Personalien;
 - den Befreiungsgrund;
 - die Bezeichnung der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - die Höhe des Gesamteinkommens und der laufenden Beiträge an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung;
 - den Zeitpunkt des Anschlusses an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Wohnsitznahme oder des Beginns der Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
- 5006 Die versicherte Person hat die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beweisen. Eine Bescheinigung ihrer Arbeitsstelle, die mit der ausländischen Versicherung abrechnet, genügt. Die Beweislast liegt somit bei der bzw. dem Versicherten.

5.1.2 Materielle Voraussetzungen

- 5007 Personen, gleich welcher Staatsangehörigkeit, welche einer ausländischen Alters- und Hinterlassenenversicherung angehören, können sich auf Gesuch hin von der Unterstellung unter die obligatorische AHV/IV/EO befreien lassen, sofern die Bezahlung dieser Beiträge für sie eine unzumutbare Doppelbelastung bedeuten würde.

⁴² 28. November 1967 ZAK 1968 S. 225 EVGE 1967 S. 217

- 5008
1/10 Die in Rz 5007 genannten Erfordernisse müssen kumulativ erfüllt sein:
- die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung und
 - die Unzumutbarkeit der gleichzeitigen Beitragszahlung an die schweizerische und an die ausländische Versicherung.
- 5009 Bei der ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung muss es sich um eine Versicherung des öffentlichen Rechts handeln.
- 5010 Als Versicherungen dieser Art gelten die Versicherungen ausländischer Staaten. Dazu zählen auch Versicherungen, die nicht die Gesamtheit der Einwohnerinnen und Einwohner eines Staates, sondern nur bestimmte Bevölkerungsgruppen umfassen, wie z.B. Unselbstständigerwerbende oder Angehörige bestimmter Berufsgruppen (Bergleute, Seeschiffahrtsangestellte oder im Transportwesen tätige Angestellte).
- 5011 Die Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung muss obligatorisch sein. Personen, die freiwillig Beiträge an eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlen, können sich nicht auf Unzumutbarkeit berufen.
- 5012 Als Zugehörigkeit zu einer ausländischen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung gilt auch das Versicherungsverhältnis zu einer privaten Versicherungsgesellschaft, wenn es nach ausländischer Gesetzgebung die obligatorische Versicherung ersetzt⁴³.
- 5013
1/10 Ob eine ausländische Alters- und Hinterlassenenversicherung als Versicherung im Sinne von Rz 5003 anerkannt werden kann, entscheidet im Zweifel das BSV.
- 5014 Der Versicherungsschutz muss sich zumindest auf die wirtschaftlichen Folgen des Alters und des Todes erstrecken.

⁴³ 10. Juni 1949 ZAK 1949 S. 314 EVGE 1949 S. 31

Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Versicherung nur für eines der genannten Risiken Schutz bietet oder wenn die Beiträge für eine Sozialversicherung anderer Art bestimmt sind, z.B. für eine Kranken- oder Unfallversicherung.

- 5015 Jedes Gesuch um Befreiung ist unter dem Gesichtspunkt der unzumutbaren Doppelbelastung zu prüfen.
- 5016 Eine unzumutbare Doppelbelastung kann nur dann vorliegen, wenn eine Person verpflichtet ist, vom gleichen Beitragsobjekt sowohl an die schweizerische als auch an die ausländische staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung Beiträge zu bezahlen⁴⁴.
- 5017 Die Doppelbelastung ist unzumutbar, wenn einer versicherten Person durch die gleichzeitige Beitragszahlung an zwei Versicherungen ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten erwachsen⁴⁵. Solche werden vermutet, wenn die Gesamtbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge, welche die bzw. der Versicherte zu tragen hat, 15% oder mehr des Erwerbseinkommens entspricht. Seitens der Schweiz sind dabei die Beiträge der bzw. des Versicherten an die AHV, die IV, die EO und die ALV mit zu berücksichtigen. Die Beiträge an andere Sozialversicherungen werden nicht berücksichtigt.
- 5018 Erreicht die gesamte Belastung der bzw. des Versicherten durch Sozialversicherungsbeiträge nicht 15% des Erwerbseinkommens, so wird vermutet, dass keine Unzumutbarkeit vorliegt. Der Nachweis des Gegenteils durch die Versicherten anhand ihrer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse mit Einschluss familiärer Unterstützungspflichten bleibt vorbehalten.

⁴⁴	31. Mai	1985	ZAK	1985	S. 523	–
⁴⁵	27. Mai	1964	ZAK	1965	S. 35	–
	20. Juli	1982	ZAK	1983	S. 323	–

5.1.3 Verfügung

- 5019 Den Entscheid über das Gesuch hat die Ausgleichskasse den Gesuchstellenden in Form einer einsprachefähigen Verfügung zu eröffnen. Anzugeben sind die Gründe der Ablehnung bzw. der Gutheissung des Gesuches. Bei der Gutheissung des Gesuches ist ebenfalls der Zeitpunkt festzusetzen, ab welchem die bisher versicherte Person nicht mehr der obligatorischen Versicherung untersteht.
- 5020 Sind die Arbeitgebenden der gesuchstellenden Person nach [Art. 12 AHVG](#) beitragspflichtig, so erhalten sie ein Doppel der Verfügung. Ausserdem ist der ZAS, Zentrale Register, 1211 Genf 2 ein Doppel zuzustellen.

5.1.4 Wirkung der Befreiung

- 5021 Die Befreiung betrifft nur die Beiträge an die AHV/IV/EO. Die Beiträge an die ALV müssen weiterhin bezahlt werden⁴⁶.
- 5022 Die gewährte Befreiung ist grundsätzlich vom ersten Tag des der Gesuchseinreichung folgenden Monats an für die Zukunft wirksam⁴⁷. Solange das Gesuch um Befreiung von der schweizerischen AHV/IV/EO nicht gutgeheissen wurde, sind die Beiträge weiterhin geschuldet.
- 5023 Die Befreiung hat indessen rückwirkende Geltung für die
1/18 Zeit vor der Gesuchseinreichung, wenn die betreffende Person:
– erstmals der Versicherung zu unterstellen ist und bis zur Einreichung des Befreiungsgesuchs noch nie Beiträge entrichtet hat;
oder

⁴⁶	25. Februar	1991	ZAK	1991	S.	207	BGE	117	V	1
	29. Dezember	1994	AHI	1995	S.	184	BGE	120	V	401
⁴⁷	4. Mai	1972	ZAK	1972	S.	658	BGE	98	V	183

- die rückwirkende Unterstellung unter eine ausländische Pflichtversicherung nachweist.

5024 Die Befreiung von der Versicherung ist umfassend und gilt auch für allfällige nebenberufliche Tätigkeiten⁴⁸.

5.1.5 Verwaltungsmässige Auswirkungen beim Dahinfallen der Befreiung

5025 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen sind, so hat sie von Amtes wegen oder auf Gesuch der betroffenen Person hin den Wiederanschluss an die obligatorische Versicherung zu verfügen. Sofern die Arbeitgebenden nach [Art. 12 AHVG](#) beitragspflichtig sind, ist ihnen je ein Doppel der Verfügung und ausserdem eines der ZAS, Zentrale Register, 1211 Genf 2, zuzustellen.

Bei rückwirkendem Wiederanschluss sind die noch nicht verjährten Beiträge nachzufordern.

5026 Die ZAS merkt die von den Ausgleichskassen gemäss Rz 5019 und 5025 gemeldeten Befreiungen und Wiederanschlüsse im zentralen Versichertenregister vor und gibt sie bei einem Kontenzusammenruf (einschliesslich Zusammenruf von IK-Kopien und IK-Auszügen) sowie bei Anfragen an das zentrale Versichertenregister den Ausgleichskassen bekannt.

5027 Aufgrund der von den Ausgleichskassen gemeldeten IK-Eintragungen ermittelt die ZAS periodisch alle Einkommensmeldungen, die auf befreite Personen entfallen, und gibt den betroffenen Ausgleichskassen davon Kenntnis. Die Ausgleichskassen klären in diesen Fällen ab, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung noch erfüllt sind und veranlassen allenfalls die Rückerstattung der Beiträge.

⁴⁸ 24. April 1950 ZAK 1950 S. 265 –

- 5028 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht mehr erfüllt sind, obwohl die betroffene Person noch im gleichen Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so verfügt sie den Wiederanschluss gemäss Rz 5025.
- 5029 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die betroffene Person nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht, das seinerzeit Anlass zur Befreiung gab, so ist eine Verfügung nach Rz 5025 nicht erforderlich, sofern die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse nicht identisch ist mit jener, welche seinerzeit die Befreiung verfügt hat. Die angesprochene Ausgleichskasse teilt indessen der ZAS und der Ausgleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, Folgendes mit:
- die AHV-Nummer;
 - den Namen und den Vornamen;
 - das genaue Datum, an dem die Befreiung dahingefallen ist.
- 5030 Die ZAS registriert das Dahinfallen der Befreiung wie einen Wiederanschluss nach Rz 5025.
- 5031 Besondere Beachtung ist den Einkommensmeldungen (Rz 5024) zu schenken, die ein Nebeneinkommen betreffen. Die von der ZAS angesprochene Ausgleichskasse muss sich in diesen Fällen mit jener Ausgleichskasse in Verbindung setzen, welche die Befreiung verfügt hat und abklären, ob diese noch gültig ist. Ist dies der Fall, so hat sie von Amtes wegen die Beiträge zurückzuerstatten. Sind die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen, so geht die Ausgleichskasse, welche die Befreiung verfügt hatte, nach Rz 5025 vor.

5.2 Befreiung der Selbstständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden wegen verhältnismässig kurzer Zeit ([Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG](#); [Art. 2 AHVV](#))

- 5032 1/12 Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende, welche die Versicherungsvoraussetzungen in der AHV/IV/EO/(ALV) nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen, sind in der AHV/IV/EO/(ALV) nicht obligatorisch versichert.
- 5033 1/14 Eine Befreiung wegen verhältnismässig kurzer Zeit ist nicht möglich wenn das Abkommen mit der EU, das EFTA-Übereinkommen oder ein Sozialversicherungsabkommen zu einer Versicherungsunterstellung in der Schweiz führen.
- 5034 Die Voraussetzungen für eine in der Schweiz während verhältnismässig kurzer Zeit ausgeübte Erwerbstätigkeit erfüllen im Ausland wohnhafte Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben als
- 5035 1/12 – Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) während längstens drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr ([Art. 2 AHVV](#))⁴⁹;
- 5036 – Selbstständigerwerbende während längstens drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr ([Art. 2 AHVV](#)).
- 5037 Die verhältnismässig kurze Erfüllung der Versicherungsvoraussetzungen muss für ein Kalenderjahr glaubhaft gemacht werden.
- 5038 Eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit und einer Kurzaufenthaltsbewilligung für 90 Tage pro Kalender-

⁴⁹ 4. Juni 1998 AHI 1999 S. 22 –

jahr, von welcher sie über das ganze Jahr hinweg Gebrauch machen kann, erfüllt die Voraussetzungen von [Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG](#) nicht⁵⁰.

- 5039 Rz 5034 ist als Ausnahmebestimmung restriktiv auszulegen⁵¹.
- 5040 Wer die Befreiung nach Rz 5034 erreichen will, hat die „verhältnismässig kurze Zeit“ glaubhaft zu machen⁵². Der Nachweis ist dann nicht zu erbringen, wenn die Tätigkeit zum Vornherein und von der Sache her kurzfristig ist. Dies ist z.B. der Fall bei Kammerorchestern auf Tournee. Die Ausgleichskassen können im Zweifelsfalle von einer mehr als drei Monate dauernden Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgehen.

5.3 Weitere Befreiungsmöglichkeiten

- 5041 Für die Ausnahmen von der Versicherung von Ausländerinnen und Ausländern mit Vorrechten und Immunitäten gemäss den Regeln des Völkerrechts siehe Rz 3017 ff.
- 5042 Für die Ausnahmen von der Versicherung aufgrund von Sitzabkommen siehe Rz 3055 ff.

⁵⁰	11. April	1990	ZAK	1990	S.	338	–		
⁵¹	13. November	1951	ZAK	1952	S.	44	EVGE	1951	S. 224
	29. Juli	1985	ZAK	1985	S.	567	–		
	29. Juli	1985	ZAK	1985	S.	570	BGE	111	V 73
⁵²	29. Juli	1985	ZAK	1985	S.	570	BGE	111	V 73

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ²
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ²
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ²
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ²

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ³	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²
EU-Staat(en), Vertragsstaat ³ , Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, in Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

³ Bei der Mehrfachtätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	-	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat	-	-
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Vertragsstaat ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ²	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten (Wohnsitzprinzip)	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat(en), Vertragsstaat ² , Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹	<i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ³
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁴	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴ , Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Vertrags-/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Brasilien, China, Japan, im Kosovo und in Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

³ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

⁴ Bei der Mehrfachtätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat	-	-
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Vertragsstaat ³	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/ mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ³	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat/en, Vertragsstaat ³ , Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1, 2} <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹	<i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen, in Südkorea und in den USA (vgl. Rz 2084).

³ Bei der Mehrfachtätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁵	in der AHV versichert ^{1, 2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁵	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁵ , Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	-

- ¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.
- ² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Brasilien, China, Japan, im Kosovo und in Liechtenstein (vgl. Rz 2084).
- ³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei (vgl. Rz 2084).
- ⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

- ⁵ Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁴	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{2, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴ , Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 2, 3}	-

¹ Mit Ausnahme Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen, in Südkorea und in den USA (vgl. Rz 2084).

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

- ⁴ Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁵	<i>Einkommen Schweiz</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁵	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert ^{1, 3} <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁵ , Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen EU/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1, 3} <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 2}	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“, „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Brasilien, China, Japan, im Kosovo und in Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in Indien, Kanada/Québec, auf den Philippinen, in Südkorea oder in den USA befindet (vgl. Rz 2079 ff.).

- ⁵ Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben

1/22

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat ⁴	in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat ⁴	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴	<i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert ^{1,2,3} <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU-Staat(en):</i> in der AHV versichert ^{1, 2, 3} <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ³	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert
EU-Staat(en), Vertragsstaat ⁴ , Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen EU:</i> in der AHV versichert ² <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1, 3} <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ³	-

¹ In der AHV nicht versichert für Einkommen aus Tätigkeiten in Australien, Brasilien, China, Indien, Japan, Kanada/Québec, Kosovo, Liechtenstein, auf den Philippinen, in Südkorea und in den USA.

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Dänemark, Deutschland, Irland, Schweden und der Slowakei.

³ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

- ⁴ Bei der Mehrfach­tätigkeit sind in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht die Regelungen der Vertragsstaaten anwendbar (gesplittete Unterstellung), sondern grundsätzlich diejenigen gemäss Vo 883/2004 analog (vgl. Rz 2083 ff.).

Anhang 9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU

1/16

Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten.

Arbeitsstaat	Wo ist ein Arbeitnehmer versichert bei Wohnsitz	
	Schweiz	EU
CH	CH	CH
EU	EU	EU
CH/EU ein oder mehrere CH-Arbeitgeber	CH	CH (EU wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat)
CH/EU ein oder mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz im gleichen Staat	CH wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in CH (sonst EU)	EU
CH/EU mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten	CH	EU
CH/EU CH Arbeitgeber und EU-Arbeitgeber	CH wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der CH (sonst EU)	CH wenn unwesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und EU-Arbeitgeber mit Sitz im Wohnsitzstaat (sonst EU)
EU/EU ein oder mehrere CH-Arbeitgeber	CH	CH (EU wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat)
EU/EU ein oder mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz im gleichen Staat	EU	EU
EU/EU mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten	CH	EU
EU/EU CH-Arbeitgeber und EU Arbeitgeber	EU	CH wenn unwesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und EU-Arbeitgeber mit Sitz im Wohnsitzstaat (sonst EU)

Status / Arbeitsstaat			Wo ist jemand versichert bei Wohnsitz	
SE	AN und SE		Schweiz	EU
CH			CH	CH
EU			EU	EU
CH/EU			CH wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in CH (sonst EU)	CH, wenn Mittelpunkt der Tätigkeit in CH und kein wesentlicher Teil der Tätigkeit in Wohnsitzstaat (sonst EU)
EU/EU			EU	EU
	CH	CH	CH	CH
	EU	EU	EU	EU
	CH	EU	CH	CH
	EU	CH	EU	EU

Anhang 10: Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach Vo (EG) Nr. 883/2004 und Vo (EG) Nr. 987/2009

1/19



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Diese Abklärung ist notwendig, wenn eine Person die Staatsangehörigkeit der CH oder eines EU/EFTA-Staates besitzt UND

- ihren Wohnsitz in der Schweiz hat UND
- mindestens in zwei Staaten der CH, EU oder EFTA tätig ist ODER
- in einem Staat der CH, EU oder EFTA tätig ist und Sozialversicherungsleistungen aus einem anderen Staat der CH, EU oder EFTA bezieht ODER
- auf dem Gebiet von verschiedenen Staaten eine besondere Erwerbstätigkeit ausübt (Beamte, Vertragsbedienstete der EU, Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung, Seeleute).

Es wird empfohlen, das Formular der zuständigen AHV-Ausgleichskasse für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts zu übermitteln.

Betroffene Person	
Sozialversicherungsnummer der Schweiz (AHV-Nr.) (wenn bekannt)	
Name(n)	
Vorname(n) gemäss amtlicher Schreibweise	
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Alle Staatsangehörigkeiten	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Obligatorische Krankenversicherung (KVG)	
Aufenthaltsbewilligung für Staatsangehörige der EU/EFTA ☐ L ☐ B ☐ G ☐ C	

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)		
Erwerbsart	☐ Arbeitnehmer ☐ Selbstständigerwerbender ☐ Beamte und ihnen Gleichgestellte	☐ Vertragsbedienstete der EU ☐ Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung ☐ Seeleute
	Arbeitgeber / Firma	
	Firmenname	
Kontaktperson		
Adresszusatz/Postfach		
Strasse und Nummer		
PLZ	Ort	
Land		
Erwerbsumfang		
☐ weniger als 5% ☐ 5% - 24% ☐ 25% oder mehr		
Aufnahme Arbeitsverhältnis/selbständige Tätigkeit (tt.mm.jjjj)		
Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)		

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach VO (EG) Nr.883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

1/3

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)

Erwerbsart ☐ Arbeitnehmer ☐ Vertragsbedienstete der EU
☐ Selbstständigerwerbender ☐ Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung
☐ Beamte und ihnen Gleichgestellte ☐ Seeleute

Arbeitgeber / Firma _____

Firmenname _____

Kontaktperson _____

Adresszusatz/Postfach _____

Strasse und Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Land _____

Erwerbsumfang _____
☐ weniger als 5% ☐ 5% - 24% ☐ 25% oder mehr

Aufnahme Arbeitsverhältnis/selbständige Tätigkeit (tt.mm.jjjj) _____

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj) _____

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)

Erwerbsart ☐ Arbeitnehmer ☐ Vertragsbedienstete der EU
☐ Selbstständigerwerbender ☐ Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung
☐ Beamte und ihnen Gleichgestellte ☐ Seeleute

Arbeitgeber / Firma _____

Firmenname _____

Kontaktperson _____

Adresszusatz/Postfach _____

Strasse und Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Land _____

Erwerbsumfang _____
☐ weniger als 5% ☐ 5% - 24% ☐ 25% oder mehr

Aufnahme Arbeitsverhältnis/selbständige Tätigkeit (tt.mm.jjjj) _____

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj) _____

Sozialversicherungsleistungen			
Beziehen Sie derzeit Leistungen aus einem der nachfolgenden Versicherungszweige			
☐ keine			
☐ Leistung bei Invalidität			
Land	Institution		
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)		
☐ Leistung bei Unfall			
Land	Institution		
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)		
☐ Leistung bei Krankheit			
Land	Institution		
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)		
☐ Leistung bei Arbeitslosigkeit			
Land	Institution		
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)		
☐ Leistung bei Mutterschaft			
Land	Institution		
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)		
☐ Andere (präzisieren)			
Land	Institution		
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)		

Die Unterzeichnenden erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in der Schweiz als auch in den EU- oder EFTA-Staaten Kontrollen durch die zuständigen Stellen durchgeführt werden können und im Falle falscher Angaben eine Unterstellung unter ein ausländisches Sozialversicherungssystem angeordnet werden kann.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse umgehend zu informieren, wenn sich die im vorliegenden Formular gemachten Angaben ändern. **Sie stellen sicher, dass auf dem gesamten in der Schweiz und im ausländischen Staat erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.**

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Sie können erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet werden. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der/die Arbeitnehmer/in oder Selbstständigerwerbende

Datum:

Unterschrift:

Der/die Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbender

Datum:

Stempel und Unterschrift:

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachstätigkeit nach VO (EG) Nr.883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3/3

Anhang 11: aufgehoben
1/16

Anhang 12: aufgehoben
1/16

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen

13.1 Entsendungsbescheinigung – Sozialversicherungsabkommen

1/18



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Federal Department of Home Affairs FDHA
Federal Social Insurance Office FSIO
International Affairs

CERTIFICATE OF COVERAGE (POSTING) Agreement on Social Security	適用証明 社会保障協定
ATTESTATION DE DETACHEMENT Convention de sécurité sociale	파견 증명서 사회 보장 협정
ENTSENDUNGSBESCHEINIGUNG Sozialversicherungsabkommen	派遣証明 社会保険協定
ATTESTATO DI DISTACCO Convenzione di sicurezza sociale	CERTIFIKATA E DËRGIMIT NË PUNË Marrëveshja mbi Sigurimet Shoqërore
CERTIFICADO DE DESPLAZAMIENTO Convenio sobre seguridad social	איסור דייווח הסכם בביטוח לאומי
CERTIFICADO DE DESLOCAÇÃO Convenção de segurança social	GEÇİCİ GÖREVLENDİRME BELGESİ Sosyal Güvenlik Sözleşmesi

Certificate of coverage

ALPS ID

1/4



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Federal Department of Home Affairs FDHA
Federal Social Insurance Office FSIO
International Affairs

Posted worker Travailleur détaché Entsandte Person Lavoratore distaccato Trabajador desplazado Trabalhador destacado		派遣される者 파견 직원 被派遣者 I punësuar i dërguar העובד המדומה Geçici görevli olarak gönderilen kişi	
Social Security Number Numéro de sécurité sociale Sozialversicherungsnummer Numero di sicurezza sociale		Numero de asegurado Número da segurança social 社会保障番号 사회 보장 번호	
Last name(s) Nom(s) Name(n) Cognome(i)		姓 Mbiemri/mbiemrat שם משפחה (שמות) Soyadı	
First name(s) Prénom(s) Vorname(n) Nome(i)		名 Emri/emrat שם פרטיים Adı/Adlan	
Sex	Sexo Sexe Geschlecht Sesso	性别 Gjinia מין Cinsiyeti	male masculin männlich maschile
			hombre masculino 男 Mashkull זכר erkek
			female féminin weiblich femminile
			mujer feminino 女 Femër נקבה kadın
Date of birth (dd.mm.yyyy) Date de naissance (jj.mm.aaaa) Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) Data di nascita (gg.mm.aaaa)		Fecha de nacimiento (dd.mm.aaaa) Data de nascimento (dd.mm.aaaa) 生年月日 (日.月.年) 생년월일 (dd.mm.yyyy)	
Nationality Nationalité Staatsangehörigkeit Nazionalità		国籍 Shtetësia אזרחות Uyruğu	
Address Adresse Adresse Indirizzo		地址 Adresa כתובת Adres bilgisi	
Street, N° Rue, n° Strasse, Nr. Via, n.		街道和门牌号码 Rruga, nr. רחוב מס' Açık adresi	
Post code Code postal Postleitzahl Codice postale		邮编 Kodi Postar מיקוד Posta kodu	
City Localité Ort Città		城市 Qyteti עיר Şehir/Köy	
Country Pays Land Paese		国家 Vendi מדינה Ülke	
Type of occupation Activité professionnelle Art der Erwerbstätigkeit Attività professionale Actividad laboral Actividade profissional		職業区分 고용 형태 就业性质 Aktivitet profesional النوع المهني İstihdam veya çalışma türü	
Employed salariée Arbeitnehmer Lavoratore subordinato Trabajador por cuenta ajena Trabalhador por conta de outrem		被用者 고용자 雇员 I/E punësuar שכיר İşçi	
Self-employed indépendante Selbstständigerwerbender Lavoratore autonomo Trabajador por cuenta propia Trabalhador por conta própria		自营業者 자영업 个体经营者 I/E vetëpunësuar עצמאי Serbest çalışan veya serbest meslek sahibi	

Certificate of coverage

ALPS ID

2/4



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Federal Department of Home Affairs FDHA
Federal Social Insurance Office FSIO
 International Affairs

Employer subject to Swiss legislation

Employeur soumis au droit suisse

Arbeitgeber, der dem schweizerischen Recht untersteht

Datore di lavoro soggetto al diritto svizzero

Empresario sujeto a la legislación suiza

Empregador sujeito à legislação suíça

スイス法規の適用を受ける雇用者

스위스 법률에 따르는 고용주

東瑞士法律管轄の雇主

Punëdhënës i nënshtruar legjislacionit zviceran

המעסיק הכפוף לחוק השווייצרי

İşvereni hukukuna tabi olan işveren

Name of employer
Nom de l'employeur
 Name(n) oder Firmennamen(n)
Nome del datore di lavoro
 Nombre o razón social
Nome(s) ou firma(s)

雇用者名または事業名

이름 또는 회사명

雇主姓名或公司名称

Emri i punëdhënësit

שם המעסיק

Adi-soyadı veya şirketin ticaret unvanı

Address
Adresse
 Adresse
Indirizzo

Dirección

Endereço

住所

주소

地址

Adresa

כתובת

Adres bilgisi

Street, N°
Rue, n°
 Strasse, Nr.
Via, n.

Calle y núm.
Rua, N.º
 通り、番号
 도로명, 번지

街道和门牌号码
Ruga, nr.
 רחוב מס'
Açık adresi

Post code
Code postal
 Postleitzahl
Codice postale

Código postal
Código postal
 郵便番号
 우편 번호

邮编
Kodi Postar
 מיקוד
Posta kodu

City
Localité
 Ort
Città

Localidad
Cidade
 市町村
 지역

城市
Qyteti
 עיר
Şehir/Köy

Country
Pays
 Land
Paese

Pais
Pais
 国
 국가

國家
Vendi
 מדינה
Ülke

Company(ies) in the posting state

Entreprise(s) dans l'Etat du détachement

Unternehmen im Beschäftigungstaat

Impresa(e) nello Stato di distacco

Empresa(s) en el Estado de desplazamiento

Empresa(s) no Estado de destacamento

派遣先の企業

파견 국가의 회사

派遣国の所在企業

Kompanitë që marrin pjesë në procesin e dërgimit

חברה במדינה הממוקמת

Gağici görev yerinin bulunduğu devletteki şirket

Name(s) or company name(s)
Nom(s) ou raison(s) sociale(s)
 Name(n) oder Firmennamen(n)
Nome(i) o ragione(i) sociale(i)
 Nombre o razón social
Nome(s) ou firma(s)

会社名または商号

이름 또는 회사명

企业名称或公司名称

Emri/emrat ose emri/emrat e kompanisë

שם (שמות) או שם (שמות) העסק (העסקים)

Adi-soyadı veya şirketin ticaret unvanı

Address
Adresse
 Adresse
Indirizzo

Dirección

Endereço

住所

주소

地址

Adresa

כתובת

Adres bilgisi

Street, N°
Rue, n°
 Strasse, Nr.
Via, n.

Calle y núm.
Rua, N.º
 通り、番号
 도로명, 번지

街道和门牌号码
Ruga, nr.
 רחוב מס'
Açık adresi

Post code
Code postal
 Postleitzahl
Codice postale

Código postal
Código postal
 郵便番号
 우편 번호

邮编
Kodi Postar
 מיקוד
Posta kodu

City
Localité
 Ort
Città

Localidad
Cidade
 市町村
 지역

城市
Qyteti
 עיר
Şehir/Köy

Country
Pays
 Land
Paese

Pais
Pais
 国
 국가

國家
Vendi
 מדינה
Ülke

Certificate of coverage

ALPS ID

3/4



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Federal Department of Home Affairs FDHA
Federal Social Insurance Office FSIO
International Affairs

Swiss competent social insurances Assurances sociales compétentes suisses Schweizerische zuständige Sozialversicherungen Assicurazioni sociali svizzere competenti Seguros sociales suíços competentes Seguros sociais suíços competentes		スイスの管轄社会保険 스위스 관할 사회 보험 瑞士主管社会保險 Sigurimet Shqërore zvicerane kompetente ביטוח לאומי המוסמך השווייצרי İsviçre'nin burada yetkili olan sosyal sigorta kurumları	
Compensation office for Old-age, Survivors and Invalidity Insurance Caisse de compensation AVS/AI AHV/IV- Ausgleichskasse Cassa di compensazione AVS/AI Caja de compensación de seguro de vejez, supervivencia e invalidez Caixa de compensação para velhice, sobrevivência e invalidez 老齡・遺族・障害保険機関 노령, 유족, 장애 보험에 관한 보상 기관 老年、遺属和伤残保险赔偿机构 Zyra e kompensimit për sigurimet e pleqënsë, jetës dhe invaliditetit הלשכה לתשלום קצבה בגין זקנה, שאירים ונכות Yaşlılık ve ölüm sigortası (AHV/IV) prim tahsilat kasası			
Accident insurer Assureur-accidents Unfallversicherer Assicuratore infortuni	Asegurador por accidentes Seguradora de accidente 労災保険機関 사고 보험	事故保险机构 Siguruesi në rast aksidentesh ביטוח תאונות Kaza sigortası	
Health insurer Assureur-maladie Krankenversicherer Assicuratore malattia	Asegurador de enfermedad Seguradora de saúde 健康保険機関 건강 보험	医疗保险机构 Siguruesi shëndetësor ביטוח בריאות Sağlık sigortası	

Legal basis Base légale Gesetzliche Grundlage Base giuridica Base jurídica Base juridica		法的根據 법적 근거 法律依據 Baza ligjore בסיס חוקי İşlemin yasal dayanağı	
Article Article Artikel Articolo Artículo Artigo 協定第 협정의 조항 协定第 Neni סעיף Sözleşmenin			of the Agreement de la Convention des Abkommens della Convenzione del Convenio da Convenção 案 條 i Marrëveshjes להסכם sayılı maddesi
State whose legislation applies Etat dont la législation s'applique Staat, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind Stato di cui si applica la legislazione Estado cuya legislación es aplicable Legislação nacional aplicável	準拠法の国 법규가 적용되는 국가 其法律适用的国家 Shteti, legjislatiori i te cilit aplikohet חוק מדיני החיל Yasal mevzuatı uygulanacak olan devlet		

Duration Durée Dauer Durata Duración Duração		期間 기간 期限 Kohezigjatja תקופה Süresi	
beginning (dd.mm.yyyy) du (jj.mm.aaaa) vom (tt.mm.jjjj) dal (gg.mm.aaaa)	desde (dd.mm.aaaa) de (dd.mm.aaaa) 自(日.月.年) 개시 (dd.mm.yyyy)	自(日.月.年)起 Fillimi (dd.mm.vvvv) 自(日.月.年) תחילה (שש.שש.ח.ח.) Başlangıç tarihi (gg.aa.yyyy)	
ending (dd.mm.yyyy) au (jj.mm.aaaa) bis (tt.mm.jjjj) al (gg.mm.aaaa)	hasta (dd.mm.aaaa) a (dd.mm.aaaa) 至(日.月.年) 종료 (dd.mm.yyyy)	至(日.月.年)止 Mbarimi (dd.mm.vvvv) 至(日.月.年) סיום (שש.שש.ח.ח.) Bitiş tarihi (gg.aa.yyyy)	

Certificate of coverage

ALPS ID

4/4

13.2 Verwendung

1/21

- Für die Arbeitnehmenden, die ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz vorübergehend in einen Vertragsstaat entsendet, stellt die Ausgleichskasse den Arbeitgebenden das obige Formular aus, nachdem sie geprüft hat, ob die erforderlichen Voraussetzungen (namentlich vorgängige Versicherung in der Schweiz, beschränkte Dauer, wahrscheinliche Rückkehr zu denselben Arbeitgebenden) erfüllt sind.
- Sie verfährt in gleicher Weise für Drittstaatsangehörige, die ins Gebiet eines EU - bzw. EFTA-Staats entsandt werden.
- Wird eine *Verlängerung* der in den Abkommensbestimmungen vorgesehenen Entsendungsdauer (im Sinne, dass die Arbeitnehmenden weiterhin in der Schweiz versichert bleiben) gewünscht, richten Arbeitgebende das entsprechende Gesuch an die Ausgleichskasse, die es via ALPS ans BSV weiterleitet (vgl. Anhang 17). Dieses muss vor Ablauf der jeweiligen Entsendedauer eingereicht werden.
- Das BSV konsultiert die zuständige ausländische Behörde. Die gefassten Beschlüsse werden in jedem Einzelfall den betroffenen Versicherungsträgern der beiden Länder mitgeteilt. Nach schweizerischer Praxis wird einem solchen Verlängerungsgesuch nur dann stattgegeben, wenn die gesamte Entsendungsdauer *sechs Jahre* nicht übersteigt und die ausländische Behörde mit der Verlängerung einverstanden ist.

13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

1/22

Norwegen*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Uruguay	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 4 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Bosnien und Herzegowina Bulgarien* Deutschland* Finnland* Frankreich* Griechenland* Irland* Israel Kroatien* Luxemburg* Montenegro Nordmazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Serbien Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre

Türkei Ungarn* Vereinigtes Königreich Zypern*	
Chile	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Brasilien	Entsendung: 60 Monate Keine Verlängerung
Australien Kosovo Liechtenstein*	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Japan	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zustimmung)
USA Kanada/Quebec	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
China Indien Südkorea	Entsendung: 72 Monate Keine Verlängerung

* Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

13.4 Übersicht der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

1/22

Die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten sind kursiv gedruckt und finden nur für Drittstaatsangehörige Anwendung.

Staat	Inkrafttreten
Australien	01.01.2008
<i>Belgien</i>	<i>01.05.1977</i>
Bosnien und Herzegowina	01.09.2021
Brasilien	01.10.2019
<i>Bulgarien</i>	<i>01.12.2007</i>
Chile	01.03.1998
China*	19.06.2017
<i>Dänemark</i>	<i>01.12.1983</i>
	<i>(revidiert 01.10.1986 und 01.12.1997)</i>
<i>Deutschland</i>	<i>01.05.1966</i>
	<i>(revidiert 01.11.1976 und 01.04.1990)</i>
<i>Finnland</i>	<i>01.10.1986</i>
<i>Frankreich</i>	<i>01.11.1976</i>
<i>Griechenland</i>	<i>01.12.1974</i>
Indien*	29.01.2011
<i>Irland</i>	<i>01.07.1999</i>
Israel	01.10.1985
<i>Italien</i>	<i>01.09.1964</i>
	<i>(revidiert 01.1973 und 01.02.1982)</i>
Japan	01.03.2012
Kanada/Quebec	01.10.1995
Kosovo	01.09.2019
<i>Kroatien</i>	<i>01.01.1998</i>
<i>Liechtenstein</i>	<i>01.05.1990</i>
	<i>(revidiert 01.11.1996 und 14.08.2002)</i>
<i>Luxemburg</i>	<i>01.05.1969</i>
Montenegro	01.01.2019
<i>Niederlande</i>	<i>01.07.1971</i>
Nordmazedonien	01.01.2002
<i>Norwegen</i>	<i>01.11.1980</i>
<i>Österreich</i>	<i>01.01.1969</i>
<i>Portugal</i>	<i>01.03.1977</i>

Philippinen	01.03.2004
San Marino	01.03.1983
<i>Schweden</i>	<i>01.03.1980</i>
Serbien	01.01.2019
<i>Slowakei</i>	<i>01.12.1997</i>
<i>Slowenien</i>	<i>01.08.1997</i>
<i>Spanien</i>	01.09.1970
Südkorea*	01.06.2015
<i>Tschechische Republik</i>	<i>01.11.1997</i>
Türkei	01.01.1972
<i>Ungarn</i>	<i>01.01.1998</i>
Uruguay	01.04.2015
USA	01.11.1980
	(revidiert 01.08.2014)
Vereinigtes Königreich**	01.04.1969
Vereinigtes Königreich (Brexit)***	01.11.2021
<i>Zypern</i>	<i>01.01.1997</i>

* Es handelt sich um ein Entsendeabkommen.

** Abkommen, das nur noch für die Insel Man und die Kanalinseln Alderney Guernsey, Herm, Jersey und Jethou gilt.

*** Datum der vorläufigen Anwendung.

Anhang 14: Personen, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutungsweise von der AHV/IV befreit sind

1/21

A. Ausländerinnen und Ausländer

14.1 Ausweis B mit rotem Rand

- Missionschefinnen und Missionschefs von Botschaften, ständigen Missionen und Sondermissionen.
- Leitende Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen.

14.2 Ausweis C mit rotem Rand

- Mitglieder des diplomatischen Personals von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen.
- Hohe Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen.

14.3 Ausweis D mit blauem Rand

- Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen.

14.4 Ausweis D mit braunem Rand

- Beamtinnen und Beamte der Kategorie Berufspersonal von internationalen Organisationen.

14.5 aufgehoben

14.6 Ausweis E mit violetter Rand

- Mitglieder des Dienstpersonals von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen.
- Beamtinnen und Beamte (Kategorie allgemeine Dienste) von internationalen Organisationen.

14.7 Ausweis F mit gelbem Rand

- Private Hausangestellte, Nichtvertragsstaatsangehörige im Dienste eines Mitglieds des Personals einer Botschaft, einer ständigen Mission, einer Sondermission, oder einer internationalen Organisation (Ausweis B, C oder D) oder eines konsularischen Postens (Ausweise K oder KB mit rotem Rand und schwarzem Balken sowie Ausweise K oder KC mit blauem Rand und schwarzem Balken), sofern sie bei einer offiziellen Sozialversicherung ihres Herkunftsstaats oder des Staates, für welchen ihr Arbeitgeber arbeitet oder welchen er vertritt, angeschlossen sind (vgl. Rz 3021 ff.).

14.8 Ausweis G mit türkisfarbenem Rand und weissem Querbalken

- Temporäre Beamtinnen und Beamte («befristete» Beamtinnen und Beamte) und Mitglieder des entsandten Personals von internationalen Organisationen.

14.9 Ausweis I mit grünem Rand

- Mitarbeitende des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK), soweit in [Art. 12a des Sitzabkommens mit dem IKRK](#) vorgesehen.

14.10 Ausweise K, KB oder KC mit rotem Rand und schwarzem Balken

- konsularische Berufs-Postenchefinnen und -Postenchefs und Berufskonsularbeamtinnen sowie Berufskonsularbeamte

14.11 Ausweise K oder KD mit blauem Rand und schwarzem Balken

- Berufs-Konsularangestellte von konsularischen Posten.

14.12 Ausweise K oder KE mit violetter Rand und schwarzem Balken

- Mitglieder des Dienstpersonals von konsularischen Posten.

14.13 Ausweis L mit beigem Rand

- Mitglieder des Personals nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. M

14.14 Ausweis P mit blauem Rand

- Mitglieder des wissenschaftlichen, Personals nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit des CERN.

14.15 Ausweis R mit grauem Rand

- ausländische Mitarbeitende der IATA/SITA gemäss den Steuerabkommen mit der IATA ([Art. 5^{bis}](#)) und der SITA ([Art. 7](#)). Mitarbeitende von anderen internationalen Organisationen, die auch einen Ausweis R mit grauem Rand erhalten, sind hingegen in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

B. Schweizerinnen und Schweizer

14.16 Ausweis S mit grünem Rand

- Beamtinnen und Beamte sowie Mitarbeitende schweizerischer Staatsangehörigkeit in internationalen Organisationen (vgl. Rz 3055 ff.). Sie haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen AHV auf fakultativer Basis beizutreten (vgl. Rz 3058 ff.).
- Die schweizerischen Mitarbeitenden des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) sind, soweit in [Art. 12a des Sitzabkommens mit dem IKRK](#) vorgesehen, obligatorisch versichert ([Art. 1a Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 AHVG](#) i.V.m. [Art. 1 AHVV](#); Rz 3098.1 ff.).
- Die Mitglieder des Berufspersonals Schweizerischer Staatsangehörigkeit von Botschaften, konsularischen Posten und ständigen Missionen sind in der AHV/IV/EO/ALV unterstellt.

Generelle Bemerkungen:

- Die nichterwerbstätigen Familienmitglieder (Ehegatten und ledige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr) mit dem gleichen Status wie die hauptberechtigte Person, gelten im gleichen Mass von

der AHV ausgenommen, wie diese. Sie erhalten auch den gleichen Ausweis wie die hauptberechtigte Person.

- Die ausländischen Staatsangehörigen mit einem Ausweis K oder KH mit weissem Band (Honorarkonsule) und mit einem Ausweis H ohne Band (Personen ohne Vorrechte und Immunitäten von Botschaften, ständigen Missionen, Sondermissionen und konsularischen Posten und die Mitarbeitenden von internationalen Organisationen ohne Beamtenstatus) sind in der AHV/IV/EO/ALV versichert.
- Die schweizerischen Staatsangehörigen mit einer Karte R (Mitglieder des Lokalpersonals) sind in der AHV/IV/EO/ALV versichert.

Anhang 15: EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten

1/21

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Finnland, die Französische Republik, die Republik Griechenland, Irland, die Italienische Republik, die Republik Kroatien, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Grossherzogtum Luxemburg, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, das Königreich Schweden, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Ungarn und die Republik Zypern.
- Überseedepartemente von Frankreich:
Guadeloupe (enthält die Inseln la Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint-Barthélemy und den französischen Teil von Saint-Martin), Martinique, Mayotte, Guyane und la Réunion.
- Die portugiesische Inselgruppe Azoren und Madeira.
- Die spanische Inselgruppe Balearen und die kanarischen Inseln
- Die spanischen Städte von Ceuta und Melilla (Enklaven in marokkanischem Gebiet).
- Ålandinseln.

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- Färöer-Inseln
- Fürstentum von Monaco
- Fürstentum von Andorra
- San Marino
- Vatikan
- Grönland
- Neukaledonien und seine Nebengebiete
- Französisch-Polynesien
- französische Süd- und Antarktisgebiete
- Inseln Wallis und Futuna
- St. Pierre und Miquelon
- Aruba

- niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten)

Das EFTA-Übereinkommen ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Das EFTA-Übereinkommen ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- Das norwegische Territorium von Svalbard (Spitzbergen).

Anhang 16: Vereinbarung nach Art. 21 Vo 987/2009

1/16

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz
und der Europäischen Gemeinschaft

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Vereinbarung nach Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/09 zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Der Arbeitnehmer unterliegt den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit¹. Der Arbeitgeber verfügt in der Schweiz über keine Niederlassung.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vereinbaren hiermit, dass die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge der sozialen Sicherheit und zur Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen vom Arbeitnehmer wahrgenommen werden.

Der Arbeitgeber bleibt gegenüber den Trägern der sozialen Sicherheit für die Zahlung der Beiträge haftbar.

1 Arbeitnehmer

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum Staatsangehörigkeit

Adresse

AHV-Nr. Telefon

2 Arbeitgeber

Name des Arbeitgebers oder des Unternehmens

Adresse

Telefon Fax E-Mail

Der Arbeitnehmer hat diese Vereinbarung folgenden Versicherungsträgern vorzulegen:

- Der zuständigen AHV-Ausgleichskasse (1. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung)**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Ausgleichskasse das Formular entgegen.
- Für Betriebe nach Artikel 66 UVG der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva), für die übrigen Betriebe einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so ist dessen Unfallversicherer zuständig. Bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kann es jedoch vorkommen, dass für einen Arbeitnehmer sowohl bei der Suva als auch bei einem Unfallversicherer nach Artikel 68 UVG abgerechnet werden muss.

¹ Übersicht über die schweizerische soziale Sicherheit, siehe www.bsv.admin.ch > Themen > Internationales

c) **Der BVG-Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers (2. Säule der gesetzlichen Rentenversicherung):**

i) Name der registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung:

.....

ii) Falls der Arbeitgeber noch keiner registrierten BVG-Vorsorgeeinrichtung gemäss Buchstabe i) angeschlossen ist, muss er einen Anschlussvertrag mit einer BVG-Vorsorgeeinrichtung abschliessen. Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung bevollmächtigt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zum Abschluss eines solchen Anschlussvertrages. Der Arbeitgeber und die Vorsorgeeinrichtung nehmen dabei zur Kenntnis, dass mit dem Abschluss des Anschlussvertrages alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die der schweizerischen beruflichen Vorsorge unterstehen, in dieser Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind.

d) **Der Familienausgleichskasse des Wohnkantons, wenn der Arbeitnehmer in der Schweiz wohnt, andernfalls der kantonalen Familienausgleichskasse am Ort der Haupttätigkeit**
Hat der Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber und hat einer dieser Arbeitgeber eine Niederlassung in der Schweiz, so nimmt dessen Familienausgleichskasse das Formular entgegen.

Die Bezahlung der Beiträge an die obligatorische Krankenversicherung ist Sache des Arbeitnehmers.

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

.....
Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

Anhang 17: Antrag auf Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

1/20



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

Dieses Formular muss ordnungsgemäss ausgefüllt werden und ist einzureichen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse.

Gemäss Art. 28 ATSG müssen die Versicherten und der Arbeitgeber sämtliche für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetze benötigten Angaben liefern.

Es ist zwingend Druckschrift zu verwenden. Sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende müssen das Formular in den dazu vorgesehenen Feldern am Formularende unterzeichnen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbender	
Sozialversicherungsnummer der Schweiz (AHV-Nr.)	
Name(n)	
Geburtsname(n)	
Vorname(n) gemäss amtlicher Schreibweise	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Geburtsort	
Alle Staatsangehörigkeiten	
Krankenversicherung	
Derzeit zuständiger schweizerischer Krankenversicherer (KVG)	
☐ Die Person ist von der obligatorischen Schweizerischen KVG befreit. <i>Bestätigung der zuständigen kantonalen Behörde beilegen.</i>	
Wohnsitz während des Auslandeinsatzes	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Adresse im Ausland während des Einsatzes (falls vorhanden)	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Angaben, falls der Wohnsitzstaat aufgrund oder während des Auslandeinsatzes ändert	
Von Land	Nach Land

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

1/5

Tätigkeit in der Schweiz	
Erwerbsart	☐ Arbeitnehmer ☐ Selbstständigerwerbender
Firmenname	
Unternehmens-Identifikationsnummer UID (wenn vorhanden)	
Kontaktperson	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbstständigen Tätigkeit am (tt.mm.jjjj)	
Bei befristeten Arbeitsverträgen: Ende des Arbeitsvertrags am (tt.mm.jjjj)	
Derzeit zuständige schweizerische AHV-Ausgleichskasse (AHVG)	
Abrechnungsnummer bei der AHV-Ausgleichskasse	
Derzeit zuständige schweizerische Pensionskasse (BVG)	
☐ Die Person ist von der obligatorischen Schweizerischen BVG befreit. <i>Bestätigung der beruflichen Vorsorgeeinrichtung beilegen.</i>	
Derzeit zuständiger schweizerischer Unfallversicherer (UVG)	

Vorübergehende Tätigkeit im Ausland	
Land	
Anschrift (falls bekannt)	
Firmenname	
Unternehmens-Identifikationsnummer UID (wenn vorhanden)	
Kontaktperson	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
☐ keine feste Anschrift bekannt	
Voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Tätigkeit, Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)
Der Arbeitnehmer oder der Selbstständigerwerbende war in den letzten 24 Monaten bereits in demselben Staat eingesetzt ☐ ja ☐ nein	
Wenn ja, Einsatzzeiten angeben	
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

2/5

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

- Der Arbeitnehmer wird entsandt, um eine andere entsandte Person zu ersetzen. ☐ Ja ☐ Nein
- Während der Entsendung ist ausschliesslich der Arbeitgeber in der Schweiz befugt, das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu kündigen, nicht jedoch der Einsatzbetrieb ☐ Ja ☐ Nein
- Der Arbeitgeber in der Schweiz kann die Grundzüge der Tätigkeit am Einsatzort bestimmen ☐ Ja ☐ Nein
- Die Arbeit wird nach der Entsendung wieder in der Schweiz voraussichtlich bei dem gleichen Arbeitgeber aufgenommen ☐ Ja ☐ Nein
- Der Arbeitsvertrag besteht mit dem ☐ Einsatzbetrieb ☐ Arbeitgeber in der Schweiz
- Der Lohn wird bezahlt von ☐ Einsatzbetrieb ☐ Arbeitgeber in der Schweiz
- Die Sozialversicherungen werden bezahlt von ☐ Einsatzbetrieb ☐ Arbeitgeber in der Schweiz

Selbstständige Erwerbstätigkeit

- Während der Entsendung wird die Infrastruktur in der Schweiz beibehalten (z.B. Büroräume, Bewilligung für Berufsausübung), was erlaubt, die gewöhnliche Tätigkeit nach der Rückkehr in die Schweiz sofort wieder aufzunehmen ☐ ja ☐ nein
- Die vorübergehende Tätigkeit im Ausland ist eine ähnliche Tätigkeit wie diejenige, welche normalerweise in der Schweiz ausgeübt wird ☐ ja ☐ nein
- Wenn ja, Beschreibung

Vertretung des Arbeitgebers oder des Selbstständigerwerbenden (optional). Vollmacht beilegen

Firmenname

Kontaktperson

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ Ort

Land

Telefon E-Mail

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

3/5

Familienangehörige								
Ehegatte / eingetragener Partner								
AHV-Nr.	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	Datum Heirat oder eingetragene Partnerschaft	Domiziladresse vor Entsendung	Domiziladresse während Entsendung	
			☐ männlich ☐ weiblich					
Kinder								
AHV-Nr.	Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	Alle Staatsan- gehörigkeiten	Ist Student	Domiziladresse vor Entsendung	Domiziladresse während Entsendung
			☐ männlich ☐ weiblich		☐ CH ☐ EU-Globat ☐ EFTA-Staat	☐ ja ☐ nein		
			☐ männlich ☐ weiblich		☐ CH ☐ EU-Globat ☐ EFTA-Staat	☐ ja ☐ nein		
			☐ männlich ☐ weiblich		☐ CH ☐ EU-Globat ☐ EFTA-Staat	☐ ja ☐ nein		
			☐ männlich ☐ weiblich		☐ CH ☐ EU-Globat ☐ EFTA-Staat	☐ ja ☐ nein		
			☐ männlich ☐ weiblich		☐ CH ☐ EU-Globat ☐ EFTA-Staat	☐ ja ☐ nein		
			☐ männlich ☐ weiblich		☐ CH ☐ EU-Globat ☐ EFTA-Staat	☐ ja ☐ nein		

Wichtig zur Vorabprüfung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland

4/5

Bemerkungen

Die Unterzeichnenden erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in der Schweiz als auch im Einsatzland durch die zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf der Ausnahmevereinbarung/Entsendung und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Einsatzlandes führen können.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse oder das Bundesamt für Sozialversicherungen umgehend zu informieren, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben ändern. Sie stellen sicher, dass auf dem gesamten in der Schweiz und im Einsatzland erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse sowie dem Bundesamt für Sozialversicherungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Sie werden erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbende

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Stempel und Unterschrift:

Wichtige Informationen:

Bei vorübergehender Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Staat, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, **befreit die Weiterführung der Versicherung in der Schweiz nicht automatisch von der Versicherungspflicht im Ausland**. Auch im Staat, in dem die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ausübt, können Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden; **es kann somit zu Mehrfachunterstellungen kommen**.

Die betroffenen Versicherten und ihre Arbeitgeber sind verpflichtet, auf dem an die arbeitnehmende Person ausgezahlten Bruttolohn sowie auf allfällig im Ausland erzielten Einkommen und auf sämtlichen geldwerten Vorteilen, die Bestandteil des massgebenden Lohns sind, weiterhin die gesetzlichen Beiträge von **AHV/IV/EO/ALV**, der **Familienzulagen (FZ)** und der **Unfallversicherung (UVG)** zu entrichten. Sie bleiben grundsätzlich auch der **obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG)** unterstellt.

Ausserdem bleiben betroffene Versicherte während mindestens zwei Jahren (verlängerbar bis max. 6 Jahre) und in bestimmten Fällen während der gesamten Ausübung der Erwerbstätigkeit im Ausland der **schweizerischen obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG)** und **obligatorischen Unfallversicherung (UVG)** unterstellt.

Je nach Wohnort der Kinder **können die Familienzulagen gekürzt werden**; ihr Betrag wird in Abhängigkeit zur Kaufkraft des Wohnlandes berechnet. **Es kann sogar vorkommen, dass die Familienzulagen ganz entfallen**.

Anhang 18: Bescheinigung A1

1/20

Kordinierung der Systeme
der sozialen Sicherheit

A1

Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN/DIE INHABER/IN

Dieses Dokument dient als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für Sie gelten, und als Bestätigung, dass Sie in einem anderen Staat keine Beiträge zu zahlen haben.

Bevor Sie den Staat, in dem Sie versichert sind, verlassen, um in einem anderen Staat eine Arbeit aufzunehmen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie über die Dokumente verfügen, die Sie berechtigen, die notwendigen Sachleistungen (medizinische Versorgung, stationäre Behandlung usw.) im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit zu erhalten.

- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger eine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK/EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Sachleistungen in Anspruch nehmen müssen.
- Wenn Sie sich im Staat Ihrer Erwerbstätigkeit niederlassen, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger das Formular S1 und übermitteln dieses schnellstmöglich dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie Ihre Erwerbstätigkeit ausüben (**).

Der Versicherungsträger im Aufenthaltsstaat wird bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorläufig besondere Leistungen erbringen.

1. ANGABEN ZUR PERSON DES INHABERS/DER INHABERIN

1.1 Persönliche Versichertennummer	☒ Weiblich ☐ Männlich
1.2 Nachname	
1.3 Vorname(n)	
1.4 Geburtsname (***)	
1.5 Geburtsdatum	1.6 Staatsangehörigkeit
1.7 Geburtsort	
1.8 Anschrift im Wohnstaat	
1.8.1 Straße, Nr.	1.8.3 Postleitzahl
1.8.2 Ort	1.8.4 Ländercode
1.9 Anschrift im Aufenthaltsstaat	
1.9.1 Straße, Nr.	1.9.3 Postleitzahl
1.9.2 Ort	1.9.4 Ländercode

2. MITGLIEDSTAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANZUWENDEN SIND

2.1 Mitgliedstaat	2.2 Anfangsdatum	2.3 Enddatum
☐ 2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit		
☐ 2.5 Die Feststellung ist vorläufig		
☐ 2.6 Übergangsbestimmungen finden Anwendung gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004		

(*) Verordnung (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16, und Verordnung (EG) Nr. 987/2009, Artikel 19.
 (**) In Spanien muss das entsprechende Dokument der Provinzialdirektion der staatlichen Sozialversicherungsanstalt (INSS) des Wohnorts und in Schweden sowie Portugal dem jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnorts übermittelt werden.
 (***) Liegen dem Träger hierzu keine Angaben vor, informiert der/die Inhaber/in diesen entsprechend.

©Europäische Kommission

1/3

Koordinierung der Systeme
der sozialen Sicherheit

A1



Bescheinigung über
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

3. STATUSBESTÄTIGUNG

☐ 3.1 Entsandte/r Arbeitnehmer/in

☐ 3.3 Entsandte selbstständig erwerbstätige Person

☐ 3.5 Beamter/Beamtin

☐ 3.7 Zum Kreis der Seeleute gehörig

☐ 3.9 In einem Staat als Beamter/Beamtin und in einem anderen Staat oder mehreren anderen Staaten als beschäftigte/selbstständig erwerbstätige Person tätig

☐ 3.11 Ausnahme

☐ 3.2 Arbeitnehmer/in arbeitet in zwei oder mehr Staaten

☐ 3.4 Selbstständige/r, die/der in zwei oder mehr Staaten erwerbstätig ist

☐ 3.6 Vertragsbedienstete

☐ 3.8 In verschiedenen Staaten als beschäftigte und selbstständig erwerbstätige Person tätig

☐ 3.10 Mitglied von Flug- oder Kabinenbesatzung

☐ 3.12 Tätigkeit als beschäftigte/selbstständig erwerbstätige Person in dem unter Nummer 2.1 genannten Mitgliedstaat

4. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT

☐ 4.1.1 Arbeitnehmer/-in

4.2 Kenn-Nummer des Arbeitgebers/der selbstständigen Erwerbstätigkeit
4.3 Name oder Firmenbezeichnung
4.4 Ständige Anschrift
4.4.1 Straße, Nr.
4.4.3 Ort

☐ 4.1.2 Selbstständig erwerbstätig

4.4.2 Ländercode
4.4.4 Postleitzahl

5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT AN DEM ORT, AN DEM EINE ERWERBSTÄTIGKEIT AUSGEÜBT WIRD

5.1 Name(n) oder Firmenname(n) und Kennnummer(n) des Betriebs/der Betriebe bzw. des Schiffs/der Schiffe oder der Heimatbasis/der Heimatbasen, wo Sie beschäftigt sein werden

2/3

A1



Koordinierung der Systeme
der sozialen Sicherheit

Bescheinigung über
die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit,
die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind

5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER/ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT AN DEM ORT, AN DEM EINE
ERWERBSTÄTIGKEIT AUSGEÜBT WIRD

5.2 Anschrift(en) oder Name(n) des Schiffs/der Schiffe oder der Heimatbasis/der Heimatbasen, wo Sie im/in den „Aufnahme“-Staat/en
(selbstständig) erwerbstätig sein werden

☐ 5.3 Oder: Keine feste Anschrift im/in den Staat/en der (selbstständigen) Erwerbstätigkeit

6. AUSSTELLENDER TRÄGER

6.1 Name

6.2 Straße, Nr.

6.3 Ort

6.4 Postleitzahl

6.5 Ländercode

6.6 Kenn-Nummer des Trägers

6.7 Faxnummer

6.8 Telefonnummer

6.9 E-Mail

6.10 Datum

6.11 Unterschrift

STEMPEL

Anhang 19: Antrag auf Ausstellung eines Formulars A1 zur Bescheinigung der Unterstellung am Erwerbsort in Spezialfällen

1/20



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Antrag auf Ausstellung eines Formulars A1 zur Bescheinigung der Unterstellung am Erwerbsort in Spezialfällen

Dieses Formular muss ordnungsgemäss ausgefüllt werden und ist bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse einzureichen.

Dieses Antragsformular ist zu verwenden, wenn Sie eine Tätigkeit als beschäftigte oder selbständig erwerbstätige Person in der Schweiz ausüben und aus diesem Grund von der Sozialversicherung in einem anderen Staat ausgenommen werden möchten. In diesem Fall bestätigt das Formular A1, dass Sie nur den schweizerischen Rechtsvorschriften unterliegen.

Gemäss Artikel 28 ATSG müssen die Versicherten sämtliche für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetze benötigten Angaben liefern.

Es ist zwingend Druckschrift zu verwenden. Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin oder der/die Selbstständigerwerbende müssen das Formular in den dazu vorgesehenen Feldern am Formularende unterzeichnen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Betroffene Person

Sozialversicherungsnummer der Schweiz (Arbeitsnummer)

Name(n)

Geburtsname(n)

Vorname(n) gemäss mündlicher Schreibung

Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)

Geburtsort

Alle Staatsangehörigkeiten

Wohnsitz

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ Ort

Land

Telefon E-Mail

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften

Von (tt.mm.jjjj)

Bis (tt.mm.jjjj)

Tätigkeit in der Schweiz

Erwerbsart ☐ Arbeitnehmer ☐ Selbstständigerwerbender

Firmenname

Unternehmens-Identifikationsnummer UID (wenn vorhanden)

Kontaktperson

Adresszusatz/Postfach

Strasse und Nummer

PLZ Ort

Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbstständigen Tätigkeit am (tt.mm.jjjj)

Ende des Arbeitsverhältnisses bzw. der selbstständigen Tätigkeit (falls anwendbar) am (tt.mm.jjjj)

Datum der Unterstellung unter die AHV (tt.mm.jjjj)

Derzeit zuständige schweizerische AHV-Ausgleichskasse (AHVG)

Bestätigung

☐ Ich bestätige, dass ich ausschliesslich in der Schweiz erwerbstätig bin.

Staat, welcher den Nachweis über die Anwendung der schweizerischen Rechtsvorschriften verlangt:

Antragsbegründung und Bemerkungen

Die unterzeichnende Person erklärt, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass durch die zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und falsche Angaben in diesem Antrag zum Widerruf der Bescheinigung führen können.

Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse umgehend zu informieren, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben ändern. Sie stellt sicher, dass auf dem gesamten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse sowie dem Bundesamt für Sozialversicherungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Sie werden erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der/die Arbeitnehmer/in oder Selbstständigerwerbende

Datum:

Unterschrift:

Antrag auf Ausstellung eines Formulars A1 zur Bescheinigung der Unterstellung am Erwerbsort in Spezialfällen